

# RECHTSWISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG

der Bedeutung des Gutachtens des Bundesamtes für Verfassungsschutz  
über die Einstufung der „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistisch  
für ein mögliches gegen die Partei gerichtetes Verbotsverfahren

Univ.-Prof. Dr. iur. Markus Ogorek, LL.M. (Berkeley), Att. at Law (NY)  
Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre

Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln  
[verwaltung lehre.uni-koeln.de](http://verwaltung lehre.uni-koeln.de)

Köln, 15. August 2025

## Gliederung

A.	Sachverhalt .....	1
B.	Rechtliche Würdigung .....	2
I.	Funktion des Verfassungsschutzes .....	2
II.	Klassifizierung von Zielobjekten durch den Verfassungsschutz .....	3
1.	Einstufungspraxis des BfV .....	3
a)	Tatsächliche Anhaltspunkte als Ausgangspunkt .....	3
b)	Verfassungsschutzrechtliche Einstufungskategorien .....	3
2.	Öffentlichkeitsarbeit des BfV .....	5
3.	Bedeutung und Funktion der Einstufungsgutachten .....	6
4.	Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung .....	7
III.	Parteiverbot als Ausdruck der wehrhaften Demokratie .....	8
IV.	Rechtliche Maßstäbe im Vergleich: Parteiverbotsverfahren und AfD-Gutachten .....	9
1.	Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung .....	9
a)	Grundgesetzliches Begriffsverständnis .....	9
aa)	Erstmalige Begriffsbestimmung und Fortentwicklung .....	9
bb)	Konzentration auf zentrale Grundprinzipien im NPD II-Urteil .....	10
(1)	Menschenwürde .....	10
(a)	Ethnischer Volksbegriff .....	11
(b)	Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit .....	14
(c)	Muslim- und Islamfeindlichkeit .....	14
(d)	Antisemitismus .....	15
(e)	Nationalsozialismus .....	15
(2)	Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip .....	15
b)	Begriffsverständnis im AfD-Gutachten .....	16
aa)	Orientierung an neuerer Rechtsprechung des BVerfG .....	16
bb)	Ethnischer Volksbegriff .....	17
cc)	Weitere Einzelmaßstäbe .....	18
2.	„Beseitigung“ oder „Beeinträchtigung“ .....	18
a)	Grundgesetzlicher Maßstab .....	18
b)	Vergleichbarer Maßstab im AfD-Gutachten .....	19
3.	Ziele der Partei oder Verhalten ihrer Anhänger .....	19
a)	Grundgesetzlicher Maßstab .....	20
b)	Vergleichbarer Maßstab im AfD-Gutachten .....	21
4.	„Darauf Ausgehen“ .....	22
a)	Grundgesetzlicher Maßstab .....	22
b)	Maßstab im AfD-Gutachten .....	23
aa)	Potentialität der AfD .....	23
bb)	Planvolles Handeln der AfD .....	25

5.	Zwischenergebnis .....	26
V.	Exemplarische Auswertung einzelner Belege mit Blick auf ein Parteiverbotsverfahren .....	27
1.	Ethnisches Volksverständnis .....	28
a)	Infragestellen der rechtlichen Gleichheit deutscher Staatsangehöriger .....	28
aa)	Forderungen nach „Remigration“ und/oder „Assimilation“ .....	29
(1)	Tendenziell einschlägig .....	29
(2)	Differenzierte Verwendung: tendenziell nicht einschlägig .....	32
(3)	Undifferenzierte Verwendung: Möglicherweise einschlägig .....	34
(4)	Keine Distanzierung .....	36
bb)	Bedauern rechtlicher Gleichheit deutscher Staatsbürger: tendenziell einschlägig ..	37
b)	Abwertungen deutscher Staatsbürger aufgrund ethnischer Kriterien .....	37
aa)	Abwertungen deutscher Staatsbürger als „Passdeutsche“: tendenziell einschlägig	38
bb)	Sonstiges Absprechen der Zugehörigkeit zum deutschen Volk: tendenziell einschlägig.....	39
c)	Forderungen nach ethnischer Homogenität.....	40
aa)	Zuschreibung tierischer Wesenszüge: tendenziell einschlägig .....	40
bb)	Katastrophenmetaphern: tendenziell nicht einschlägig.....	41
cc)	Sonstige Forderungen nach dem Erhalt ethnischer Homogenität: möglicherweise einschlägig.....	42
d)	Sonstige Vorstellungen von einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft .....	43
aa)	Ethnopluralismus.....	44
(1)	Tendenziell einschlägig .....	45
(2)	Tendenziell nicht einschlägig .....	46
bb)	Behaupten der Existenz einer deutschen Ethnie: tendenziell nicht einschlägig .....	47
2.	Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit.....	48
a)	Tendenziell einschlägig.....	48
b)	Tendenziell nicht einschlägig .....	51
3.	Muslim- und Islamfeindlichkeit .....	52
a)	Tendenziell einschlägig.....	53
b)	Tendenziell nicht einschlägig .....	56
4.	Verfassungsfeindliches Konzept der Gesamtpartei?.....	57
a)	Verfassungsfeindliche Grundtendenz .....	57
b)	Neue Zurechnungsschwelle nach COMPACT-Entscheidung?.....	58
VI.	Auswirkungen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung .....	59
1.	Keine unmittelbaren Implikationen.....	60
2.	Mittelbare Implikationen .....	61
a)	Zielsetzung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung .....	61
b)	„Darauf Ausgehen“.....	61
c)	Verfassungsfeindliche Grundtendenz .....	62
C.	Abschließende Bewertung .....	62

## A. Sachverhalt

Seitdem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) am 2. Mai 2025 bekanntgegeben hat, dass es die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) als gesichert rechtsextremistisch einstuft, hat eine bereits länger geführte Debatte über ein mögliches AfD-Verbot wieder an Fahrt gewonnen. Ihren vorläufigen Höhepunkt fand sie, als mehrere Medien<sup>1</sup> das als VS-Nur für den Dienstgebrauch amtlich sekretierte Hochstufungsgutachten des BfV (AfD-Gutachten) veröffentlichten und zugleich die Frage aufwarfen, ob sich hierauf ein etwaiges Parteiverbotsverfahren stützen lässt.<sup>2</sup>

Die im Mai 2025 erfolgte Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch fügt sich in eine im Jahr 2019 ihren Ausgangspunkt nehmende Einstufungshistorie ein. So erfolgte bereits im Januar 2019 die Einstufung der Partei als Prüffall. Im März 2021 gab das BfV sodann bekannt, dass es die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall ansehe. Die seitens der Partei gegen letztere Klassifizierung eingereichte Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln wurde als unbegründet abgewiesen.<sup>3</sup> Auch in der Berufungsinstanz blieb die AfD erfolglos. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 13. Mai 2024 bestätigt das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (VG Köln) hinsichtlich der Einstufung.<sup>4</sup> Sämtliche hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe blieben ohne Erfolg.<sup>5</sup>

Auch gegen die am 2. Mai 2025 bekanntgegebene Einstufung als gesichert rechtsextremistisch ist die AfD gerichtlich vorgegangen. So reichte sie gegen die Hochstufung am 5. Mai 2025, zunächst im Wege des Eilverfahrens, Klage beim VG Köln ein. Zur Abwendung eines in derartigen Verfahrenskonstellationen prozessual zu erwartenden „Hängebeschlusses“ des VG Köln gab das BfV eine sogenannte Stillhalteusage ab. Das Bundesamt erklärte darin, sich bis zum Ende des Eilverfahrens "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" in dieser Angelegenheit nicht öffentlich zu äußern.<sup>6</sup> Trotz der nunmehr erfolgten Stillhalteusage ist die Diskussionen über die Einstufung als gesichert rechtsextremistisch nicht abgeflacht. Nicht wenige fordern eine zeitnahe Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens, wobei mitunter sogar der Eindruck entsteht, die verfassungsschutzbehördliche Einstufung entfalte eine Art Bindungswirkung.<sup>7</sup>

Inwieweit die durch das BfV angestellten rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen die Grundlage für ein Parteiverbotsverfahren bilden könnten, soll im Folgenden näher beleuchtet werden. Dabei sind die jeweiligen Diskussionsstände in Rechtsprechung und Literatur transparent ausgeflaggt. Die vorliegende rechtswissenschaftliche Stellungnahme soll damit einen Beitrag zur Versachlichung sowie fachlichen Anreicherung der Debatte leisten. Zugleich will sie den politisch Verantwortlichen juristische Orientierung geben. Der guten Ordnung halber sei bei alledem darauf hingewiesen:

---

<sup>1</sup> tagesschau, Medien veröffentlichen Gutachten zur AfD, 14. Mai 2025, [tagesschau.de/inland/afd-medien-publizieren-verfassungsschutz-gutachten-100.html](https://www.tagesschau.de/inland/afd-medien-publizieren-verfassungsschutz-gutachten-100.html) (diese und alle weiteren Internetquellen zuletzt abgerufen am 15. August 2025). Das Gutachten ist als PDF etwa abrufbar unter [api.nius.de/api/assets/office-hr/64a7c9da-6a9a-409e-9141-16ed0e1e9d80/gutachten-bfv-afd4.pdf?version=0](https://api.nius.de/api/assets/office-hr/64a7c9da-6a9a-409e-9141-16ed0e1e9d80/gutachten-bfv-afd4.pdf?version=0). Für einen Überblick über die einzelnen Belege vgl. auch *Pauly/Siemens/Stahl/Wiedmann-Schmidt*, Rechtsextreme AfD – hier sind die Belege des Verfassungsschutzes, DER SPIEGEL, 26. Mai 2025, [spiegel.de/politik/deutschland/afd-ist-rechtsextrem-hier-sind-die-belege-des-verfassungsschutzes-a-b5fa40e4-a54e-410a-8cc7-ade35d09f77c?giftToken=c66cf006-846b-43d7-a8f4-bd8561842053](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-ist-rechtsextrem-hier-sind-die-belege-des-verfassungsschutzes-a-b5fa40e4-a54e-410a-8cc7-ade35d09f77c?giftToken=c66cf006-846b-43d7-a8f4-bd8561842053).

<sup>2</sup> Vgl. statt vieler *Bauer/Brink*, Reicht das für ein AfD-Verbot?, tagesschau, 24. Mai 2025, [tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-verfassungsschutz-verbot-100.html](https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-verfassungsschutz-verbot-100.html); Deutschlandfunk, AfD-Verbotsverfahren: Was spricht dafür und was dagegen, 12. Mai 2025, [deutschlandfunk.de/afd-verbot-102.html](https://www.deutschlandfunk.de/afd-verbot-102.html).

<sup>3</sup> VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817.

<sup>4</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94.

<sup>5</sup> BVerwG, Pressemitteilung Nr. 54/2025 v. 22. Juli 2025, [bverwg.de/pm/2025/54](https://www.bverwg.de/pm/2025/54); OVG NRW, Pressemitteilung v. 16. September 2024, [ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01\\_archiv/2024/46\\_240916/index.php](https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2024/46_240916/index.php).

<sup>6</sup> Schreiben des BfV an das VG Köln v. 8. Mai 2025, Az. Z13-017-570007-0033-0002/25, S. 2.

<sup>7</sup> *Shirvani*, Gesichert rechtsextremistisch, gesichert verboten?, Verfassungsblog, 8. Mai 2025, [verfassungsblog.de/afd-einstufung-partieverbot](https://www.verfassungsblog.de/afd-einstufung-partieverbot).

Selbst eine umfangreiche Abhandlung wie die vorliegende muss angesichts der Vielzahl aufzuwerfender Sach- und Rechtsfragen Schwerpunkte setzen, wo nötig absichten und bisweilen Argumentationsstränge bündeln.

## **B. Rechtliche Würdigung**

Der aufgeworfenen Frage vorgelagert werden zunächst Erläuterungen zu der Funktion des Verfassungsschutzes (dazu unter I.). Grundlegend soll ferner die verfassungsschutzbehördliche Einstufungspraxis dargelegt werden (dazu unter II.). Anschließend wird der Hintergrund des Parteiverbotsverfahrens dargestellt (dazu unter III.). Dies als notwendiges Hintergrundwissen zugrunde gelegt und ausgehend von den im AfD-Gutachten enthaltenen Informationen, werden die rechtlichen Maßstäbe eines Parteiverbots sodann mit jenen für die Einstufung einer Partei als gesichert extremistische „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ verfolgende Vereinigung verglichen (dazu unter IV.). Dem schließt sich eine exemplarische Auswertung einzelner Belege des BfV an (dazu unter V.). Schließlich wird zu den Auswirkungen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der Einstufung des BfV auf ein Parteiverbotsverfahren Stellung bezogen (dazu unter VI.).

### **I. Funktion des Verfassungsschutzes**

Die Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch das inländische geheime Nachrichtenwesen ist Ausdruck des Grundsatzes der „wehrhaften Demokratie“ und soll gewährleisten, dass Feinde der grundgesetzlich garantierten Freiheiten nicht unter Berufung auf ebene Freiheiten die Verfassungsordnung gefährden, beeinträchtigen oder zerstören.<sup>8</sup> Der dem Verfassungsschutz grundgesetzlich zugewiesene Auftrag umfasst gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b Grundgesetz (GG) den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie von Bestand und Sicherheit des Bundes und der Länder (vgl. auch § 1 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)).

Neben den einzelnen Landesbehörden stehend ist das BfV die allgemeine Verfassungsschutzbehörde auf der Ebene des Bundes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG).<sup>9</sup> Ihm kommt die Aufgabe zu, Informationen über die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG näher bezeichneten Bestrebungen und Spionage- bzw. Sabotagetätigkeiten fremder Mächte (Beobachtungsgegenstände) zu sammeln und diese auszuwerten. Hierzu kann das BfV im Gegensatz zu den Gefahrenabwehrbehörden bereits weit vor dem Entstehen einer konkreten Gefahr tätig werden<sup>10</sup> und fungiert als „Frühwarnsystem der Demokratie“.<sup>11</sup> Beobachtet werden dürfen auch politische Parteien, wenn sie unter die Kriterien des BVerfSchG fallen. Ihre nachrichtendienstliche Beobachtung verfolgt zwei hervorzuhebende Funktionen. Zum einen soll sie die Öffentlichkeit in die Lage versetzen, Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erkennen und diesen politisch entgegenzuwirken.<sup>12</sup> Zum anderen dient die Aufklärung der Vorbereitung von Parteiverbots- oder Finanzierungsausschlussverfahren i.S.v. Art. 21 Abs. 3 und Abs. 4 GG.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> BVerfGE 144, 20 (164) Rn. 418 m.w.N.; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (97) Rn. 73.

<sup>9</sup> Zum besonderen Auftrag des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst als Verfassungsschutzbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vgl. § 1 MADG.

<sup>10</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, 2017, Teil V, § 1 Rn. 36.

<sup>11</sup> Ogorek, in: FS Dauner-Lieb, 2025, S. 154.

<sup>12</sup> BVerwG, NVwZ 2011, 161 (164) Rn. 24; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (97) Rn. 78.

<sup>13</sup> BVerfGE 107, 339 (391); OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (97) Rn. 77. Vgl. auch BVerfGE 144, 20 (164) Rn. 418.

## II. Klassifizierung von Zielobjekten durch den Verfassungsschutz

Das der hiesigen Bewertung zugrundeliegende AfD-Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass die Partei als gesichert rechtsextremistisch einzustufen ist.<sup>14</sup> Das BfV stellt insoweit fest, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen bis zur Gewissheit verdichtet haben.<sup>15</sup>

Zum Zwecke des besseren Verständnisses dieses verfassungsschutzbehördlichen Handelns sollen im Folgenden in der gebotenen Kürze die Einstufungspraxis (dazu unter **1.**), die Öffentlichkeitsarbeit (dazu unter **2.**) sowie die Bedeutung und Funktion von Einstufungsgutachten (dazu unter **3.**) des BfV dargelegt werden. Im Anschluss werden überblicksartig die Voraussetzungen für die Einstufung von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen für politische Parteien aufgezeigt (dazu unter **4.**).

### 1. Einstufungspraxis des BfV

Trotz ihrer nur rudimentären gesetzlichen Verankerung ist die Klassifizierung von Zielobjekten ein zentrales Element der verfassungsschutzbehördlichen Tätigkeit.<sup>16</sup> Ausgehend von den im BVerfSchG normierten tatsächlichen Anhaltspunkten (dazu unter **a**)), differenziert das BfV zwischen verschiedenen Einstufungskategorien (dazu unter **b**)).

#### a) Tatsächliche Anhaltspunkte als Ausgangspunkt

Voraussetzung für die Informationssammlung und -auswertung durch das BfV sind nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG *tatsächliche Anhaltspunkte* über die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG aufgeführten Bestrebungen oder Tätigkeiten. Tatsächliche Anhaltspunkte i.d.S. erfordern konkrete und hinreichend verdichtete Umstände als Tatsachenbasis, die geeignet sind, den Verdacht extremistischer Bestrebungen oder Tätigkeiten zu begründen.<sup>17</sup> Die Behörde habe dann auf Grund der ihr bekannten Anhaltspunkte zu prognostizieren, ob ein solcher Verdacht besteht.<sup>18</sup> Tatsächliche Anhaltspunkte könnten dabei entweder bereits für sich allein oder auch – sofern mehrere Anhaltspunkte bestehen – in ihrer Gesamtheit einen entsprechenden Verdacht begründen.<sup>19</sup>

Ob eine Erkenntnis als tatsächlicher Anhaltspunkt gewertet werden kann, ist eine im Einzelfall zu beurteilende Frage.<sup>20</sup> Als tatsächliche Anhaltspunkte grundsätzlich anerkannt werden etwa offizielle Dokumente, die auf einer „organisierten Willensbildung“ des Zielobjekts beruhen. In Betracht kommen aber ebenso (öffentliche) Verlautbarungen und Erklärungen seiner Mitglieder.<sup>21</sup>

#### b) Verfassungsschutzrechtliche Einstufungskategorien

Eine über das Kriterium der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ hinausgehende Einteilung von Zielobjekten anhand des Verdachtsgrads findet sich im BVerfSchG nicht. In der Praxis des BfV hat

---

<sup>14</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1020 ff.

<sup>15</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1020 ff.

<sup>16</sup> *Ogorek*, in: FS Dauner-Lieb, S. 154.

<sup>17</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 110.

<sup>18</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 110.

<sup>19</sup> BVerwG NJW 1991, 581 (582); BVerwG, NVwZ 2011, 161 (164) Rn. 30.

<sup>20</sup> *Löffelmann/Zöller*, Nachrichtendienstrecht, 1. Aufl. 2022, Kap. B Rn. 27 (S. 85 f.).

<sup>21</sup> *Löffelmann/Zöller*, Nachrichtendienstrecht, Kap. B Rn. 27 (S. 85 f.).

sich jedoch die Unterscheidung zwischen Prüffällen, Verdachtsfällen und gesichert extremistischen Bestrebungen oder Tätigkeiten etabliert.<sup>22</sup>

Bei einem Prüffall fehlt es noch an den von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG geforderten tatsächlichen Anhaltspunkten. Es liegen lediglich „Verdachtssplitter“<sup>23</sup> oder „erste tatsächliche Anhaltspunkte“ vor, die sich noch nicht hinreichend verdichtet haben, um den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zu rechtfertigen.<sup>24</sup> Im Prüffallstadium wird untersucht, ob die für einen Verdacht extremistischer Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen. Das BfV darf insoweit ausschließlich Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen sammeln und auswerten (Open Source Intelligence – OSINT).<sup>25</sup> Hierzu zählen etwa Rundfunk- und Fernsehsendungen, Zeitungen, Zeitschriften, Partei- und Wahlprogramme, öffentliche Veranstaltungen, sonstige in der Öffentlichkeit getätigte Äußerungen oder allgemein zugängliche Beiträge in den Sozialen Medien.<sup>26</sup> Die Verwendung nachrichtendienstlicher Mittel zur Aufklärung ist in diesem Stadium aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unzulässig.<sup>27</sup>

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG vor, stuft das BfV das entsprechende Zielobjekt als Verdachtsfall ein.<sup>28</sup> Zweck der Informationssammlung und -auswertung in diesem Stadium ist die Klärung der Frage, ob das Zielobjekt tatsächlich extremistische Bestrebungen verfolgt bzw. Tätigkeiten durchführt.<sup>29</sup> Rechtsgrundlage für diese Einstufung und die hieran anknüpfende (offene) Beobachtung als Verdachtsfall ist § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG.<sup>30</sup> Im Rahmen der Aufklärung ist unter Beachtung weiterer rechtlicher Vorgaben<sup>31</sup> der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zulässig. Hierbei handelt es sich um Methoden, Gegenstände oder Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, darunter etwa Vertrauensleute, Observationen oder Bild- und Tonaufnahmen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG).

Eine Einstufung als gesichert extremistisch<sup>32</sup> nimmt das BfV dann vor, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte bis zur Gewissheit verdichtet haben –<sup>33</sup> also derart weit reichen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen das Vorliegen einer extremistischen Bestrebung oder Tätigkeit belegen.<sup>34</sup> Rechtsgrundlage für die Einstufung und anschließende (offene) Beobachtung ist auch hier § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG. Da die nach § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte auch im Fall einer Klassifizierung nach diesem höchsten Verdachtsgrad bestehen (und zwar in der beschriebenen verdichteten Form), kann das BfV gesichert extremistische Bestrebungen oder

---

<sup>22</sup> *Warg*, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 19; *Warg*, Recht der Nachrichtendienste, Rn. 83 ff.; *Löffelmann/Zöller*, Nachrichtendienstrecht, Kap. B Rn. 28 ff. (S. 86 ff.); *Schneider*, DÖV 2022, 372.

<sup>23</sup> *Ogorek*, in: FS Dauner-Lieb, S. 154; vgl. *Warg*, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 19.

<sup>24</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (94) Sachverhalt; *Ogorek*, in: FS Dauner-Lieb, S. 154; *Warg*, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 19; *Schneider*, DÖV 2022, 372 (373).

<sup>25</sup> Ob diese Tätigkeit einen Grundrechtseingriff darstellen kann, der einer speziellen Ermächtigungsgrundlage bedarf, ist zwar nicht vollends geklärt (zum Streitstand vgl. *Ogorek*, in: FS Dauner-Lieb, S. 155 ff.). In der verwaltungsgerichtlichen Judikatur ist die Rechtmäßigkeit der Sammlung und Auswertung von Informationen durch das BfV in diesem Stadium aber anerkannt – auch ohne eine speziell hierfür bestehende Ermächtigungsgrundlage (vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (111) Rn. 177; siehe auch *Löffelmann/Zöller*, Nachrichtendienstrecht, Kap. B Rn. 29 (S. 86); *Gärditz*, Beobachtung der AfD, Verfassungsblog, 1. Februar 2021, verfassungsblog.de/beobachtung-der-afd).

<sup>26</sup> BVerfG, NVwZ 2011, 161 (163) Rn. 15; *Ogorek*, in: FS Dauner-Lieb, S. 154 f.

<sup>27</sup> *Warg*, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 19; *Löffelmann/Zöller*, Nachrichtendienstrecht, Kap. B Rn. 29 (S. 86).

<sup>28</sup> *Warg*, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 19.

<sup>29</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 102.

<sup>30</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (96) Rn. 71.

<sup>31</sup> Vgl. etwa §§ 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, 9 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG.

<sup>32</sup> Teilweise auch als *Beobachtungsfall* bezeichnet.

<sup>33</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1020; *Schneider*, DÖV 2022, 372 (373).

<sup>34</sup> *Warg*, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 16.

Tätigkeiten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel aufklären.

Gegen die Einteilung in nicht ausdrücklich im BVerfSchG verankerte Verdachtsgrade bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar dürfte eine Normierung der verschiedenen Klassifizierungsmöglichkeiten – wie sie etwa das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in den §§ 6 bis 8 enthält – zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit führen. Das BVerfSchG normiert mit §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 5, 8 ff. indes die wesentlichen Kriterien für eine Einstufung und die mit dieser verknüpften Rechtsfolgen ab der Kategorisierung als Verdachtsfall.

Vor einer solchen Einstufung muss es dem Bundesamt zwangsläufig ermöglicht werden, intern zu prüfen, ob die hierzu erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen. Das BVerfSchG setzt das Stadium des Prüffalls somit zumindest implizit voraus.<sup>35</sup> Die Unterscheidung zwischen Verdachtsfällen auf der einen und gesichert extremistischen Bestrebungen oder Tätigkeiten auf der anderen Seite ist nicht nur für die bundesamtliche Praxis, sondern insbesondere für die Wahrung der Betroffenenrechte bedeutsam: Informiert das BfV oder das Bundesministerium des Innern (BMI) die Öffentlichkeit über die jeweilige Bestrebung oder Tätigkeit,<sup>36</sup> ist es schon aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich, aufzuzeigen, ob die jeweilige Bestrebung oder Tätigkeit bereits erwiesen extremistisch ist oder „nur“ ein diesbezüglicher Verdacht besteht.<sup>37</sup> Zudem ist der Verdachtsgrad im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer gegen ein eingestuftes Zielobjekt gerichteten Maßnahme des BfV zu berücksichtigen.

Verfassungsrechtlich unbedenklich dürfte auch die durch das Bundesamt gewählte Bezeichnung einer sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtenden Bestrebung als gesichert extremistisch sein, wenn der Verfassungsschutz eine entsprechende Überzeugung erlangt hat.<sup>38</sup> Eine entsprechende Kategorisierung nimmt das BfV insbesondere nicht bereits dann vor, wenn eine Abweichung zu (vermeintlichen) gesellschaftlichen „Mainstream-Meinungen“ besteht.<sup>39</sup> Erforderlich ist vielmehr, dass die Bestrebung darauf gerichtet ist, die zentralen Prinzipien der Verfassung zu beseitigen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG). Die Bezeichnung solcher sich gegen die grundlegenden Verfassungswerte richtenden Bestrebungen als extremistisch dürfte aufgrund der inhaltlichen Identität der Begriffe „Verfassungsfeindlichkeit“ und „Extremismus“ zulässig sein.<sup>40</sup> Die Einordnung als *rechtsextremistisch* dient sodann in erster Linie der behördeninternen Zuteilung zu Phänomenbereichen.

## 2. Öffentlichkeitsarbeit des BfV

Gem. § 16 Abs. 1 BVerfSchG trifft das BfV die Pflicht, die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 zu informieren, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Zusätzlich unterrichtet das BMI die Öffentlichkeit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG unter den gleichen Voraussetzungen in einem mindestens einmal jährlich zu

---

<sup>35</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 19; Gärditz, Beobachtung der AfD, Verfassungsblog, 1. Februar 2021, [verfassungsblog.de/beobachtung-der-afd](https://verfassungsblog.de/beobachtung-der-afd).

<sup>36</sup> Ausführlicher zur Information der Öffentlichkeit unter 2.

<sup>37</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 19; vgl. auch BVerfGE 113, 63 (87).

<sup>38</sup> Das BVerfG verwendet die Bezeichnung „rechtsextremistisch“ ohne Problematisierung der Begrifflichkeit, vgl. etwa BVerfGE 144, 20 (320) Rn. 880, (341) Rn. 935 und 937, (367) Rn. 1005; BVerfGE 165, 167 (196) Rn. 86; BVerfG, NJW 2024, 645 (668) Rn. 494. Kritisch hierzu sind eher vereinzelt Stimmen insbesondere in den Sozialen Netzwerken, vgl. etwa Lindner, Posting auf X v. 17. Mai 2025, [x.com/joseffindner/status/1923792643424649412](https://x.com/joseffindner/status/1923792643424649412).

<sup>39</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 50.

<sup>40</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 50; abweichend Linck, DÖV 2006, 939 (940).

publizierenden Bericht (Verfassungsschutzbericht). Die Unterrichtung der Bürger über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes hat sowohl eine Transparenz- als auch Warnfunktion.<sup>41</sup>

Zugleich geht mit der Information der Öffentlichkeit auch eine stigmatisierende Wirkung einher. Als Eingriff in Grundrechte bzw. grundrechtsgleiche Rechte ist eine derartige Aufklärungstätigkeit von Verfassungen wegen rechtfertigungsbedürftig.<sup>42</sup> Die Unterrichtung über Prüffälle scheidet vor diesem Hintergrund aus.<sup>43</sup> Bei Verdachtsfällen und gesichert extremistischen Bestrebungen oder Tätigkeiten ist weiter abzuwägen, ob die tatsächlichen Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht sind, um die für das Zielobjekt mit einer Veröffentlichung einhergehenden negativen Folgen zu rechtfertigen.<sup>44</sup> Hiervon ist im Fall einer (rechtmäßigen) Einstufung als gesichert extremistisch in aller Regel auszugehen.

### 3. Bedeutung und Funktion der Einstufungsgutachten

Von den Verfassungsschutzberichten sind die für den behördeninternen Gebrauch bestimmten Einstufungsgutachten des BfV zu unterscheiden. Nur mittels einer eingehenden, gutachterlichen Prüfung kann das BfV bewerten, ob hinsichtlich eines Zielobjekts „Verdachtssplitter“ oder sogar (hinreichend verdichtete) tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. Zugleich kommt den Einstufungsgutachten im Fall einer gerichtlichen Überprüfung der Einstufung bzw. einer darauf beruhenden Maßnahme eine Nachweisfunktion zu.<sup>45</sup> Auch im Rahmen eines Parteiverbots- oder Finanzierungsausschlussverfahrens gem. Art. 21 Abs. 3, 4 GG können die im Gutachten aufgeführten Belege herangezogen werden.<sup>46</sup> Bei sonstigen, nicht als Parteien tätigen Gruppierungen spielen sie häufig eine Rolle im Verfahren nach Art. 9 Abs. 2 GG (Vereinsverbot).

Das Gutachten hat in einer Gesamtschau die konkreten Tatsachenfeststellungen – also die Einzelakte der Vereinigung und ihrer Funktionäre sowie Mitglieder – zu dokumentieren, auf denen die Einstufung beruht.<sup>47</sup> Starre zeitliche Grenzen für die Verwertbarkeit herangezogener Nachweise bestehen zumindest nach Auffassung des OVG NRW nicht.<sup>48</sup> Die rechtliche Einordnung der für die Klassifizierung verwendungsfähigen Belege soll nachvollziehbar aus dem Gutachten hervorgehen. Nicht erforderlich sei es dagegen, dass den Belegen, die den Nachweis einer extremistischen Bestrebung stützen, solche Äußerungen und Verlautbarungen gegenübergestellt werden, aus denen sich keine Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Zielrichtung ergeben.<sup>49</sup> Auch die innere Motivation, aufgrund derer die jeweiligen Personen bzw. Personengruppen als verfassungsfeindlich eingeordnete Äußerungen tätigen, sei für deren Bewertung im Gutachten nicht von Belang.<sup>50</sup> Entkräftende Distanzierungen sollen ausschließlich durch öffentlich wahrnehmbares Verhalten erfolgen können.<sup>51</sup>

---

<sup>41</sup> *Löffelmann/Zöller*, Nachrichtendienstrecht, Kap. F. Rn. 88 (S. 273); vgl. auch BT-Drs. 18/4654, S. 31 f.

<sup>42</sup> BVerfGE 113, 63 (76 ff.); *Warg*, Recht der Nachrichtendienste, Rn. 28; *Löffelmann/Zöller*, Nachrichtendienstrecht, Kap. F. Rn. 88 (S. 273).

<sup>43</sup> Vgl. VG Köln, NVwZ 2019, 1060.

<sup>44</sup> BVerfGE 113, 63 (81); *Mallmann*, in: Schenke u.a., Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 16 Rn. 2b.

<sup>45</sup> Zur Erforderlichkeit von der Wahrheit entsprechenden Belegen, die eine Einstufung stützen, vgl. BVerwG, NVwZ 2008, 1371 (1372 ff.) Rn. 16 ff.; *Löffelmann/Zöller*, Nachrichtendienstrecht, Kap. F Rn. 88 (S. 273).

<sup>46</sup> Vgl. BVerfGE 107, 339 (391); OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (97 Rn. 77).

<sup>47</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 110.

<sup>48</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (101) Rn. 117.

<sup>49</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 104. Abweichend *Murswiek*, Verfassungsschutz und Demokratie, S. 58 f., der die Berücksichtigung verfassungskonformer Äußerungen und Verhaltensweisen verlangt, wenn diese demselben politischen Themenbereich (etwa Ausländerpolitik) zuzuordnen sind.

<sup>50</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (101) Rn. 113.

<sup>51</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (101) Rn. 113.

Hinsichtlich der Frage, ob für die jeweilige Einstufung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, hat das BfV keinen Beurteilungsspielraum.<sup>52</sup> Die diesbezügliche Bewertung des Bundesamts ist gerichtlich vollständig überprüfbar. Einer solchen Überprüfung kann nach Auffassung des VG Köln und des OVG NRW etwa das Gutachten des BfV hinsichtlich der Einstufung der AfD als Verdachtsfall standhalten,<sup>53</sup> welches sowohl strukturell als auch mit Blick auf die Art der herangezogenen Belege sowie ihrer Einordnung mit dem nunmehr gegenständlichen AfD-Gutachten vergleichbar ist. In beiden Ausarbeitungen hat sich das Bundesamt maßgeblich auf öffentliche Quellen gestützt (insbesondere auf öffentlich getätigte Äußerungen und Verlautbarungen – etwa in Veranstaltungen, dem Rundfunk, Printmedien oder Sozialen Medien – sowie auf programmatische Schriften).<sup>54</sup>

Solche OSINT-Daten sind für die Führung des Nachweises über das Vorliegen der erforderlichen hinreichend verdichteten tatsächlichen Anhaltspunkte nicht nur zulässig, sondern gegenüber Erkenntnissen aus der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel in der Regel sogar vorzugswürdig. Der Beweiswert von Informationen aus öffentlichen Quellen und solchen, die das BfV unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlangt, unterscheidet sich nicht grundlegend, wohingegen Erkenntnisse aus frei zugänglichen Quellen unter deutlich erleichterten Bedingungen gerichtlich verwertbar sind als jene Informationen, bei deren Verwendung etwa Belange des Quellenschutzes zu beachten sind.<sup>55</sup> Bei dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist die Verwertbarkeit der hieraus erlangten Informationen zudem an weitere gesetzliche Anforderungen geknüpft.<sup>56</sup>

#### **4. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung**

§ 3 Abs. 1 BVerfSchG differenziert zwischen acht verschiedenen Beobachtungsgegenständen. Im Zusammenhang mit politischen Parteien regelmäßig und nach den im AfD-Gutachten getroffenen Feststellungen auch im hiesigen Fall von besonderer Bedeutung sind dabei *Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung* i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BVerfSchG. Derartige Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind nach ihrer Legaldefinition in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BVerfSchG politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die in § 4 Abs. 2 BVerfSchG bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Die *Verhaltensweisen* müssen *politisch bestimmt, ziel- und zweckgerichtet* sein (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG). Dies verlangt nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ein aktives, nicht jedoch notwendig kämpferisch-aggressives oder illegales Vorgehen zur Realisierung eines bestimmten Ziels.<sup>57</sup> Die Aktivitäten müssen ferner „politisch determiniert, also objektiv geeignet sein, über kurz oder lang politische Wirkungen zu entfalten“.<sup>58</sup> Letzteres dürfte bei Verhaltensweisen politischer Parteien bereits angesichts ihrer Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) regelmäßig der Fall sein.<sup>59</sup> Hinsichtlich ihrer Qualität müssen die Verhaltensweisen „über eine bloße Meinungsäußerung hinausgehen, auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet sein und dabei auf die Beeinträchtigung eines der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

<sup>52</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 23.

<sup>53</sup> VG Köln, NVwZ 2019, 1060; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94.

<sup>54</sup> Vgl. hierzu insbesondere BfV, AfD-Gutachten, S. 24 ff.

<sup>55</sup> Vgl. etwa VG Köln, NVwZ 2019, 1060; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94; siehe auch BVerfGE 144, 20 (246) Rn. 633 ff.

<sup>56</sup> Vgl. etwa BVerfG NJW 2024, 645 (647) Rn. 146 ff.

<sup>57</sup> BVerwG, NVwZ 2011, 161 (169) Rn. 59; BVerwG, NJW 2021, 2818 (2820) Rn. 20; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101.

<sup>58</sup> BVerwG, NVwZ 2011, 161 (169) Rn. 59; BVerwG, NJW 2021, 2818 (2820) Rn. 20.

<sup>59</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 34; vgl. auch BfV, AfD-Gutachten, S. 43.

abzielen“.<sup>60</sup> Bei politischen Parteien liege dabei nahe, dass Meinungsäußerungen von oder innerhalb einer politischen Partei „mit der Intention einer entsprechenden Änderung der realen Verhältnisse abgegeben werden“.<sup>61</sup> Auch Äußerungen, die dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zuzuordnen sind, können tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BVerfSchG darstellen.<sup>62</sup> Maßnahmen zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dürften nämlich auch dann ergriffen werden, wenn sich die Bestrebungen gegen dieses Schutzgut aus Meinungsäußerungen ableiten.<sup>63</sup>

Nach der obergerichtlichen Spruchpraxis reicht es für die Einstufung einer Partei als Verdachtsfall aus, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die fraglichen Äußerungen einer Grundtendenz in der Partei entsprechen, also die sich daraus ablesbaren Zielsetzungen in der Vereinigung mehrheitsfähig sind und sich bei innerparteilichen Meinungsverschiedenheiten durchsetzen können“.<sup>64</sup> Für eine Einstufung als gesichert extremistisch soll dagegen die Feststellung erforderlich sein, dass „die verfassungsfeindlichen Bestrebungen das Gesamtbild der Partei bestimmen“.<sup>65</sup> Insbesondere würden „Entgleisungen [...] [Einzelner] bei sonst loyaler Haltung der politischen Partei“ nicht ausreichen, um eine solche Feststellung zu treffen.<sup>66</sup> Erforderlich sei vielmehr die Vornahme einer „Gesamtbetrachtung der vielfältigen Einzelakte der Partei und ihrer Funktionäre [...], die erst in dieser Zusammenschau ein eindeutiges Bild ergeben“.<sup>67</sup>

### III. Parteiverbot als Ausdruck der wehrhaften Demokratie

Nicht nur dem Verfassungsschutz weist das Grundgesetz die Aufgabe zu, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bewahren. Vielmehr sieht die Verfassung an verschiedenen Stellen Schutzmechanismen vor. Zu nennen ist hier insbesondere die in Art. 21 Abs. 2 und 4 GG vorgesehenen Möglichkeit des Verbots politischer Parteien im Falle ihrer Verfassungswidrigkeit. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG weist den Parteien die für den demokratischen Willensbildungsprozess zentrale Aufgabe zu, im Volk vorhandene Meinungen und Bestrebungen aufzugreifen, zu kanalisieren sowie gegenüber dem Staatswillen zur Geltung zu bringen.<sup>68</sup> Wenngleich sie in der gesellschaftlichen Sphäre wurzeln und deshalb keine Staatsorgane sind, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass Art. 21 GG die Parteien in das Verfassungsgefüge „inkorporiert“ und ihnen insoweit den Status der „verfassungsrechtlichen Institutionen“ zuerkennt.<sup>69</sup> Um ihrer verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgabe ungestört nachkommen zu können, vermittelt das GG den Parteien mitunter weitgehende Freiheits- und Gleichheitsrechte,<sup>70</sup> fordert zugleich jedoch eine besondere Verfassungsloyalität ein<sup>71</sup>.

Dass die politische Freiheit und zugleich die Demokratie dadurch geschützt werden, dass sie in Teilen eingeschränkt werden, mag paradox klingen.<sup>72</sup> Das in Art. 21 Abs. 2 GG normierte

<sup>60</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101.

<sup>61</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 106.

<sup>62</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (101) Rn. 115, vgl. auch *Gärditz*, in: Stern u.a., Staatsrecht, 2. Aufl. 2022, § 11 Rn. 119. Anders *HÖCKER Rechtsanwältin*, Entwurf – „Gutachten“ zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der sog. Union, 23. Mai 2025, S. 2 f.

<sup>63</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (101) Rn. 115.

<sup>64</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 111.

<sup>65</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 109, vgl. auch (100 f.) Rn. 111.

<sup>66</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 109 unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 576.

<sup>67</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 109 unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 576.

<sup>68</sup> Vgl. nur *Kluth*, in: BeckOK GG, 61. Ed. v. 15. März 2025, Art. 21 Rn. 61; *Kersten*, in: Herdegen u.a., HdB VerfR, 2021, § 11 Rn. 11; *Ferreau*, DÖV 2017, 494 (495); *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2019, 763.

<sup>69</sup> BVerfGE 2, 1 (73); *Ferreau*, DÖV 2017, 494 (495).

<sup>70</sup> *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2019, 763 (764).

<sup>71</sup> *Kersten*, in: Herdegen u.a., HdB VerfR, § 11 Rn. 11.

<sup>72</sup> *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2932).

Parteiverbot ist jedoch als Ausdruck des grundgesetzlichen Bekenntnisses für eine „wehrhafte Demokratie“<sup>73</sup> zu verstehen. Es reagiert auf die Verletzung der besonderen, Parteien obliegenden Verpflichtungen und dient dazu, „Risiken zu begegnen, die von der Existenz einer Partei mit verfassungsfeindlicher Grundtendenz und ihren typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen“<sup>74</sup>. Die grundgesetzlich gewährten Freiheiten sollen gerade nicht dafür eingesetzt werden dürfen, um ebendiese Freiheiten abzuschaffen.<sup>75</sup> Als „schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats“<sup>76</sup> kommt der Erlass eines Parteiverbots freilich nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht, die insbesondere einen missbräuchlichen Einsatz zur Bekämpfung unliebsamer politischer Gegner verhindern sollen.<sup>77</sup>

#### **IV. Rechtliche Maßstäbe im Vergleich: Parteiverbotsverfahren und AfD-Gutachten**

Diese allgemeinen Ausführungen vorangestellt, soll nun geprüft werden, inwieweit die durch das BfV im AfD-Gutachten zusammengetragenen Belege eine hinreichende Tatsachengrundlage für ein Parteiverbotsverfahren bilden. Im Fokus steht hierbei zunächst der Vergleich der Parteiverbotsvoraussetzungen auf der einen und der im AfD-Gutachten angewandten Maßstäbe auf der anderen Seite (dazu unter **1.** bis **4.**). Im Anschluss daran werden beispielhaft ausgewählte Belege des AfD-Gutachtens auf ihre Aussagekraft hin überprüft (dazu unter **V.**).

##### **1. Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung**

Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind solche Parteien verfassungswidrig, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Ausgangspunkt der materiellen Voraussetzungen eines Parteiverbots ist somit das Schutzgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, welches Gegenstand einer intensiven rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung ist und zuletzt im Rahmen des zweiten Urteils über ein Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD, heute: „Die Heimat“) des BVerfG (NPD II-Urteil) präzisiert wurde (dazu unter **a**).<sup>78</sup> Auch die Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden bezieht sich gem. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG auf Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind (dazu unter **b**)).

##### **a) Grundgesetzliches Begriffsverständnis**

Den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung definierte das BVerfG erstmals im Jahr 1952 im Rahmen seines die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) betreffenden Verbotsurteils und entwickelte es in seinen Folgeurteilen fort – zuletzt im Jahr 2017 anlässlich seines soeben angesprochenen NPD II-Urteils.

##### **aa) Erstmalige Begriffsbestimmung und Fortentwicklung**

Mit seiner SRP-Verbotsentscheidung stellte das BVerfG zunächst fest, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eine „wertgebundene Ordnung“ ist, die sich als „Gegenteil des totalen Staates [darstellt], der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und

<sup>73</sup> BVerfGE 5, 85 (139); *Schwarz*, JA 2024, 353 (355).

<sup>74</sup> BVerfGE 144, 20 (195) Rn. 514.

<sup>75</sup> BVerfGE 144, 20 (195) Rn. 514.

<sup>76</sup> BVerfGE 144, 20 (159) Rn. 405.

<sup>77</sup> *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2933).

<sup>78</sup> *Morlok/Merten*, Parteienrecht, S. 166; vgl. BVerfG, NJW 2024, 645 (657) Rn. 247.

Gleichheit ablehnt“.<sup>79</sup> Anschließend definierte das Gericht die freiheitliche demokratische Grundordnung erstmals „als eine Ordnung [...], die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“.<sup>80</sup> Konstituierend für eine solche Ordnung seien mindestens die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten – vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung –, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung sowie Ausübung einer Opposition.<sup>81</sup> In seinen Folgejudikaten hat das BVerfG diese Rechtsprechung bestätigt und den Katalog der von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfassten Elemente fortwährend ergänzt.<sup>82</sup>

## **bb) Konzentration auf zentrale Grundprinzipien im NPD II-Urteil**

Diese katalogartige Aufzählung einzelner Elemente wurde im rechtswissenschaftlichen Schrifttum mitunter als unvollständig, beliebig, unbestimmt, missbrauchsanfällig und unsystematisch kritisiert.<sup>83</sup> Dies hat das BVerfG im Rahmen seines NPD II-Urteils vom 1. Juli 2017 aufgegriffen, zugleich jedoch darauf abgestellt, die hier erwähnte Kritik verkenne, „dass zwischen den Kernelementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den sich daraus ergebenden (fallbezogenen) Ableitungen zu unterscheiden ist“.<sup>84</sup> Dennoch sah es sich zu einer erneuten Auseinandersetzung mit dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung veranlasst. Unter Abkehr von der Enumeration verschiedener Einzelemente führte das BVerfG aus:

*„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG erfordert eine Konzentration auf wenige, zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.“<sup>85</sup>*

Im Vordergrund solle dabei das Prinzip der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) stehen, das durch die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird.<sup>86</sup>

### **(1) Menschenwürde**

Ausweislich des NPD II-Urteils findet die freiheitliche demokratische Grundordnung ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen als oberstem und unverfügbarem Wert des Grundgesetzes.<sup>87</sup> Sie umfasse insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.<sup>88</sup> Die Subjektqualität eines jeden Menschen als

---

<sup>79</sup> BVerfGE 2, 1 (12).

<sup>80</sup> BVerfGE 2, 1 (12 f.).

<sup>81</sup> BVerfGE 2, 1 (13).

<sup>82</sup> Vgl. etwa BVerfGE 5, 85 (199 ff.).

<sup>83</sup> BVerfGE 144, 20 (204) Rn. 534 m.w.N.

<sup>84</sup> BVerfGE 144, 20 (204 f.) Rn. 534.

<sup>85</sup> BVerfGE 144, 20 (206) Rn. 535; vgl. auch BVerfG, NJW 2024, 645 (657) Rn. 248. Umstritten ist, ob das BVerfG mit dieser Konzentration des Begriffs auf Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip eine *inhaltliche Reduktion* des Inhalts der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorgenommen hat (so *Warg*, NVwZ-Beilage 2017, 42; *Uhle*, NVwZ 2017, 583 (586 f.); *Ogorek*, JZ 2023, 684 (691)), oder ob es sich vielmehr um eine *inhaltliche Fortführung bzw. Konkretisierung* der bisherigen Rechtsprechung handelt (so OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (98 f.) Rn. 82; *Gärditz*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, 2. Aufl. 2022, § 11 Rn. 126; *Kluth*, in: BeckOK GG, Art. 21 Rn. 207; *Koch*, in: Sachs, 10. Aufl. 2024, GG, Art. 21 Rn. 169 f.; *Barczak*, JuS 2025, 97 (102 f.); vgl. auch *Klafki*, in: v. Münch/Kunig, 7. Aufl. 2021, GG, Art. 21 Rn. 103 und *Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 105. EL August 2024, GG, Art. 18 Rn. 65).

<sup>86</sup> BVerfGE 144, 20 (203) Rn. 529.

<sup>87</sup> BVerfGE 144, 20 (206) Rn. 538; BVerfG, NJW 2024, 645 (657) Rn. 250.

<sup>88</sup> BVerfGE 144, 20 (207) Rn. 539 m.w.N.

sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbiete es, Personen zum „bloßen Objekt“ staatlichen Handelns zu degradieren.<sup>89</sup> Mit dieser und dem aus ihr folgenden Achtungsanspruch unvereinbar sei insbesondere die unbedingte Unterordnung einer Person unter ein Kollektiv, eine Ideologie oder eine Religion.<sup>90</sup> Der ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung – also unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht – gründenden Menschenwürde widerspreche ferner ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen von Personen.<sup>91</sup> Dies gelte vor allem dann, wenn mit der Ungleichbehandlung gegen die in Art. 3 Abs. 3 GG normierten Diskriminierungsverbote verstoßen wird.<sup>92</sup> Somit widersprechen etwa antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.<sup>93</sup>

### **(a) Ethnischer Volksbegriff**

Gegenstand einer umfangreichen juristischen Debatte ist die Frage, ob die Zugrundelegung eines ethnischen Volksbegriffs der Menschenwürdegarantie widerspricht. Vertreter ebenjenes Volksbegriffs definieren das Staatsvolk anhand ethnischer Merkmale – teilweise auch gepaart mit kulturellen Anknüpfungspunkten (ethnisch-kultureller Volksbegriff) oder mit abstammungsmäßigen Bezügen (ethnisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff).<sup>94</sup>

Ihren Ausgangspunkt findet die Diskussion im NPD II-Urteil. Darin heißt es im Hinblick auf die NPD, dass der „von ihr vertretene Volksbegriff [...] zur Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit für alle, die nicht der ethnischen ‚Volksgemeinschaft‘ angehören“, führe.<sup>95</sup> Ihr politisches Konzept sei auf „Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Ausländern, Migranten, Muslimen, Juden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen gerichtet“. <sup>96</sup> Nach Auffassung der Partei könne „ein Ausländer auch durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft grundsätzlich nicht zum Mitglied der ‚deutschen Volksgemeinschaft‘ werden“. <sup>97</sup> Dieser an ethnischen Kategorien orientierte Volksbegriff ist ausweislich des BVerfG „verfassungsrechtlich unhaltbar“. <sup>98</sup> Von entscheidender Bedeutung für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Status sei nämlich die Staatsangehörigkeit. <sup>99</sup> Das Volk i.S.v. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG werde allein „von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen“<sup>100</sup> gebildet, ohne dass es auf die ethnische Herkunft oder eine besondere kulturelle Prägung ankäme. <sup>101</sup>

Ausgehend von diesen verfassungsgerichtlichen Maßstäben hat das zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der AfD-Verdachtsfalleinstufung berufene OVG NRW im Jahr 2024 festgestellt, dass „die Verknüpfung eines ‚ethnisch-kulturellen Volksbegriffs‘ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen infrage gestellt wird“, der Menschenwürdegarantie zuwiderlaufe. <sup>102</sup> Danach verstößt ein solcher Volksbegriff also jedenfalls dann gegen die

---

<sup>89</sup> BVerfGE 144, 20 (207) Rn. 539 m.w.N.

<sup>90</sup> BVerfGE 144, 20 (207) Rn. 540.

<sup>91</sup> BVerfGE 144, 20 (207 f.) Rn. 541.

<sup>92</sup> BVerfGE 144, 20 (208) Rn. 541.

<sup>93</sup> BVerfGE 144, 20 (208) Rn. 541.

<sup>94</sup> Vgl. *Heußner*, NJOZ 2024, 993 (994).

<sup>95</sup> BVerfGE 144, 20 (246) Rn. 635.

<sup>96</sup> BVerfGE 144, 20 (246) Rn. 635.

<sup>97</sup> BVerfGE 144, 20 (253) Rn. 655.

<sup>98</sup> BVerfGE 144, 20 (264) Rn. 690; vgl. auch (230) Rn. 598.

<sup>99</sup> BVerfGE 144, 20 (264) Rn. 690.

<sup>100</sup> BVerfGE 83, 37 (51).

<sup>101</sup> BVerfGE 144, 20 (264) Rn. 690 f.

<sup>102</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (103) Rn. 131; vgl. auch Sächsisches OVG, Beschl. v. 21. Januar 2025 – 3 B 127/24, BeckRS 2025, 299 Rn. 4.

Menschenwürde, wenn er „normativ mit der Zielsetzung verbunden wird, die rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger in Frage zu stellen“.<sup>103</sup>

Als Anhaltspunkte für eine solche Zielsetzung herangezogen werden können nach Ansicht des OVG NRW neben eindeutigen Forderungen nach rechtlichen Diskriminierungen auch „abwertende Äußerungen [einer politischen Partei], die kein konkretes Ziel benennen, aber deutlich machen, dass deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund nicht als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen werden“.<sup>104</sup> Weniger differenziert hatte bereits ein Jahr zuvor der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Bayerische VGH) im Zusammenhang mit der Beobachtung der AfD durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz erklärt, dass ein ethnokultureller Zuordnungsansatz, also „ein ausschließlich aus ethnischen bzw. ethnokulturellen Kategorien gebildeter („völkischer“) Volksbegriff“, als solcher dem Grundgesetz und der Menschenwürde widerspricht.<sup>105</sup> Zugleich stellte der Gerichtshof fest, dass mit der Menschenwürde – welche „die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehender Unterschiede“ umfasse – „ein rechtlich abgewerteter Status aller, die der so verstandenen Volksgemeinschaft abstammungsmäßig nicht angehören“, unvereinbar sei.<sup>106</sup> Zumindest letzterer Feststellung schließen sich im Wesentlichen auch kritischere Stimmen der rechtswissenschaftlichen Literatur an.<sup>107</sup>

Ob, wie der Bayerische VGH meint, der ethnische Volksbegriff auch schon für sich genommen – also unabhängig von einem darauf basierenden Infragestellen der rechtlichen Gleichheit aller Staatsangehörigen – gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstößt, ist hingegen umstritten.<sup>108</sup> Uneinheitlich beantwortet wird namentlich die Frage, ob das politische Ziel des Erhalts eines nach ethnischen Kriterien definierten deutschen Volks, das unter anderem mittels einer Abänderung des einfachgesetzlichen Staatsangehörigkeitsrechts erreicht werden soll, mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist. Insoweit ist wie folgt zu unterscheiden: Die bloße Forderung, im Hinblick auf die Möglichkeiten zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) zurückzukehren, dürfte grundsätzlich verfassungsgemäß sein.<sup>109</sup> Schließlich richtete sich bis zum Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 1. Januar 2000 der originäre Statuserwerb allein nach dem *ius sanguinis*-Prinzip, während etwa der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (*ius soli*-Prinzip) nicht vorgesehen war.<sup>110</sup> Das Abstammungsprinzip ist für sich genommen nicht „ethnisiert“<sup>111</sup> und hat nichts mit einer „pseudobiologistischen Identitätsbildung“<sup>112</sup> zu tun. Vielmehr ermöglicht es jedem Staatsangehörigen, d.h. auch eingebürgerten Personen, den Status *iure sanguinis* weiterzugeben.<sup>113</sup>

---

<sup>103</sup> Heußner, NJOZ 2024, 993 (994); vgl. auch BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2024 v. 25. Juni 2025, bverwg.de/pm/2025/48.

<sup>104</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (103 f.) Rn. 132.

<sup>105</sup> Bayerischer VGH, Beschl. v. 14. September 2023 – 10 CE 23.796, BeckRS 2023, 24631 Rn. 105.

<sup>106</sup> Bayerischer VGH, Beschl. v. 14. September 2023 – 10 CE 23.796, BeckRS 2023, 24631 Rn. 105.

<sup>107</sup> Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, S. 168; Gersdorf, MDR „Fakt ist!“, 21. Mai 2025, ardmediathek.de/video/fakt-ist/einbinden-ausschliessen-verbieten-wie-umgehen-mit-der-afd/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MDcwMjMtNDg3MDUz.

<sup>108</sup> Dem kritisch gegenüber steht etwa Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, S. 168.

<sup>109</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758 f.) Rn. 48; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (103) Rn. 30; Gersdorf, MDR „Fakt ist!“, 21. Mai 2025, ardmediathek.de/video/fakt-ist/einbinden-ausschliessen-verbieten-wie-umgehen-mit-der-afd/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MDcwMjMtNDg3MDUz.

<sup>110</sup> Zimmermann/Bäumler, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 1. EL 2025, Art. 116 Rn. 34; Kau/Hailbronner, in: Hailbronner u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, StAG § 4 Rn. 5.

<sup>111</sup> Weber, in: BeckOK AusländerR, 44. Ed. v. 1. April 2025, StAG § 4 Rn. 5.

<sup>112</sup> Gärditz, VVDStRL 72 (2013), 49 Fn. 289.

<sup>113</sup> Weber, in: BeckOK AusländerR, 44. Ed. v. 1. April 2025, StAG § 4 Rn. 5.

Davon abzugrenzen und mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar sein dürfte hingegen ein an ethnischen Kriterien orientiertes Staatsangehörigkeitsrecht.<sup>114</sup> Dies erfasst etwa die kategorische Vorenthaltung einer Möglichkeit zur Einbürgerung aufgrund eines der in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmale oder vergleichbare Diskriminierungen.<sup>115</sup> Die Grenze zwischen zulässigen Forderungen zur Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts auf der einen und einer Verletzung der Menschenwürdegarantie auf der anderen Seite ist zudem überschritten, wenn in den Forderungen eine abwertende Haltung gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen zum Ausdruck kommt.<sup>116</sup>

Nach überzeugender, aber bislang bundesverfassungsgerichtlich noch nicht abschließend bestätigter Auffassung dürfte damit auch die Forderung einer Rückkehr zu der bis zum 1. Januar 2000 geltenden Rechtslage des *ius sanguinis* dann mit der Menschenwürde nicht im Einklang stehen, wenn damit auf abstammungsmäßige Kriterien Bezug nehmende Zielvorstellungen (etwa das Erreichen einer ethnischen Homogenität) verfolgt werden.<sup>117</sup> Mit solchen oder vergleichbaren Begründungen dürfte eine den Achtungsanspruch des Art. 1 Abs. 1 GG verletzende Abwertung derjenigen einhergehen, die diesen Kriterien insbesondere aufgrund eines oder mehrerer in Art. 3 Abs. 3 GG genannter Merkmale nicht entsprechen (können). Dazu zählen maßgeblich deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte.<sup>118</sup> Propagiert eine Partei ein solches Ziel und diskreditiert bestimmte Menschengruppen pauschal, so liegt es nahe, dass diese politische Vereinigung bei entsprechenden parlamentarischen Mehrheiten auch Maßnahmen ergreifen würde, die solche Staatsbürger rechtlich diskriminiert, die dem „wahren“ deutschen Volk nach Auffassung der Partei nicht zugehörig sind.<sup>119</sup> Ferner verstößt die Vorstellung eines „ethnisch überlegenen“ deutschen Volkes gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG,<sup>120</sup> die ihre Geltung unabhängig von Merkmalen wie Herkunft und ethnischer Zuordnung entfaltet<sup>121</sup>.

Auf einem ethnischen Volksbegriff basiert auch das mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarende<sup>122</sup> Konzept des *Ethnopluralismus*; einer Vorstellung, nach der die Welt in ethnisch definierte Völker gegliedert sei und Angehörige eines solchen Volkes von Geburt an „unveränderliche Eigenschaften“ miteinander teilen würden, die auf die jeweilige Kultur zurückzuführen seien.<sup>123</sup> Anhänger dieses Narrativs behaupten, Völker würden von ethnischer Homogenität profitieren und lehnen daher eine Vermischung von bestimmten Kulturen auf einem Staatsgebiet ab.<sup>124</sup> Sie propagieren, ein Volk drohe durch Migration von Menschen anderer Ethnien in Verbindung mit demographischer Entwicklung oder aufgrund von „Islamisierung“ unterzugehen.<sup>125</sup> In diesem Zuge sprechen Anhänger des

---

<sup>114</sup> Vgl. Möllers, STAAT 2023, 181 (196); Emmerich-Fritsche, STAAT 2019, 575 (590 u. 593).

<sup>115</sup> Möllers, STAAT 2023, 181 (196)

<sup>116</sup> Hillgruber, in: BeckOK GG, Art. 1 Rn. 17.

<sup>117</sup> Emmerich-Fritsche, STAAT 2019, 575 (590 u. 593). Im Ergebnis auch OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 9; Bayerischer VGH, Beschl. v. 14. September 2023 – 10 CE 23.796, BeckRS 2023, 24631 Rn. 105. Vgl. auch BVerfG 144, 20 (248 ff.) Rn. 640 ff. Anders Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, S. 168; Gersdorf, MDR „Fakt ist!“, 21. Mai 2025, [ardmediathek.de/video/fakt-ist/einbinden-ausschliessen-verbieten-wie-umgehen-mit-der-afd/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MDcwMjMtNDg3MDUz](https://ardmediathek.de/video/fakt-ist/einbinden-ausschliessen-verbieten-wie-umgehen-mit-der-afd/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MDcwMjMtNDg3MDUz).

<sup>118</sup> So im Ergebnis auch OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 9; Bayerischer VGH, Beschl. v. 14. September 2023 – 10 CE 23.796, BeckRS 2023, 24631 Rn. 105. Emmerich-Fritsche, STAAT 2019, 575 (590 u. 593).

<sup>119</sup> Vgl. BVerfG 144, 20 (248 ff.) Rn. 640 ff.; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (106) Rn. 145.

<sup>120</sup> Hillgruber, in: BeckOK GG, Art. 1 Rn. 17.

<sup>121</sup> Emmerich-Fritsche, STAAT 2019, 575 (590).

<sup>122</sup> OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 9; VG Magdeburg Urt. v. 25. März 2025 – 1 A 149/23, BeckRS 2025, 5593 Rn. 34; vgl. auch BVerfG, NJW 2024, 645; BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (104 f.) Rn. 138.

<sup>123</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Transkript zum Ethnopluralismus, 11. Juli 2016, [bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus](https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus).

<sup>124</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, Transkript zum Ethnopluralismus, 11. Juli 2016, [bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus](https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus).

<sup>125</sup> Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 10.

Ethnopluralismus regelmäßig von einer „Umvolkung“, einem „großen Austausch“ oder einem „Bevölkerungsaustausch“ – teilweise unter Behauptung einer Steuerung durch politische Eliten.<sup>126</sup>

Zur Abwendung dieser vorgeblichen Entwicklungen fordern sie die „Remigration“ von Menschen in den ihrer „jeweiligen Ethnie vermeintlich angestammten Kulturraum“.<sup>127</sup> Indem Anhänger des ethnopluralistischen Narrativs „statt von verschiedenen ‚Rassen‘ von Völkervielfalt [...] sprechen“, verschleiern sie nach Auffassung des BVerfG den einer solchen Vorstellung zugrundeliegenden Rassismus.<sup>128</sup> Durch die Verbreitung des ethnopluralistischen Ansatzes habe etwa die frühere NPD ihre Missachtung von Ausländern, Migranten und anderen Minderheiten legitimieren wollen.<sup>129</sup> Auch das ethnopluralistische Narrativ der „Identitären Bewegung“ missachtet nach Wertung der Karlsruher Richter das von Art. 1 Abs. 1 GG vorausgesetzte „egalitäre Verständnis der Staatsangehörigkeit“, da es davon ausgehe, dass das Heimatrecht [ethnisch-kulturell Deutschen] in Deutschland exklusiv zustehe“.<sup>130</sup> Die „Identitäre Bewegung“ fordere von Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund entweder „Assimilation“ oder „Remigration“ in ihr Herkunftsland.<sup>131</sup> Durch eine solche Vorstellung würden Staatsbürger mit Migrationshintergrund zu „Staatsbürgern zweiter Klasse“ degradiert.<sup>132</sup>

### **(b) Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit**

Aktivitäten und Äußerungen, die Menschen aufgrund ihrer Abstammung, Herkunft, Sprache, (vermeintlichen) Rasse, Heimat, Herkunft oder Glaubens abwerten, sowie Ungleichbehandlungen nach solchen Kriterien stehen unter Zugrundelegung des bundesverfassungsgerichtlichen Maßstabs mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht im Einklang.<sup>133</sup> Insbesondere das Absprechen von Rechten, pauschale Verdächtigungen, Herabwürdigungen sowie das pauschale Zusprechen negativer bzw. Absprechen positiver Eigenschaften aufgrund oben bezeichneter Kriterien sei mit der Menschenwürde nicht vereinbar.<sup>134</sup> Entsprechend missachteten parteipolitische Konzepte, die eine Ausgrenzung, Verächtlichmachung oder weitgehende Rechtslosstellung von Ausländern oder Migranten vorsehen, die Menschenwürde.<sup>135</sup> Während Kritik an der deutschen Einwanderungspolitik (selbstverständlich) auch in zugespitzter Form zulässig sei, stelle es eine der Menschenwürde widersprechende Diskriminierung dar, wenn Migranten oder Asylbewerber direkt adressiert und verächtlich gemacht werden.<sup>136</sup> Auch Diffamierungen anderer Minderheiten, etwa Homosexueller oder der Volksgruppen der Sinti und Roma, seien mit der Menschenwürde nicht vereinbar.<sup>137</sup>

### **(c) Muslim- und Islamfeindlichkeit**

Mit Art. 1 Abs. 1 GG im Widerspruch stehen nach Auffassung des BVerfG Verhaltensweisen, die Muslime aufgrund ihres Glaubens verächtlich machen oder ihnen das Recht auf Aufenthalt oder

---

<sup>126</sup> Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 10.

<sup>127</sup> Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 10.

<sup>128</sup> BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19, BeckRS 2024, 444 Rn. 351 = BVerfG, NJW 2024, 645 unter Verweis auf Bundeszentrale für politische Bildung, Transkript zum Ethnopluralismus, 11. Juli 2016, bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus.

<sup>129</sup> BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19, BeckRS 2024, 444 Rn. 350 = BVerfG, NJW 2024, 645; vgl. auch BVerwG NVwZ 2024, 1755 (1759) Rn. 49.

<sup>130</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 9.

<sup>131</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44.

<sup>132</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44.

<sup>133</sup> BVerfGE 144, 20 (207 f.) Rn. 541.

<sup>134</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (267 ff.) Rn. 698 ff., (273) Rn. 721.

<sup>135</sup> BVerfGE 144, 20 (246) Rn. 635.

<sup>136</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (273) Rn. 721.

<sup>137</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (281 f.) Rn. 753 f.

Religionsausübung absprechen.<sup>138</sup> Gleiches gilt für Instrumentalisierungen von Muslimen für die Forderung von Ausländerrückführungen oder die Verächtlichmachung von Ausländern.<sup>139</sup> Entsprechende Äußerungen und Aktivitäten stellen unabhängig von der Frage, ob das gleichwertige Existenzrecht des Islam weltweit oder „nur“ in Deutschland bestritten werde,<sup>140</sup> der Menschenwürde entgegenstehende Diskriminierungen dar.<sup>141</sup> Dies gilt nach Auffassung des OVG NRW auch für „pauschale[...], unabhängig von möglichen allgemein geltenden baurechtlichen Vorgaben erhobene[...] Forderungen, den Bau von Moscheen oder Minaretten zu verbieten“.<sup>142</sup>

#### **(d) Antisemitismus**

Antisemitische Konzepte sind nach der bundesverfassungsgerichtlichen Spruchpraxis ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür, dass eine Partei den Achtungsanspruch des Art. 1 Abs. 1 GG nicht wahr.<sup>143</sup> Während Kritik am Staat Israel grundsätzlich zulässig sei, könne sich aus gegen Menschen jüdischen Glaubens gerichteten Äußerungen (etwa solchen, die ihnen angelehnt an nationalsozialistische Feindbilder negative Charaktereigenschaften zuschreiben) eine die Menschenwürde missachtende Grundtendenz einer Partei ergeben.<sup>144</sup>

#### **(e) Nationalsozialismus**

Ebenfalls können nach Auffassung des BVerfG aus der konzeptionellen Verharmlosung oder der Verherrlichung des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen weitgehende Rückschlüsse auf eine gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßende Konzeption einer Partei gezogen werden.<sup>145</sup> Die wesentlichen Prinzipien des Nationalsozialismus verstießen in eklatanter Weise gegen die Menschenwürdegarantie.<sup>146</sup> Die Wesensverwandtschaft einer Partei mit dem Nationalsozialismus stelle daher ein durchaus erhebliches „Indiz dafür dar, dass diese Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ziele verfolgt“.<sup>147</sup>

### **(2) Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip**

Neben der Menschenwürdegarantie benennt das BVerfG das Demokratieprinzip als weiteren Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.<sup>148</sup> Als „unverzichtbar für ein demokratisches System“ erkennt das Gericht insoweit insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung sowie die Rückbindung der Ausübung von Staatsgewalt an das Volk an.<sup>149</sup>

Schließlich betont das BVerfG, dass auch der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbarer Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist.<sup>150</sup> Bestimmend seien insoweit besonders die „Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch

---

<sup>138</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (274) Rn. 727.

<sup>139</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (276) Rn. 736.

<sup>140</sup> Vgl. zum Ethnopluralismus unter (a).

<sup>141</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (276) Rn. 736.

<sup>142</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (109) Rn. 157.

<sup>143</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (208) Rn. 541.

<sup>144</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (280) Rn. 750.

<sup>145</sup> BVerfGE 144, 20 (230) Rn. 598.

<sup>146</sup> BVerfGE 144, 20 (230) Rn. 598.

<sup>147</sup> BVerfGE 144, 20 (230) Rn. 598.

<sup>148</sup> BVerfGE 144, 20 (208) Rn. 542; BVerfG, NJW 2024, 645 (658) Rn. 254; Thiel, in: Dietrich u.a., HdB SicherheitsR, 2022, § 2 Rn. 20.

<sup>149</sup> BVerfGE 144, 20 (208 f.) Rn. 543.

<sup>150</sup> BVerfGE 144, 20 (210) Rn. 547; BVerfG, NJW 2024, 645 (658) 258.

unabhängige Gerichte“.<sup>151</sup> Das Gewaltmonopol des Staates sei als Teil hiervon Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.<sup>152</sup>

## **b) Begriffsverständnis im AfD-Gutachten**

Auch Maßnahmen gegen Bestrebungen i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG dienen dem Schutz der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung*. Es bleibt zu prüfen, ob diesem dasselbe Begriffsverständnis zugrunde liegt wie der neueren bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 2 GG.

### **aa) Orientierung an neuerer Rechtsprechung des BVerfG**

Anders als das GG enthält das für die Tätigkeit des BfV maßgebliche BVerfSchG eine Legaldefinition des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. § 4 Abs. 2 konkretisiert wie folgt:

*Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:*

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und*
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.*

Diese katalogartige Begriffsbestimmung orientiert sich an der bis zum NPD II-Urteil maßgeblichen Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 21 Abs. 2 GG.<sup>153</sup> Damit unterscheidet sie sich zumindest im Wortlaut von der in der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vorgenommenen Konzentration auf die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Im AfD-Gutachten nimmt das BfV seine Verfassungsfeindlichkeitsprüfung der Partei allerdings ausdrücklich anhand jener zentraler Verfassungsprinzipien vor.<sup>154</sup> Damit liegt jedenfalls dem AfD-Gutachten derselbe Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugrunde, den auch das BVerfG nach neuerer Rechtsprechung für die Prüfung eines Parteiverbots i.S.v. Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG anwendet. Es ist deshalb für die Beantwortung der dieser Ausarbeitung zugrundeliegenden Fragestellung nicht von entscheidender Relevanz, ob die durch das BVerfG mit Blick auf Art. 21 Abs. 2 GG vorgenommene Konzentration des Begriffs der freiheitlichen

---

<sup>151</sup> BVerfGE 144, 20 (210) Rn. 547.

<sup>152</sup> BVerfGE 144, 20 (210) Rn. 547.

<sup>153</sup> BT-Drs. 11/4306, S. 60; BT-Drs. 11/7504, S. 8; *Warg*, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 47; *Roth*, in: Schenke u.a., Sicherheitsrecht des Bundes, BVerfSchG § 4 Rn. 49.

<sup>154</sup> Vgl. BfV, AfD-Gutachten, S. 31 ff., 111 ff., 878 ff. und 1020 ff.

demokratischen Grundordnung zur Verfassungswidrigkeit der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG enthaltenen Legaldefinition führt.<sup>155</sup>

## **bb) Ethnischer Volksbegriff**

Unter Aufführung entsprechender Belege auf rund 140 Seiten stellt das BfV im Rahmen seines AfD-Gutachtens fest:

*„Die AfD vertritt einen mit der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff.“<sup>156</sup>*

Den ethnischen Volksbegriff versteht das Bundesamt wiederum als „Unterscheidung eines sich aus deutschen Staatsangehörigen zusammensetzenden Staatsvolkes und eines ethnisch bestimmten deutschen Volkes“.<sup>157</sup> Ein solches Verständnis führe dazu, dass nicht alle deutschen Staatsangehörigen als Angehörige des deutschen Volkes anzusehen seien.<sup>158</sup> Damit sei die Konsequenz verbunden, dass deutschen Staatsangehörigen, die keine Angehörigen des deutschen Volkes seien, die Anerkennung als gleichwertige bzw. gleichberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft versagt werden soll.<sup>159</sup>

Eine solche Begriffsverwendung umfasst das sich nach der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur gegen Art. 1 Abs. 1 GG richtende Absprechen von staatsbürgerlichen Rechten sowie Diskriminierungen aufgrund einer vermeintlich fehlenden Zugehörigkeit zu einem ethnisch definierten Volk.<sup>160</sup> Gleiches gilt für die verfassungsfeindlichen, aus dem Narrativ des Ethnopluralismus hervorgehenden Forderungen nach der „Remigration“ bestimmter Gruppen deutscher Staatsangehöriger (insbesondere solcher mit Migrationshintergrund).<sup>161</sup> Das sich nicht gegen die Menschenwürde richtende Fordern nach einem primär auf dem Abstammungsprinzip basierenden Staatsangehörigkeitsrecht stellt auch nach dem oben dargestellten bundesamtlichen Verständnis keine Missachtung von Art. 1 Abs. 1 GG dar. Insoweit steht der Maßstab, den das BfV im AfD-Gutachten anzuwenden erklärt hat, mit jenem des BVerfG in Einklang.

Weniger eindeutig ist die Rechtslage im Hinblick auf die bloße Unterscheidung eines sich aus deutschen Staatsangehörigen zusammensetzenden Staatsvolkes und eines ethnisch bestimmten deutschen Volkes (ausführlich hierzu unter **a) bb) (1) (a)**). Ob auch das BVerfG – wie das BfV – schon mit der Differenzierung „sachlogisch verbunden“<sup>162</sup> die Folgerung verknüpft, dass diejenigen, die zwar Staatsangehörige, aber nicht zugleich Angehörige eines ethnisch bestimmten Volkes seien, hierdurch eine gleichwertige bzw. gleichberechtigte Teilhabe entzogen werde, ist offen.<sup>163</sup>

---

<sup>155</sup> Neben der diskutierten Problematik, ob das BVerfG im NPD II-Urteil eine inhaltliche Reduktion oder eine Konkretisierung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorgenommen hat, ist ebenfalls klärungsbedürftig, ob die im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens aufgestellte Begriffsbestimmung auch nach § 31 Abs. 1 BVerfGG Bindungswirkung für die Gesetzgeber der Verfassungsschutzgesetze des Bundes- und der Länder entfaltet. Bei Annahme einer inhaltlichen Reduzierung und einem verfassungsrechtlich gebotenen Gleichlauf des Begriffs in Art. 21 Abs. 2 GG und § 4 Abs. 2 BVerfSchG stünde die Legaldefinition in § 4 Abs. 2 nicht (mehr) mit der Verfassung in Einklang und bedürfte daher einer Anpassung (so etwa *Warg*, NVwZ-Beilage 2017, 42 (45) und *Barczak*, JuS 2025, 97 (100 ff.)); umfassend zum Streitstand auch *Ogorek/Manns*, NdsLT-Drs. 19-5071 u. 5930, Vorl. 3, S. 26 ff.

<sup>156</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 255.

<sup>157</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 114.

<sup>158</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 114.

<sup>159</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 114.

<sup>160</sup> Vgl. hierzu unter **a) bb) (1) (a)**.

<sup>161</sup> Vgl. hierzu unter **a) bb) (1) (a)**.

<sup>162</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 114.

<sup>163</sup> Eher differenzierend hier die durch das BfV herangezogene Rechtsprechung des OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (106) Rn. 145, das durch die bloße Unterscheidung *per se* noch keine Missachtung der Menschenwürde sieht, es bei einer Vielzahl abwertender Äußerungen gegen Menschen mit Migrationshintergrund innerhalb einer Partei jedoch als

Festgehalten werden kann in jedem Fall, dass das Bundesamt den gegen die Menschenwürde verstoßenden ethnischen Volksbegriff im AfD-Gutachten eher weit auslegt. Nach hiesiger Auffassung sind jedenfalls die auch nach Ansicht des BfV verfassungsfeindlichen Zielsetzungen, die auf ein ethnisch homogenes Staatsvolk hinarbeiten, mit der Menschenwürde unvereinbar.<sup>164</sup>

### cc) Weitere Einzelmaßstäbe

Die rechtlichen Anforderungen, die das BfV bei der jeweiligen Maßstabsbildung im AfD-Gutachten an die Missachtung der Menschenwürde (aufgrund von Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit,<sup>165</sup> Muslim- und Islamfeindlichkeit,<sup>166</sup> Antisemitismus<sup>167</sup> und der Verharmlosung bzw. Verherrlichung des Nationalsozialismus<sup>168</sup>) stellt, entsprechen im Wesentlichen denen des BVerfG. Gleiches gilt für die Maßstabsbildung des Bundesamtes im Hinblick auf die dem Demokratieprinzip<sup>169</sup> und Rechtsstaatsprinzip<sup>170</sup> entgegenstehenden Parteikonzepte.

## 2. „Beseitigung“ oder „Beeinträchtigung“

Für ein erfolgreiches Parteiverbotsverfahren müsste das BVerfG feststellen können, dass die AfD nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu *beeinträchtigen* oder zu *beseitigen* (Art. 21 Abs. 2 GG). Der grundgesetzliche Maßstab (dazu unter **a**) dürfte insoweit mit jenem, der dem AfD-Gutachten zugrunde liegt, vergleichbar sein (dazu unter **b**)).

### a) Grundgesetzlicher Maßstab

Ausweislich der bundesverfassungsgerichtlichen Wertungen erfordert das Tatbestandsmerkmal „beseitigen“ die „Abschaffung zumindest eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder deren Ersetzung durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes Regierungssystem“.<sup>171</sup> Der Begriff „beeinträchtigen“ hingegen meint, dass „eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirkt“.<sup>172</sup> Auch insoweit hat das BVerfG festgestellt, dass zur Begründung der Verfassungswidrigkeit einer Partei die Beeinträchtigung *eines* der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genügt, da die Kernprinzipien „miteinander verschränkt sind und sich gegenseitig bedingen“<sup>173, 174</sup>. Selbst wenn sich eine Partei zu den jeweils anderen Prinzipien bekennt, schließt dies die Annahme einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausdrücklich nicht aus.<sup>175</sup>

---

naheliegendermaßen betrachtet, dass bei entsprechenden politischen Mehrheiten auch diskriminierende Maßnahmen ergriffen werden würden.

<sup>164</sup> Vgl. hierzu unter **a) bb) (1) (a)**.

<sup>165</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 256 ff.

<sup>166</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 440 ff.

<sup>167</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 483.

<sup>168</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 667 ff.

<sup>169</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 553 ff.

<sup>170</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 653 f.

<sup>171</sup> BVerfGE 144, 20 (211) Rn. 550 m.w.N.

<sup>172</sup> BVerfGE 144, 20 (213) Rn. 556.

<sup>173</sup> BVerfGE 144, 20 (213) Rn. 556.

<sup>174</sup> Vor diesem Hintergrund von unzutreffenden Maßstäben ausgehend das Interview von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt in der tagesschau, 20. Mai 2025, tagesschau.de/inland/innenpolitik/dobrindt-afd-verbotsverfahren-100.html.

<sup>175</sup> BVerfG, NJW 2024, 645 (659) Rn. 261 m.w.N.

## b) Vergleichbarer Maßstab im AfD-Gutachten

Während für das Parteiverbot die Zielrichtung hinsichtlich einer *Beseitigung* oder *Beeinträchtigung* verlangt wird, weicht die für die Klassifizierung von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung maßgebliche Legaldefinition des § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG von diesen Voraussetzungen zumindest teilweise in ihrem Wortlaut ab. Nach dem Verfassungsschutzrecht muss der betreffende Personenzusammenschluss (also die Partei) darauf ausgerichtet sein, die in § 4 Abs. 2 BVerfSchG aufgeführten Verfassungsgrundsätze „*zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen*“.

Eine Definition oder nähere Unterscheidung der einzelnen Formulierungen „beseitigen“ und „außer Geltung setzen“ findet sich weder im AfD-Gutachten noch in der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Im Rahmen seines Urteils zur Verdachtsfalleinstufung der AfD konstatierte das OVG NRW etwa, dass die im diesbezüglichen Gutachten des BfV dokumentierten Äußerungen den Verdacht rechtfertigen, dass die Zielsetzungen der Partei den „Schutz der Menschenwürde außer Geltung [...] setzen“.<sup>176</sup> Im Rahmen der Maßstabsbildung stellte es dagegen wahlweise auf das „Beseitigen“<sup>177</sup> und das „Beseitigen oder Außer-Geltung-setzen“<sup>178</sup> ab, ohne zwischen beiden Begriffen näher zu differenzieren. Auch der in Art. 21 Abs. 2 GG verankerte Begriff der „Beeinträchtigung“ findet in der Entscheidung in gleicher Weise Anwendung.<sup>179</sup> Im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Parteiverbot sieht das OVG NRW die Voraussetzung des „Beseitigens“ aber zumindest dann als gegeben an, „wenn [...] verfassungsfeindliche [...] Bestrebungen das Gesamtbild der Partei bestimmen“.<sup>180</sup> Wie das BVerfG (näher hierzu unter **a**)) verlangt auch das OVG NRW lediglich die Beeinträchtigung *eines* der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.<sup>181</sup>

Einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Maßstab hat das BfV im AfD-Gutachten angelegt. Das Bundesamt stellt im Rahmen seiner Prüfung der Beseitigung oder des Außer-Geltung-setzens ebenfalls auf das „Gesamtbild der Partei“ ab.<sup>182</sup> Seine Einstufung als gesichert rechtsextremistisch begründet es ausschließlich mit einer Ausrichtung der AfD gegen die Menschenwürde<sup>183</sup> – und damit lediglich gegen eines der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.<sup>184</sup> Dies dürfte auch dem bundesverfassungsgerichtlich gebildeten Maßstab zu Art. 21 Abs. 2 GG entsprechen.

## 3. Ziele der Partei oder Verhalten ihrer Anhänger

Die Verfassungswidrigkeit der AfD i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG setzt weiter voraus, dass sie *nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger* auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgeht. Die insoweit vom BVerfG herangezogenen Maßstäbe (dazu unter **a**)) sind mit jenen vergleichbar, die das BfV seiner Prüfung im AfD-Gutachten zugrunde legt (dazu unter **b**)).

<sup>176</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (102) Rn. 125.

<sup>177</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101, (100) Rn. 109, (101) Rn. 115.

<sup>178</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (96) Rn. 68.

<sup>179</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101.

<sup>180</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 109.

<sup>181</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101.

<sup>182</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 53, S. 60.

<sup>183</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1020 ff.

<sup>184</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1021.

## a) Grundgesetzlicher Maßstab

Die Ziele einer Partei „sind der Inbegriff dessen, was eine Partei politisch anstrebt, unabhängig davon, ob es sich um Zwischen- oder Endziele, Nah- oder Fernziele, Haupt- oder Nebenziele handelt“.<sup>185</sup> Ausweislich des BVerfG ergeben sich diese „in der Regel aus dem Programm und den sonstigen parteiamtlichen Erklärungen, aus den Schriften der von ihr als maßgebend anerkannten Autoren über die politische Ideologie der Partei, aus den Reden der führenden Funktionäre, aus dem in der Partei verwendeten Schulungs- und Propagandamaterial sowie aus den von ihr herausgegebenen oder beeinflussten Zeitungen und Zeitschriften“.<sup>186</sup> Maßgeblich seien „die wirklichen Ziele der Partei, nicht die vorgegebenen“.<sup>187</sup> Deshalb sei es auch „nicht erforderlich, dass eine Partei sich offen zu ihren verfassungswidrigen Zielsetzungen bekennt“.<sup>188</sup>

Neben der Parteiprogrammatik können sich die Absichten der Partei auch im Verhalten ihrer Anhänger spiegeln, wobei als solche „alle Personen [gelten], die sich für eine Partei einsetzen und sich zu ihr bekennen, auch wenn sie nicht Mitglied der Partei sind“.<sup>189</sup> Die damit vorgesehene Zurechnung des Verhaltens von Parteianhängern erfolgt indes nicht grenzenlos.<sup>190</sup> Entscheidend soll nach Auffassung der Karlsruher Richter sein, „dass in dem Verhalten des jeweiligen Anhängers der politische Wille der betroffenen Partei erkennbar zum Ausdruck kommt“.<sup>191</sup> Dies werde „regelmäßig der Fall sein, wenn das Verhalten eine in der Partei vorhandene Grundtendenz widerspiegelt oder die Partei sich das Verhalten ausdrücklich zu eigen macht“.<sup>192</sup> Im Hinblick auf die Anforderungen im Einzelnen unterscheidet das BVerfG im Wesentlichen zwischen Organen der Partei, einfachen Mitgliedern und sonstigen Anhängern.<sup>193</sup>

Der Partei ohne Weiteres zuzurechnen seien die Tätigkeiten ihrer Organe, insbesondere der Parteiführung und leitender Funktionäre, aber auch von Publikationsorganen der Partei sowie führender Funktionäre von Teilorganisationen.<sup>194</sup> Äußerungen oder Handlungen einfacher Mitglieder hingegen ließen sich nur heranziehen, „wenn diese in einem politischen Kontext stehen und die Partei sie gebilligt oder geduldet hat“.<sup>195</sup> Eine Zurechnung liege besonders nahe, wenn die in Frage stehende Äußerung oder Handlung „in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Parteiveranstaltung oder sonstigen Parteiaktivitäten“ steht und eine Distanzierung durch die Partei unterbleibt.<sup>196</sup>

Lässt sich ein solcher organisatorischer Zusammenhang nicht feststellen, komme eine Zurechnung nur im Fall politischer Äußerungen oder Handlungen des Anhängers in Betracht, welche die Partei trotz Kenntnissnahme geduldet oder gar unterstützt hat, obwohl Gegenmaßnahmen (öffentliche Distanzierung, Ordnungsmaßnahmen, Parteiausschluss) möglich und zumutbar gewesen wären.<sup>197</sup> Bei Anhängern, die der Partei nicht angehören, sei konsequenterweise „eine – wie auch immer geartete – Beeinflussung oder Billigung ihres Verhaltens durch die Partei notwendige Bedingung für die Zurechnung“.<sup>198</sup> Das bloß nachträgliche Gutheißen reiche dabei für eine derartige

---

<sup>185</sup> BVerfGE 144, 20 (214) Rn. 558.

<sup>186</sup> BVerfGE 144, 20 (214) Rn. 558; vgl. BVerfGE 5, 85 (144).

<sup>187</sup> BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 559.

<sup>188</sup> BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 559.

<sup>189</sup> BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 560; vgl. BVerfGE 2, 1 (22).

<sup>190</sup> BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 561.

<sup>191</sup> BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 561.

<sup>192</sup> BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 561; vgl. *Leisner*, in: Sodan, GG, 5. Aufl. 2024, Art. 21 Rn. 38.

<sup>193</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (215 f.) Rn. 562 ff.

<sup>194</sup> BVerfGE 144, 20 (215 f.) Rn. 562.

<sup>195</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (216) Rn. 563.

<sup>196</sup> BVerfGE 144, 20 (216) Rn. 563.

<sup>197</sup> BVerfGE 144, 20 (216) Rn. 563.

<sup>198</sup> BVerfGE 144, 20 (216) Rn. 564.

Verhaltenszurechnung, wenn die Partei sich dieses „erkennbar als Teil ihrer verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu eigen macht“. <sup>199</sup>

## b) Vergleichbarer Maßstab im AfD-Gutachten

Nach ihrer Legaldefinition in § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG erfordern Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche *politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß*, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Damit weicht der Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG zwar von jenem des Art. 21 Abs. 2 GG und dem danach erforderlichen Ausgehen einer Partei auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung *nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger* ab. Im Rahmen der verfassungsschutzrechtlichen Normauslegung in Bezug auf die Ziele einer Partei und die Zurechnung von Verhaltensweisen zu ebendieser setzt das OVG NRW indes ähnliche Maßstäbe wie das BVerfG:

Danach ergeben sich die Ziele einer politischen Partei „in der Regel aus ihrem Programm und den sonstigen parteiamtlichen Erklärungen, aus den Schriften der von ihr als maßgebend anerkannten Autoren über die politische Ideologie der Partei, aus den Reden der führenden Funktionäre, aus dem in der Partei verwendeten Schulungs- und Propagandamaterial sowie aus den von ihr herausgegebenen oder beeinflussten Zeitungen und Zeitschriften oder sonstigen Publikationsorganen“. <sup>200</sup> Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte könnten bereits dann bestehen, wenn „aussagekräftiges Tatsachenmaterial lediglich einen Teilbereich der Zielsetzungen, Verlautbarungen und Aktivitäten des Personenzusammenschlusses widerspiegelt“. <sup>201</sup> Für die Bewertung der Verfassungsfeindlichkeit entscheidend seien die *wirklichen* Ziele einer Partei – und das nicht nur, soweit sie sich aus offiziellen Erklärungen ergeben. <sup>202</sup>

Verhaltensweisen, auf die die Einstufung gestützt wird, müssen *in dem oder für einen* Personenzusammenbeschluss erfolgen, also diesem zuzurechnen sein. Zugerechnet werden können einer Partei nach Ansicht des OVG NRW etwa Äußerungen und andere Aktivitäten von ihren Organen, Repräsentanten, Funktionsträgern sowie Gremien der Bundespartei, aber auch entsprechende Verhaltensweisen in Landesverbänden und deren Untergliederungen, insbesondere von Fraktionsmitgliedern auf Landesebene. <sup>203</sup> Bei Verhaltensweisen einfacher Mitglieder sei eine Zurechnung dann möglich, wenn diese in einem politischen Kontext stehen und die Partei sie billigt oder duldet. <sup>204</sup> Dies liege nahe, wenn eine solche Aktivität im unmittelbaren Kontext einer Parteiveranstaltung oder sonstiger Parteiaktivitäten erfolge – ohne, dass sich die Partei hiervon distanzieren. <sup>205</sup> Bei Anhängern, die nicht der Partei angehören, sei grundsätzlich eine „Beeinflussung oder Billigung“ durch die Partei erforderlich. <sup>206</sup>

Auf diesen durch das OVG NRW unter Zugrundelegung und teils wortlautgetreuer Wiederholung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Zielen sowie Verhaltensweisen i.S.v. Art. 21

<sup>199</sup> BVerfGE 144, 20 (216) Rn. 564.

<sup>200</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 102 unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 558.

<sup>201</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 104 unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 560.

<sup>202</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 105 unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 559.

<sup>203</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 107 f. unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 Rn. 562 ff., soweit die Zurechnung von Verhaltensweisen auf Bundesebene thematisiert wird. Im Rahmen von BVerfGE 144, 20 ist jedoch auch eine Zurechnung von Verhaltensweisen in Landesverbänden erfolgt. Ob oder inwieweit die Zurechnungsschwelle für diese von der für bundesparteiliche Äußerungen und Aktivitäten abweicht, hat das BVerfG allerdings nicht ausdrücklich bestimmt.

<sup>204</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 107 unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 (215 f.) Rn. 562 ff.

<sup>205</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 107 unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 (215 f.) Rn. 562 ff.

<sup>206</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 107 unter Heranziehung von BVerfGE 144, 20 (215 f.) Rn. 562 ff.

Abs. 2 GG statuierten rechtlichen Maßstab beruft sich auch das BfV im Rahmen des AfD-Gutachtens.<sup>207</sup> Sofern die entsprechenden Ziele und Verhaltensweisen, die das Bundesamt dort als tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer gesichert extremistischen Bestrebung heranzieht, diesen Anforderungen genügen, dürften sie grundsätzlich auch im Rahmen des Art. 21 Abs. 2 GG zurechenbar sein.

#### 4. „Darauf Ausgehen“

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD setzt weiter voraus, dass sie auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung *ausgeht*. An dieser, durch bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung näher ausgeformten Voraussetzung scheiterte im Jahr 2017 das zweite NPD-Verbotsverfahren. Ob sich dem AfD-Gutachten insoweit für ein Parteiverbotsverfahren relevante Tatsachen entnehmen lassen, soll im Folgenden unter Zugrundelegung des grundgesetzlichen Maßstabs (dazu unter **a**)) überprüft werden (dazu unter **b**)).

##### a) Grundgesetzlicher Maßstab

Bis ins Jahr 2017 verlangte das BVerfG für die Bejahung des „Darauf Ausgehens“, dass eine Partei eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung einnimmt.<sup>208</sup> Sie musste „planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen“.<sup>209</sup> Eine kämpferisch-aggressive Verwirklichungsstrategie sollte nicht erst bei Gewalttätigkeiten oder Rechtsverletzungen in Betracht kommen, sondern schon dann, wenn die Vereinigung die fortlaufende Untergrabung der verfassungsmäßige Ordnung beabsichtigt.<sup>210</sup>

Im NPD II-Urteil hat das BVerfG das Bestehen einer aktiv kämpferischen, aggressiven Haltung als solche nicht mehr (ausdrücklich) geprüft. Vielmehr stellte es fest, dass „das Tatbestandsmerkmal des ‚Darauf Ausgehens‘ [...] ein planvolles Handeln im Sinne qualifizierter Vorbereitung einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder einer Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland“ erfordere.<sup>211</sup> Dies wiederum setze voraus, dass „kontinuierlich auf die Verwirklichung eines der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechendes politisches Konzept [sic!] hingearbeitet wird“.<sup>212</sup> Ein Parteiverbot komme dabei „erst in Betracht, wenn das verfassungsfeindliche Agieren von Parteianhängern sich nicht nur in Einzelfällen zeigt, sondern einer zugrunde liegenden Haltung entspricht, die der Partei in ihrer Gesamtheit zugerechnet werden kann“.<sup>213</sup> Das planvolle Handeln der Partei müsse sich zudem „als qualifizierte Vorbereitung im Hinblick auf die Erreichung ihrer gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichteten Ziele darstellen“.<sup>214</sup> Hierzu ist „ein zielorientierter Zusammenhang zwischen eigenen Handlungen und der Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nachzuweisen.<sup>215</sup> Das der Partei zurechenbare Handeln muss sich indes weder als strafrechtlich relevant noch als anderweitig rechtswidrig darstellen.<sup>216</sup> Vielmehr soll mit Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG gerade auch dem „Missbrauch grundrechtlich geschützter

<sup>207</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 57 ff, S. 1026 f.

<sup>208</sup> BVerfGE 5, 85 (141).

<sup>209</sup> BVerfGE 5, 85 (141).

<sup>210</sup> Vgl. mangels Präzisierung durch das BVerfG die Rechtsprechung des BVerwG zu Art. 9 Abs. 2 GG, NJW 1981, 1796; *Kemper*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 88.

<sup>211</sup> BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 575.

<sup>212</sup> BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 576.

<sup>213</sup> BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 576.

<sup>214</sup> BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 577.

<sup>215</sup> BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 577.

<sup>216</sup> BVerfGE 144, 20 (221 f.) Rn. 578.

Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit“ vorgebeugt werden.<sup>217</sup> Entgegen vereinzelt anderslautenden Stimmen<sup>218</sup> kann verbotsrelevant somit auch das Wahrnehmen von Grundrechten – etwa der Meinungsfreiheit – sein.<sup>219</sup>

Darüber hinaus und in ausdrücklicher Abkehr von seiner früheren Spruchpraxis forderte das BVerfG im NPD II-Urteil eine hinreichende politische Wirkkraft der Partei (sog. Potentialität).<sup>220</sup> Unter Verweis auf den Ausnahmecharakter des Parteiverbots soll ein „Darauf Ausgehen“ nunmehr nur noch dann in Betracht kommen, „wenn konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann“. <sup>221</sup> Ob das Tatbestandsmerkmal der Potentialität in ausreichendem Maß erfüllt ist, muss wiederum im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung festgestellt werden, wobei „die Situation der Partei (Mitgliederbestand und -entwicklung, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Kampagnenfähigkeit, finanzielle Lage), ihre Wirkkraft in die Gesellschaft (Wahlergebnisse, Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen), ihre Vertretung in Ämtern und Mandaten, die von ihr eingesetzten Mittel, Strategien und Maßnahmen sowie alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen [sind]. Diese sollen Aufschluss darüber zu geben vermögen, ob eine Umsetzung der von der Partei verfolgten Ziele möglich erscheint“. <sup>222</sup> Einer Prüfung weiterer Voraussetzungen wie der Anwendung des in verwaltungsrechtlichen Bewertungen üblicherweise maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf es hingegen nicht.<sup>223</sup>

## **b) Maßstab im AfD-Gutachten**

Ob nach diesen Maßstäben anzunehmen ist, dass die AfD auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgeht, lässt sich unter Heranziehung des AfD-Gutachtens nicht ohne Weiteres beantworten. Denn jedenfalls begrifflich kennt das der Einstufung als gesichert extremistisch zugrunde liegende BVerfSchG ein „Darauf Ausgehen“ nicht. Nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG prüft das Bundesamt vielmehr, ob politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss vorliegen, der darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

### **aa) Potentialität der AfD**

In seinem AfD-Gutachten stellt das BfV jedenfalls im Hinblick auf das vom BVerfG im Rahmen des Tatbestandsmerkmals des „Darauf Ausgehens“ aufgestellte Erfordernis der Potentialität ausdrücklich fest, dass es nicht darauf ankomme, „ob es möglich erscheint, dass die fraglichen Aktivitäten in absehbarer Zeit zu einer Beseitigung oder Außerkraftsetzung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung führen könnten“. <sup>224</sup> Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem NPD II-Urteil, da die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG schon aufgrund der unterschiedlichen Eingriffswirkungen nicht unverändert auf die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung von Parteien zu übertragen seien.<sup>225</sup> Das Fehlen einer ausdrücklichen Prüfung der Potentialität schließt indes nicht von vornherein aus, dass sich aus dem AfD-Gutachten dennoch

<sup>217</sup> BVerfGE 144, 20 (222) Rn. 579.

<sup>218</sup> Vgl. *HÖCKER Rechtsanwälte*, Entwurf – „Gutachten“ zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der sog. Union, 23. Mai 2025, S. 2 f.

<sup>219</sup> BVerfGE 144, 20 (222) Rn. 579.

<sup>220</sup> *Morlok/Merten*, Parteienrecht, S. 169.

<sup>221</sup> BVerfGE 144, 20 (224) Rn. 585.

<sup>222</sup> BVerfGE 144, 20 (225) Rn. 587.

<sup>223</sup> BVerfGE 144, 20 (230 ff.) Rn. 599 ff.; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 21 Rn. 56.

<sup>224</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 44.

<sup>225</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 44.

„konkrete Anhaltspunkte von Gewicht [...] [ergeben], die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann“.<sup>226</sup>

Im Rahmen seines NPD II-Urteils hat das BVerfG die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD mit der Begründung abgelehnt, es fehlten „hinreichende Anhaltspunkte von Gewicht, die eine Durchsetzung der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele möglich erscheinen lassen“.<sup>227</sup> Konkret stehe „weder [...] eine erfolgreiche Durchsetzung dieser Ziele im Rahmen der Beteiligung am Prozess der politischen Willensbildung in Aussicht [...], noch [sei] der Versuch einer Erreichung dieser Ziele durch eine der Antragsgegnerin zurechenbare Beeinträchtigung der Freiheit der politischen Willensbildung in hinreichendem Umfang feststellbar“.<sup>228</sup> Angeführt wurde, dass die Wahlergebnisse der NPD bei Europa- und Bundestagswahlen auf sehr niedrigem Niveau stagnierten und sie etwa bei der Bundestagswahl 2013 nur 1,6 Prozent der abgegebenen Zweitstimmen erzielen konnte.<sup>229</sup> Auch auf den erheblichen Rückgang der Wahlergebnisse – insbesondere im Rahmen der Landtagswahlen im Osten Deutschlands – wurde hingewiesen.<sup>230</sup> Ferner verwies das BVerfG auf den eingeschränkten Mobilisierungsgrad sowie die geringe Wirkkraft der NPD in die Gesellschaft hinein.<sup>231</sup> Hervorgehoben wurde insoweit insbesondere ihre mangelnde Kampagnenfähigkeit.<sup>232</sup>

Ausweislich der im AfD-Gutachten zusammengetragenen Informationen ist der Sachverhalt im Hinblick auf die dort in Rede stehende Partei indes deutlich anders gelagert. Eine Durchsetzung ihres politischen Konzepts mit parlamentarischen oder außerparlamentarischen demokratischen Mitteln erscheint nicht ausgeschlossen.<sup>233</sup> Im Gegenteil – bei der Europawahl am 9. Juni 2024 erreichte die AfD 15,9 Prozent der abgegebenen Stimmen und konnte ihr Ergebnis damit um 4,9 Punkte steigern.<sup>234</sup> Im Rahmen der im selben Jahr stattfindenden Thüringer Landtagswahl wurde der dortige AfD-Landesverband mit 33,1 Prozent zudem erstmals stärkste Kraft in einem deutschen Landtag, und auch in Sachsen und Brandenburg konnte die AfD ähnliche Wahlerfolge verzeichnen.<sup>235</sup> Mit 20,8 Prozent der bundesweit abgegebenen Zweitstimmen erzielte die AfD im Zuge der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 einen neuen Höchststand auf Bundesebene und wurde zweitstärkste Kraft.<sup>236</sup> Das beste Landesergebnis erzielte sie mit 38,6 Prozent in Thüringen.<sup>237</sup> Auch gewann sie erstmals in den westdeutschen Ländern zwei Wahlkreise direkt.<sup>238</sup> Dabei verweist die Nachwahlbefragung von infratest dimap darauf, dass die steigende Zahl von Wählern der AfD „in wachsendem Maß aus inhaltlicher Überzeugung und nicht mehr nur aus Enttäuschung über andere Parteien ihre Wahlentscheidung“ trifft.<sup>239</sup>

Neben steigenden Wahlergebnissen stellt das BfV im Rahmen seines AfD-Gutachtens eine innerparteiliche Professionalisierung der AfD fest, die sich darin äußere, dass die Partei „öffentlich deutlich geschlossener auftritt und innerparteiliche Konflikte nur noch selten auf Parteitag oder anderweitig in der Öffentlichkeit ausgetragen werden“.<sup>240</sup> Durch die Wahlergebnisse stehen der AfD

---

<sup>226</sup> BVerfGE 144, 20 (224 f.) Rn. 585.

<sup>227</sup> BVerfGE 144, 20 (325) Rn. 896.

<sup>228</sup> BVerfGE 144, 20 (325) Rn. 896.

<sup>229</sup> BVerfGE 144, 20 (326 f.) Rn. 902.

<sup>230</sup> BVerfGE 144, 20 (326 f.) Rn. 902.

<sup>231</sup> BVerfGE 144, 20 (332) Rn. 912.

<sup>232</sup> BVerfGE 144, 20 (331 ff.) Rn. 914 ff.

<sup>233</sup> So BVerfG über die NPD, BVerfGE 144, 20 (325) Rn. 897.

<sup>234</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 96.

<sup>235</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 99 f.

<sup>236</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 103.

<sup>237</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 103 f.

<sup>238</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 103.

<sup>239</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 103.

<sup>240</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 106.

zudem sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene mehr Mitarbeiterstellen und Mandatsträgerbeiträge zur Verfügung, was zu einer finanziellen, strukturellen sowie voraussichtlich auch zu einer innerparteilichen Stärkung geführt habe.<sup>241</sup> Anhand der im AfD-Gutachten zusammengetragenen Daten über Wahlerfolge, Kampagnenfähigkeit und Professionalisierungsgrad dürfte sich somit ein hinreichendes Maß an Potentialität feststellen lassen, an dem mit Blick auf den enormen Zuspruch für die Partei ohnehin nicht erkennbar gezweifelt wird.<sup>242</sup>

## bb) Planvolles Handeln der AfD

Während das Kriterium der Potentialität allein für das Verbot einer Partei zu fordern ist und damit ein *Aliud* zu den im Rahmen der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BVerfSchG zu prüfenden Voraussetzungen darstellt, lässt das weiterhin in Art. 21 Abs. 2 GG geforderte planvolle Handeln einige beachtliche Parallelen zum Tatbestandsmerkmal der Bestrebung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BVerfSchG erkennen.

Ausweislich seiner Legaldefinition in § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG erfordert der Begriff der Bestrebung *politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen*, also ein aktives, nicht notwendigerweise illegales Vorgehen zur Realisierung der verfassungsfeindlichen Ziele.<sup>243</sup> Erforderlich ist, dass die Aktivitäten des Zielobjekts über die bloße Meinungsäußerung hinausreichen und auf die Durchsetzung eines politischen Ziels sowie die Beeinträchtigung (jedenfalls) eines der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind.<sup>244</sup> Für die Annahme einer verfassungsfeindlichen Bestrebung genügt die bloße Kritik an Verfassungsgrundsätzen nicht, solange sie nicht mit der Ankündigung von oder der Aufforderung zu konkreten Aktivitäten zur Beseitigung ebenjener Grundsätze verbunden wird.<sup>245</sup> Zur Feststellung, ob eine Bestrebung i.d.S. vorliegt, ist eine Gesamtschau aller dem Zielobjekt zurechenbaren Aktivitäten vorzunehmen.<sup>246</sup>

Damit liegen die Kriterien nicht weit von denjenigen für ein Parteiverbot entfernt. Dort soll es nach der dargelegten Auffassung des BVerfG auf ein planvolles Handeln ankommen, das einen zielorientierten Zusammenhang zwischen den eigenen Handlungen und der Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraussetzt.<sup>247</sup> Es bestehen namentlich enge Parallelen zu den in § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG ausdrücklich geforderten „ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen“.<sup>248</sup> Darüber hinaus wird auch im Rahmen des Art. 21 Abs. 2 GG nicht die Anwendung illegaler oder strafrechtlich relevanter Mittel oder Methoden vorausgesetzt.<sup>249</sup>

Einer weitgehenden Verwendung des AfD-Gutachtens für ein Parteiverbotsverfahren dürfte auch nicht entgegenstehen, dass der Begriff der Bestrebung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein kämpferisch-aggressives Vorgehen voraussetzen soll.<sup>250</sup> Zwar hat das BVerfG im Rahmen seines Urteils über das Verbot der „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) im Jahr 1956 festgestellt, dass eine Partei „eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der

<sup>241</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 100.

<sup>242</sup> Vgl. statt vieler die Einschätzung des NPD II-Berichterstatters RiBVerfG a.D. Müller, In guter Verfassung?, SWR, 7. Juli 2025, ardaudiothek.de/episode/urn:ard:episode:43007b4979056851.

<sup>243</sup> BVerfGE 162, 1 (88) Rn. 185; BVerwG, NJW 2021, 2818 (2820) Rn. 20; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101.

<sup>244</sup> BVerfGE 162, 1 (88 f.) Rn. 185; BVerwG, NVwZ 2011, 161 (169) Rn. 60; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101.

<sup>245</sup> BVerfGE 162, 1 (88 f.) Rn. 185; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101.

<sup>246</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 34.

<sup>247</sup> BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 577.

<sup>248</sup> Vgl. Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, 1986, S. 77 f.

<sup>249</sup> BVerfGE 144, 20 (223) Rn. 580.

<sup>250</sup> Vgl. Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, S. 77 f.

bestehenden Ordnung“ einnehmen muss, um als verfassungswidrig zu gelten.<sup>251</sup> Es hat aber im Rahmen seiner NPD II-Entscheidung die Voraussetzung einer kämpferisch-aggressiven Haltung jedenfalls mehr nicht ausdrücklich geprüft.<sup>252</sup> Vor diesem Hintergrund gehen einige davon aus, dass das Vorliegen einer solchen Haltung generell nicht mehr erforderlich ist. Doch selbst wenn man mit der entgegengesetzten Ansicht annimmt, dass es für ein Parteiverbot weiterhin einer kämpferisch-aggressiven Haltung bedarf,<sup>253</sup> so würden sich daraus gegenüber § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG jedenfalls keine wesentlich verschärften Anforderungen ergeben:

Zwar ist eine kämpferisch-aggressive Haltung nach der verwaltungsgerichtlichen Judikatur für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG ausdrücklich keine Voraussetzung.<sup>254</sup> Ein solches Erfordernis dürfte sich aber von den im Verfassungsschutzrecht geforderten „ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen“ inhaltlich kaum unterscheiden. Mit dem Merkmal der kämpferisch-aggressiven Haltung wird nämlich – wie unter a) entwickelt – kein militantes oder auf andere Weise offen einschüchterndes Verhalten gefordert.<sup>255</sup>

## 5. Zwischenergebnis

Insgesamt lässt sich festhalten, dass eine Vergleichbarkeit der rechtlichen Anforderungen an die verfassungsbehördliche Einstufung als gesichert extremistische Partei auf der einen und der Parteiverbotsvoraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG auf der anderen Seite jedenfalls hinsichtlich wesentlicher Tatbestandsvoraussetzungen besteht. Sofern die einzelnen vom BfV aufgeführten Belege dem im AfD-Gutachten aufgestellten rechtlichen Maßstab tatsächlich genügen, ließen sich diese daher grundsätzlich wohl auch im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens als Nachweis einer nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder folgenden Ausrichtung der Partei auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung heranziehen.

Zu beachten bleibt indes, dass im Rahmen der verfassungsschutzrechtlichen Gesamtwürdigung aller zusammengetragenen Belege eine niedrigere Schwelle zu überschreiten sein könnte als jene, die für die Bejahung einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz der Partei im Rahmen von Art. 21 Abs. 2 GG zu fordern ist. Dafür spricht bereits, dass eine Einstufung durch den Verfassungsschutz im Vergleich zum Parteiverbot als „schärfste [...] Waffe des demokratischen Rechtsstaats“<sup>256</sup> wesentlich eingriffssärmer ist. Wenn die Nachweise also für eine Einstufung der Gesamtpartei als gesichert extremistisch genügen, bedeutet dies folglich noch nicht ohne Weiteres, dass zugleich auch das Kriterium der verfassungsfeindlichen Grundtendenz i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG erfüllt ist.<sup>257</sup>

Letzteres lässt sich in gleicher Weise für die im Rahmen des planvollen Handelns erforderliche Gesamtwürdigung konstatieren. Auch insoweit kann – trotz weitgehender Parallelen zu den vom BfV geprüften Einstufungsvoraussetzungen – nicht mit Sicherheit vorhersehen werden, ob das BVerfG im Einzelfall die im AfD-Gutachten aufgeführten Belege für eine entsprechende Feststellung genügen lässt.<sup>258</sup> Dass sich allein mit Blick auf die Potentialität im Rahmen eines

---

<sup>251</sup> BVerfGE 5, 85 (141).

<sup>252</sup> Vgl. aber die Bezugnahme des BVerfG auf sein KPD-Urteil, BVerfGE 144, 20 (221) Rn. 574.

<sup>253</sup> Warg, in: Dietrich/Eiffler, HdB NachrichtendiensteR, Teil V, § 1 Rn. 35.

<sup>254</sup> BVerwG, NJW 2021, 2818 (2820) Rn. 20; BVerwG, NVwZ 2011, 161 (169) Rn. 59; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (99) Rn. 101.

<sup>255</sup> Vgl. *Borgs-Maciejewski/Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, S. 77 f.

<sup>256</sup> BVerfGE 144, 20 (159) Rn. 405.

<sup>257</sup> Vgl. *Shirvani*, Gesichert rechtsextremistisch, gesichert verboten?, Verfassungsblog, 8. Mai 2025, [verfassungsblog.de/afd-einstufung-partieverbot](https://verfassungsblog.de/afd-einstufung-partieverbot).

<sup>258</sup> Vgl. *Shirvani*, Gesichert rechtsextremistisch, gesichert verboten?, Verfassungsblog, 8. Mai 2025, [verfassungsblog.de/afd-einstufung-partieverbot](https://verfassungsblog.de/afd-einstufung-partieverbot).

Parteiverbotsverfahrens trotz fehlender ausdrücklicher Prüfung dieses Kriteriums im AfD-Gutachten aller Voraussicht nach keine Probleme ergeben würden, dürfte mit Blick auf die Wahlerfolge der Partei eine juristische Selbstverständlichkeit darstellen.

## V. Exemplarische Auswertung einzelner Belege mit Blick auf ein Parteiverbotsverfahren

Auf dieser abstrakt-vergleichenden Betrachtung aufbauend werden im Folgenden aus der Vielzahl der durch das BfV zur Begründung ihrer AfD-Hochstufung angeführten Belege einige Nachweise dargestellt und eingeordnet, die stellvertretend für bestimmte Gruppen von Treffern mit jeweils mehr oder minder eindeutiger verfassungsfeindlicher Ausrichtung stehen. Die Zusammenstellung hat sich dabei an folgenden Erwägungen orientiert:

Das BfV ist in seinem AfD-Gutachten zu der Wertung gelangt, dass es sich bei der Partei um eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG handelt.<sup>259</sup> Maßgeblich für diese Einstufung war die Annahme einer gegen die Menschenwürde gerichteten Bestrebung aufgrund des auf einem „ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff“ beruhenden Volksverständnisses innerhalb der Partei.<sup>260</sup> Dieses entfalte auch Ausstrahlungswirkung auf andere Themenfelder, insbesondere die Bereiche der Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit sowie der Muslim- und Islamfeindlichkeit.<sup>261</sup> Das ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis der AfD diene als Grundlage für die parteilichen Positionierungen und Forderungen mit Blick auf diverse gesellschaftliche Themen, etwa der COVID-19-Debatte, dem Angriff auf die Ukraine oder der Migrationspolitik.<sup>262</sup>

Da das Bundesamt im Hinblick auf das Demokratieprinzip sowie das Rechtsstaatsprinzip dagegen „eine rechtsextremistische Prägung der Gesamtpartei [...] nicht mit Gewissheit“ erkennen konnte,<sup>263</sup> fokussiert sich die hier vorgenommene Bewertung auf jene Belege, die eine gegen die Menschenwürde gerichtete Zielsetzung belegen sollen. Dabei konnte das BfV weder eine antisemitische Grundtendenz in der Partei feststellen<sup>264</sup> noch reichten die gesammelten Belege, „um eine Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte für den Nationalsozialismus relativierende Bestrebungen der Gesamtpartei zu begründen“<sup>265</sup>. Auch auf die Auswertung der durch das Bundesamt aufgeführten Nachweise für Verbindungen zu anderen (potentiell) extremistischen Organisationen<sup>266</sup> wurde hier verzichtet. Besonders hervorgehoben hat das BfV insoweit die Verbindungen zum COMPACT-Magazin, dessen Verbot das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) aufgehoben hat, da dieses zwar ein verfassungsfeindliches „Remigrationskonzept“ verfolge, aber die Anforderungen an eine „Prägung“ nicht erfülle.<sup>267</sup> Die hiesige Auswertung befasst sich daher mit im BfV-Gutachten aufgeführten Äußerungen und Verlautbarungen, die ein ethnisches Volksverständnis der AfD darlegen (dazu unter **1.**) sowie die Verfolgung fremden- und minderheitenfeindlicher (dazu unter **2.**) ebenso wie muslim- und islamfeindlicher (dazu unter **3.**) Ziele aufzeigen könnten. Daran anschließend wird untersucht, ob sich den im AfD-Gutachten aufgeführten Belegen eine verfassungsfeindliche Grundtendenz der Partei entnehmen lässt (dazu unter **4.**).

<sup>259</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1020 ff.

<sup>260</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1020 f., 1024 ff.

<sup>261</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1028 ff., 1031 ff.

<sup>262</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1025, 1030.

<sup>263</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 651 (Demokratieprinzip) und S. 667 (Rechtsstaatsprinzip).

<sup>264</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1034.

<sup>265</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1039.

<sup>266</sup> Vgl. hierzu BfV, AfD-Gutachten, S. 799 ff.

<sup>267</sup> BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2025 v. 25. Juni 2025, bverwg.de/pm/2025/48. Zur Auswirkung dieser Entscheidung auf ein Parteiverbotsverfahren vgl. unter **4. b).**

Auf eine ausführliche schriftliche Einordnung sämtlicher Belege wird im Folgenden verzichtet. Zum Zweck der hiesigen Begutachtung wurden jedoch sämtliche vom BfV aufgeführten Belege zuvor gesichtet und auf ihre Tauglichkeit als Nachweis für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG hin überblickartig untersucht. Dabei wurden die Belege in die unten bezeichneten Kategorien eingeordnet und auf mögliche Menschenwürdegarantieverletzungen hin überprüft. Sie wurden dabei entweder als „tendenziell einschlägig“, „möglicherweise einschlägig“ oder „tendenziell nicht einschlägig“ eingestuft. Die unter diesem Abschnitt ausführlich erörterten Belege dienen in erster Linie der Veranschaulichung. Sie sollen aufzeigen, wie der Gutachtenersteller bei seiner Auswertung vorgegangen ist und die Belege eingeordnet hat. Unter Zugrundelegung der jüngeren Judikatur des BVerwG wurde bei der Bewertung der Äußerungen die gesamte Bandbreite möglicher Aussagegehalte berücksichtigt.<sup>268</sup>

## **1. Ethnisches Volksverständnis**

Das BfV stützt seine Klassifizierung maßgeblich auf ein innerhalb der AfD vorherrschendes „ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis“.<sup>269</sup> Ein solches Volksverständnis steht jedenfalls dann nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Einklang, wenn mit diesem das Infragestellen der rechtlichen Gleichheit deutscher Staatsbürger verbunden ist. Daher können entsprechende Nachweise eine verfassungsfeindliche Zielrichtung der Partei i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG belegen (dazu unter **a**). Werden bestimmte Gruppen deutscher Staatsbürger aufgrund ihrer Ethnie bzw. eines der Merkmale in Art. 3 Abs. 3 GG abgewertet, verstößt die entsprechende Äußerung oder Verlautbarung gegen die Menschenwürdegarantie. Solche Belege (dazu unter **b**) dürften in einem Parteiverbotsverfahren ebenfalls fruchtbar gemacht werden können.

Ob dies auch für aus diesem Volksverständnis resultierende Forderungen nach dem Erhalt eines ethnischen deutschen Volkes gilt, deren Umsetzungsmaßnahmen für sich genommen noch keine rechtliche Diskriminierung deutscher Staatsbürger beinhalten würden, ist weniger eindeutig. Nach hiesiger, freilich verfassungsgerichtlich nicht abschließend geklärter Auffassung könnten entsprechende Belege (dazu unter **c**) durchaus als hilfreich angesehen werden. Ob jene Nachweise, die aus Sicht des BfV ein ethnisches Volksverständnis dokumentieren (dazu unter **d**), insgesamt für den Nachweis einer verfassungsfeindlichen Zielrichtung i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG ausreichen, lässt sich freilich kaum vorhersagen.

Bei der nachfolgenden Untersuchung wurde von der Gliederung des AfD-Gutachtens abgewichen, um die Belege mit besonderem Blick auf den unter **IV.** dargestellten rechtlichen Maßstab einzuordnen. Besonders berücksichtigt wurde dabei die Frage, unter welchen Umständen ein ethnisches Volksverständnis einen Menschenwürdeverstoß begründen kann.

### **a) Infragestellen der rechtlichen Gleichheit deutscher Staatsangehöriger**

Art. 1 Abs. 1 GG garantiert die Egalität aller deutschen Staatsangehörigen.<sup>270</sup> Wenn eine Partei darauf abzielt, bestimmten Staatsbürgern – etwa aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer anhand ethnischer Kriterien definierten Gruppe – ihre aus der Staatsangehörigkeit resultierenden Rechte abzusprechen, steht dies nach einheitlicher verfassungsgerichtlicher<sup>271</sup> sowie bundes- und

<sup>268</sup> Vgl. BVerwG, NVwZ 2024, 1764 (1768) Rn. 30 f.; BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2025 v. 24. Juni 2025, bverwg.de/pm/2025/54.

<sup>269</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1020 f., 1024 ff.

<sup>270</sup> BVerfGE 144, 20 (264) Rn. 690; BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44.

<sup>271</sup> BVerfGE 144, 20 (264) Rn. 690.

oberverwaltungsgerichtlicher<sup>272</sup> Rechtsprechung im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Daher dürften sich für ein Parteiverbotsverfahren diejenigen Belege als besonders ertragreich erweisen, denen sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass die AfD die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage stellt. Hierzu seien exemplarisch folgende Belege aufgeführt:

#### **aa) Forderungen nach „Remigration“ und/oder „Assimilation“**

Als Ausdruck des Wunsches nach der rechtlichen Ungleichbehandlung aller Staatsbürger sind Forderungen nach „Remigration“ bestimmter Gruppen von Staatsangehörigen (etwa Deutscher mit Migrationshintergrund) nicht mit der Menschenwürdegarantie vereinbar.<sup>273</sup> Gleiches gilt für das Verlangen nach „Assimilation oder Remigration“ von deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund.<sup>274</sup> Die „Assimilation“ wird hier nicht von sämtlichen Deutschen, sondern ausschließlich von einer nach ethnischen Kriterien bestimmten Menschengruppe gefordert. Auch die „Remigration“ sieht ein solches Konzept lediglich für ausgewählte Personen vor. Folgende Belege zeigen beispielhaft ein durch die Forderung nach „Remigration“ ausgedrücktes Infragestellen der rechtlichen Egalität deutscher Staatsangehöriger:

#### **(1) Tendenziell einschlägig**

Aus der AfD lassen sich zahlreiche Belege finden, die mit recht hoher Wahrscheinlichkeit auch in einem Parteiverbotsverfahren herangezogen werden könnten. Exemplarisch hierfür können folgende Nachweise angeführt werden:

Am 18. August 2022 forderte Christoph Maier, Mitglied des Bayerischen Landtags, im Namen seiner Partei in einem Facebook-Beitrag eine „Remigrationsoffensive“:

*„Die AfD fordert eine Remigrationsoffensive*

*77 Tatverdächtige eines Gewaltdelikts in Memmingen konnte die Polizei im Jahr 2021 ermitteln. Darunter befinden sich 35 nichtdeutsche Tatverdächtige. Damit sind Ausländer fast für die Hälfte aller Gewaltdelikte in der Stadt verantwortlich!*

*Personen, die einen deutschen Pass besitzen, aber einen Migrationshintergrund haben, werden in den Statistiken der deutschen Bevölkerung zugerechnet.“<sup>275</sup>*

Aus dem Kontext des Posts geht hervor, dass Christoph Maier ausdrücklich im Namen der AfD nicht ausschließlich die „Remigration“ von Ausländern, sondern (auch) von deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund fordert. Letztere erkennt er offensichtlich nicht als gleichwertige Angehörige des deutschen Volkes an, was Maier dadurch verdeutlicht, dass er es kritisiert, dass sämtliche Personen mit deutschem Pass der deutschen Bevölkerung zugerechnet werden. Die Kombination aus der Überschrift „Die AfD fordert eine Remigrationsoffensive“ und der hervorgehobenen Kritik an

<sup>272</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44; BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2025 v. 25. Juni 2025, bverwg.de/pm/2025/48; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 9; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (103) Rn. 131; vgl. Sächsisches OVG, Beschl. v. 21. Januar 2025 – 3 B 127/24, BeckRS 2025, 299 Rn. 4; Heußner, NJOZ 2024, 993 (994).

<sup>273</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44; BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2025 v. 25. Juni 2025, bverwg.de/pm/2025/48; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 9.

<sup>274</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44; BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2025 v. 25. Juni 2025, bverwg.de/pm/2025/48.

<sup>275</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 140.

der Zurechnung Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund zum deutschen Volk zeigt, dass Letztere in diese Offensive einbezogen werden sollen.

Lena Kotré, Mitglied des Landtags Brandenburg, behauptete am 14. Dezember 2024 bei einer Veranstaltung in der Schweiz, „Remigration [sei] wahrscheinlich der Schlüssel“ für ihre Sorgen, die sie wegen der Einwanderung von Personen „aus dem muslimischen Kulturkreis“ habe:

*„Ja und ich hab immer ein bisschen Bauchschmerzen genau bei diesem Thema, mit der direkten Demokratie, die ja in der Schweiz wunderbar funktioniert, aber du kommst aus Nordrhein-Westfalen und es gibt in Nordrhein-Westfalen Schulklassen, da ist nicht ein einziges Kind mehr wirklich deutsch, da haben wir eine riesen Einwanderung aus dem muslimischen Kulturkreis und da hab ich einfach die Sorge – bei uns in Brandenburg ist das überhaupt kein Problem – da habe ich zum Beispiel die Sorge: Was ist denn, wenn diejenigen einfach mal ein Gesetz initiieren: ‚Es darf kein Schweinefleisch mehr an Schulen geben‘ oder ‚Lehrerinnen müssen verschleiert werden‘. Die hätten dann im Prinzip ja die Mehrheit, das – bereitet mir so ein bisschen Bauchschmerzen. [...] Dann wäre dann Remigration wahrscheinlich wieder der Schlüssel.“<sup>276</sup>*

Aus der von Lena Kotré getätigten Gegenüberstellung von „wirklich deutsch[en]“ Kindern gegenüber Personen aus dem „muslimischen Kulturkreis“ wird deutlich, dass sich die von ihr als „Schlüssel“ bezeichnete „Remigration“ (auch) auf deutsche Staatsangehörige beziehen soll, die dem Islam angehören. Damit sieht sie die gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 GG verstoßende rechtliche Diskriminierung von Staatsangehörigen aufgrund ihres Glaubens gerade als Lösung ihrer „Sorge“ an.

Der brandenburgische AfD-Landesvorsitzende und Bundestagsabgeordnete René Springer äußerte sich am 29. November 2024 wie folgt auf der Plattform X:

*„Die multikulturelle Gesellschaft zerstört die Substanz unseres Bildungswesens. [..] Wenn in Deutschland vom Fachkräfteproblem gesprochen wird, dann sollte hier als allererstes angesetzt werden! Wir können keine Fachkräfte generieren, wenn unser inklusiv-multikultureller Ansatz die Entwicklung unseres Nachwuchses dermaßen torpediert. Auch hier ist #Remigration die Antwort!“<sup>277</sup>*

Auch dieser Beitrag, der sich grundlegend gegen eine aus verschiedenen Kulturen bestehende Gesellschaft richtet, dürfte so auszulegen sein, dass die hierin getätigte Forderung nach „#Remigration“ sämtliche Personen aus anderen Kulturen, also (auch) deutsche Staatsangehörige, erfassen soll. Dafür, dass von der Forderung Springers nicht nur Ausländer betroffen sein sollen, spricht ferner die Statistik, nach welcher im Schuljahr 2018/2019 lediglich 1,4 Prozent der Lehrkräfte in Deutschland keine deutschen Staatsangehörigen waren.<sup>278</sup> Daher dürfte es sich auch bei dieser Äußerung um eine im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1 GG stehende Missachtung der staatsbürgerlichen Egalität handeln.

Am 10. Januar 2024 äußerte sich der AfD-Bundesverband auf der Plattform X wie folgt:

*„Wir brauchen #Passenzug für Kriminelle und #Remigration! Die Zustände in der Silvesternacht haben es einmal mehr verdeutlicht: Mit der #Massenmigration zerstören*

<sup>276</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 880.

<sup>277</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 917.

<sup>278</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 390 v. 2. Oktober 2019, destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/10/PD19\_390\_212.

*#Ampel und #CDU unser Land und machen unsere Frauen und Kinder zu rechtlosem Freiwild. [...] Um den Schutz unserer Bürger endlich mit höchster Priorität zu gewährleisten, wollen wir nicht nur konsequent abschieben, sondern auch Kriminellen, Gefährdern, Terroristen und Vergewaltigern den Pass entziehen! ‚Der Automatismus, Straftäter deshalb nicht abzuschicken, weil sie eben auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, ist aufzuheben‘, fordert die #AfD-Bundessprecherin und Fraktionsvorsitzende im Bundestag, @Alice\_Weidel. [...] Es ist nicht hinnehmbar, dass Menschen, die Deutschland und seine Werte hassen und verachten, zu deutschen #Staatsbürgern werden, Frauen vergewaltigen, unschuldige Menschen mit Messern angreifen, wegen der deutschen Staatsbürgerschaft dann nicht abgeschoben werden und anschließend in der Statistik als ‚deutsche‘ Straftäter auftauchen. Wir wollen unser Land wieder sicher machen – mit konsequenter und unbeirrbarer Remigrationspolitik!<sup>279</sup>*

Die Forderung des Bundesvorstands nach einer „Remigrationspolitik“, die den „Automatismus, Straftäter deshalb nicht abzuschicken, weil sie eben auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen“, aufhebt, missachtet die von Art. 1 Abs. 1 GG gebotene Egalität aller deutschen Staatsbürger in ihren Rechten, die auch solchen Staatsangehörigen staatsbürgerliche Rechte zuspricht, die noch eine weitere Staatsbürgerschaft haben.

Tomasz Froelich – seinerzeit stellvertretender Bundesvorsitzender der noch als Vereinigung organisierten „Jungen Alternative“ (JA), seit 2024 Mitglied des Europäischen Parlaments und stellvertretender Leiter der dortigen AfD-Delegation – forderte unter Verweis auf einen BILD-Artikel mit der Schlagzeile „Bei AfD-Kanzler will jeder siebte Deutsche auswandern“:

*„Will? Muss!*

*#Remigration“<sup>280</sup>*

Damit verlangt Froelich eindeutig und ausdrücklich die „#Remigration“ deutscher Staatsbürger und tätigt damit eine die Egalität der Staatsbürger missachtende Aussage.

Die stellvertretende Sprecherin der AfD Rhein-Sieg, Irmhild Boßdorf, die mittlerweile auch Mitglied des Europäischen Parlaments ist, führte in ihrer Bewerbungsrede zur Europawahlversammlung am 30. Juli 2023 aus:

*„[...] Was uns aber dann irgendwann fehlt, das ist unser Volk. Und dieses wird von Berlin und Brüssel der Auflösung preisgegeben. Es ist egal, wie die Frage lautet: Massenzuwanderung ist immer das Problem und niemals eine Lösung.*

*Die Lösung lautet Remigration. Millionenfache Remigration. Deutschland leidet an einem noch nie dagewesenen Geburtenrückgang, und das mag die Endzeitapologeten der Grünen erfreuen. Schließlich bezeichnen sie Kinder als Klimaschädling Nummer eins. Man muss sich vorstellen, wie infam das ist, auszurechnen, wie viel CO2 durch Kinder produziert wird. Aber was wir wirklich fürchten müssen, das ist nicht der menschengemachte Klimawandel. Nein, wir sollten uns viel eher fürchten vor dem menschengemachten*

---

<sup>279</sup> Vgl. BfV, AfD-Gutachten, S. 136 f.

<sup>280</sup> Vgl. BfV, AfD-Gutachten, S. 413.

*Bevölkerungswandel, der das... Der Bevölkerungswandel, der das alte Europa in eine Siedlungsregion für Millionen Afrikaner und Araber umwandeln soll.*"<sup>281</sup>

Bereits aus der Forderung nach einer „millionenfache[n] Remigration“ wird deutlich, dass sich Boßdorf in dieser Rede nicht ausschließlich auf die um ein Vielfaches geringere Anzahl ausreisepflichtiger Personen bezieht,<sup>282</sup> sondern gleichfalls auf solche, die nicht ausreisepflichtig sind. Auch einen ausdrücklichen Ausschluss von Staatsangehörigen tätigt sie nicht. Denn in ihrer Rede fordert Boßdorf zwar die „Remigration“ von „Afrikaner[n] und Araber[n]“. Ob sie sich damit auf die Staatsangehörigkeit der genannten Personengruppen bezieht, dürfte aber mehr als fraglich sein. Dagegen, dass Boßdorf hier „Remigration“ nur von Ausländern fordert, spricht, dass sie vor einem auf dem ethnopluralistischen Narrativ beruhenden „menschengemachten Bevölkerungswandel“ – also einer angeblichen manipulativen Änderung der Bevölkerungsstruktur – warnt, der Europa in eine Siedlungsregion für „Afrikaner und Araber“ umwandeln solle. Boßdorf erkennt die rechtliche Egalität ethnischer Afrikaner sowie ethnischer Araber auf der einen und autochthoner Deutscher bzw. Europäer auf der anderen Seite nicht an.<sup>283</sup> In jedem Fall bedient Boßdorf mit dieser Äußerung das ethnopluralistische Narrativ, das mit der Menschenwürde aufgrund des diesem zugrundeliegenden Rassismus<sup>284</sup> nicht im Einklang steht.

## **(2) Differenzierte Verwendung: tendenziell nicht einschlägig**

Äußerungen und Verlautbarungen, die sich in ihrer Forderung nach „Remigration“ oder „Assimilation“ ausdrücklich oder nach ihrem Kontext nicht auf deutsche Staatsangehörige beziehen, vermögen die aus der Menschenwürde folgende Egalität der deutschen Staatsangehörigen hingegen regelmäßig nicht infrage zu stellen. Hierzu zählt exemplarisch folgender Ausschnitt aus dem Wahlprogramm der AfD 2025 – den auch das BfV nicht als Nachweis für ein Infragestellen der rechtlichen Gleichheit deutscher Staatsangehöriger heranzieht:

*„Unser Maßnahmenkatalog zur Umkehr dieses migrationspolitischen Staatsversagens heißt Remigration und umfasst folgende Maßnahmen, die bereits heute der geltenden Rechtslage entsprechen oder sich jedenfalls mittels verfassungskonformer Gesetzesänderungen umsetzen lassen:*

- *Wir werden vollziehbar ausreisepflichtige Personen konsequent abschieben und bestehende Fehlanreize (Bürgergeld, Bleiberechte für Ausreisepflichtige, Turboeinbürgerung) abstellen. Ebenso werden wir in diesem Zusammenhang Anreize zur freiwilligen Rückkehr ausbauen.*
- *Wenn der Fluchtgrund entfällt – wie aktuell in Syrien –, endet der Schutzanspruch, der zeitlich begrenzt ist und keinesfalls eine Anwartschaft auf eine dauerhafte Einwanderung begründet. Hierzu sind umgehend Widerrufsverfahren einzuleiten und Verhandlungen mit den Herkunftsländern aufzunehmen. Hierin sehen wir ein großes Remigrationspotential, welches auch durch die Herkunftsländer selbst eingefordert wird.*

---

<sup>281</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 93.

<sup>282</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1015.

<sup>283</sup> Dies unabhängig von der Frage, wie autochthone Deutsche bzw. Europäer überhaupt zu definieren sind, da in der Regel eine Zuwanderungsgeschichte bei (quasi) jedem vorhanden ist und bloß unterschiedlich viele Generationen zurückliegt.

<sup>284</sup> BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19, BeckRS 2024, 444 Rn. 351 = BVerfG, NJW 2024, 645 unter Verweis auf Bundeszentrale für politische Bildung, Transkript zum Ethnopluralismus, 11. Juli 2016, [bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus](http://bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus).

- *Ausländische Gefährder, Extremisten und schwere Straftäter werden wir vorrangig zurückführen.*
- *Die Ausweisung ausländischer Straftäter insbesondere bei Gewalt-, Drogen und Sexualdelikten sowie bei der organisierten und Clankriminalität werden wir deutlich erleichtern.*
- *Dem Import ausländischer Konflikte auf deutschem Boden werden wir nicht länger tatenlos zusehen. Das gilt für die Ausrufung des Kalifats genauso wie für muslimischen Antisemitismus. Die Remigration ausländischer Straftäter werden wir auch in diesem Zusammenhang deutlich erleichtern.“<sup>285</sup>*

Die hier aufgeführten Maßnahmen beziehen sich nicht auf deutsche Staatsangehörige, sondern vornehmlich auf ausreisepflichtige Ausländer, und stehen entsprechend nicht mit der Egalität der deutschen Staatsbürger im Widerspruch.

Auch die am 11. Januar 2024 getätigte Äußerung von Tomasz Froelich auf X dürfte als prototypische zurückhaltend-mehrdeutige Aussage (noch) keinen Nachweis für gegen die staatsbürgerliche Egalität gerichtete „Remigrationsforderungen“ hergeben:

*„#Remigration ist teilweise Rückgängigmachung bisher stattgefundener Migration. Fordert die AfD seit Jahren. Und mittlerweile selbst Scholz. Illegale nicht abzuschieben ist ein Skandal, nicht umgekehrt! Und Ausbürgerung zB von Kriminellen zu prüfen, sollte selbstverständlich sein.“<sup>286</sup>*

Den Begriff „#Remigration“ dürfte Froelich hier zunächst nur auf Nicht-Deutsche Migranten beziehen. Das wird insbesondere durch den Bezug auf Scholz' Forderungen, die Verwendung des Begriffs „Illegale“ und an der Gegenüberstellung zu Ausbürgerungen deutlich. Nicht ganz klar ist, ob er sich mit der Forderung der Ausbürgerung auch auf solche deutschen Staatsbürger bezieht, die keine weitere Staatsbürgerschaft haben. In diesem Fall würde die Äußerung nicht mit Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG im Einklang stehen.<sup>287</sup> Forderungen, Menschen jegliche Staatsbürgerschaft zu entziehen, dürften darüber hinaus gegen die Menschenwürdegarantie verstoßen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG, nach der im Zweifel die noch zulässige Auslegung vorzuziehen ist, dürfte das Statement aber so zu deuten sein, dass lediglich Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit der Pass entzogen werden soll. Entgegen der Auffassung des BfV dürfte diese Forderung auch nicht deshalb ein ethnisches Volksverständnis nachweisen, weil sie den Eindruck erwecke, jegliche Straftat könne eine Ausbürgerung rechtfertigen. Froelich spricht hier ausdrücklich von der Prüfung einer Ausbürgerung.

Forderungen nach „Remigration“, die sich nicht auf deutsche Staatsangehörige beziehen, verstoßen zwar regelmäßig nicht gegen die staatsbürgerliche Egalität, zeigen aber dennoch häufig fremden- und minderheitenfeindliches Verhalten und/oder eine ethnopluralistische Grundhaltung auf. Aus diesem Grund hat das BfV die entsprechenden Forderungen im AfD-Gutachten im Rahmen seiner Prüfung einer fremden- und minderheitenfeindlichen bzw. ethnopluralistischen Haltung der Partei untersucht.

<sup>285</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 989.

<sup>286</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 138.

<sup>287</sup> Vgl. Heusch, in: BeckOK GG, 61. Ed. v. 15. März 2025, Art. 16 Rn. 31.

### (3) Undifferenzierte Verwendung: Möglicherweise einschlägig

Schließlich finden sich im BfV-Gutachten auch sehr undifferenzierte Begriffsverwendungen, bei denen eine Auslegung durch das BVerfG erforderlich wäre, deren Ergebnisse im Vorhinein nicht mit hinreichender Sicherheit vorhergesagt werden können. Dass sich die „Remigrationsforderungen“ der Gesamtpartei trotz der regelmäßig getätigten Behauptung in offiziellen Verlautbarungen jedenfalls nicht vornehmlich auf ausreisepflichtige Ausländer beschränken, zeigt sich etwa an den vielen der AfD zurechenbaren Forderungen nach „millionenfacher Abschiebung“, die die Zahl der Ausreisepflichtigen erheblich übersteigt. Dies weisen etwa folgende Funde im BfV-Gutachten nach:

Am 3. Januar 2025 äußerte sich der damals noch fraktionslose Bundestagsabgeordnete Matthias Helferich, der heute Mitglied der dortigen AfD-Fraktion ist, bei der AfD-Aufstellungsversammlung in Nordrhein-Westfalen für die Bundestagswahl 2025 wie folgt:

*„Was soll denn die Antwort sein auf all das Blut von Einheimischen, was in unseren Innenstädten fließt? Die Antwort kann nur lauten: Remigration, millionenfache Remigration!“<sup>288</sup>*

Auch Robert Teske (damals Mitglied des Thüringer Landtags, heute Mitglied des Bundestags) verlangte am 15. Januar 2025 in einem Wahlkampfvideo auf TikTok nach einem als „Kehrtwende in der Migrationspolitik“ verstandenen „Remigrationskonzept“, das „millionenfache Abschiebungen“ umfasst:

*„Was? Natürlich können wir millionenfach abschieben! Alleine über den Berliner Flughafen werden jedes Jahr 23 Millionen Passagiere bewegt. Und in Frankfurt sind es sogar 59 Millionen! Remigration wäre also ohne Probleme machbar und bietet nur Vorteile: Mehr Platz, günstigere Mieten, weniger Kriminalität, geringere Steuerlast. Das Problem ist, es ist einfach nicht gewollt. Viele Menschen profitieren nämlich von dieser Masseneinwanderung und wollen, dass es genauso weitergeht. Mit uns, mit der Alternative für Deutschland, wird es das nicht geben. Denn wir stehen für eine Kehrtwende in der Migrationspolitik. Wenn Du diese Kehrtwende auch möchtest, dann musst du am 23. Februar zur Bundestagswahl die Alternative für Deutschland wählen. Und zwar mit beiden Stimmen.“<sup>289</sup>*

Nicht eindeutig geht aus den Äußerungen hervor, ob sich diese Forderungen auch zwangsläufig auf deutsche Staatsangehörige beziehen sollen. Klärungsbedürftig ist daher, wie die Verwendung des Begriffs „Remigration“ zu qualifizieren ist, wenn sich aus der Äußerung bzw. Verlautbarung oder deren Kontext nicht klar ergibt, ob die angedachte „Remigration“ (auch) deutsche Staatsangehörige erfassen soll oder nicht. Jedenfalls dann, wenn der Begriff in einer bestimmten Gruppierung streng mit einem Konzept verknüpft ist, das (auch) die „Remigration“ deutscher Staatsbürger umfasst – wie es das BVerfG etwa für die Identitäre Bewegung und das COMPACT-Magazin festgestellt hat –<sup>290</sup> und der Begriff innerhalb dieser Gruppierung verwendet wird, dürfte eine gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßende Positionierung anzunehmen sein.

Umgekehrt dürfte sich aus einem „Remigrationskonzept“ dann keine gegen die staatsbürgerliche Egalität gerichtete Zielsetzung ergeben, wenn sich ein solches in der Innen- und Außenwahrnehmung der Partei ausschließlich auf Ausländer beschränkt. Eine solche Beschränkung

<sup>288</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 928.

<sup>289</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 929.

<sup>290</sup> BVerfG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44; BVerfG, Pressemitteilung Nr. 48/2025 v. 24. Juni 2025, bverwg.de/pm/2025/48.

vermag sich angesichts der Notwendigkeit, für die Untersuchung verfassungsfeindlicher Absichten auf die „wirklichen Ziele“ einer Partei abzustellen, aber nicht allein aus vereinzelt offiziellen Verlautbarungen der Partei – wie etwa dem soeben aufgeführten Ausschnitt aus dem Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025 – oder sonstigen zurechenbaren Äußerungen Einzelner ergeben. Vielmehr ist eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Maximilian Krahe, Mitglied des Bundestags, schlägt aktuell vor, dass innerhalb der Partei eine klare Definition des Begriffs „Remigration“ vorgenommen werden solle, nach der deutsche Staatsbürger von entsprechenden Forderungen nicht erfasst seien.<sup>291</sup> Statt „Remigration“ fordert Krahe, dass Menschen anderer Ethnien unter sich bleiben mögen.<sup>292</sup> Doch selbst dieses – von Seiten Krahes offenbar auch im Angesicht der staatlichen Beobachtung sowie der Parteiverbotsdebatte vorgeschlagene –<sup>293</sup> Konzept dürfte auf eine nicht mit Art. 1 Abs. 1 GG zu vereinbarende rechtliche Diskriminierung nicht autochthoner deutscher Staatsbürger hinauslaufen. Wenn Gruppen deutscher Staatsangehöriger etwa nur an staatlich festgelegten Orten leben dürften,<sup>294</sup> wird das sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckende Heimatrecht entgegen der von Art. 1 Abs. 1 GG verlangten staatsbürgerlichen Egalität<sup>295</sup> auf autochthone Deutsche begrenzt. Darüber hinaus verdeutlicht Krahe mit seiner Forderung, dass in der AfD seines Erachtens derzeit ein Verständnis dieses Begriffs vorherrscht, das (auch) deutsche Staatsangehörige erfasst. Dies zeigen auch die Reaktionen auf seinen Vorschlag. So hat etwa René Aust, Mitglied des Europäischen Parlaments und Leiter der dortigen AfD-Delegation, am 11. Juni 2025 auf der Plattform X gepostet:

„Übrigens:

*Es heißt Alternative für Deutschland, nicht Alternative für eine deutsche Minderheit in einem Vielvölkerstaat.*<sup>296</sup>

Dieser Beitrag wurde unter anderem von dem nordrhein-westfälischen Landesverband der AfD geteilt. Im Kontext mit der Diskussion um den Inhalt des durch die AfD häufig verwendeten „Remigrationsbegriffs“ zeigen diese Reaktionen, dass jedenfalls ein erheblicher Teil innerhalb der Partei auch eine „Remigration“ deutscher Staatsbürger zum Ziel hat. Besonders deutlich wird dies am Gebrauch des auf das ethnopluralistische Narrativ rekurrierenden Begriffs „Vielvölkerstaat“ für ein Land, das aus Staatsbürgern verschiedener ethnischer Herkunft besteht. Er erkennt derartige Zusammensetzungen nicht als ein Volk an, sondern suggeriert stattdessen, dass Menschen verschiedener Ethnien kein Volk bilden könnten.

Es dürfte in der Logik entsprechender Äußerungen eher fernliegend sein, dass die AfD als Gesamtpartei „Remigration“ als etwas versteht, das ausschließlich Nicht-Staatsangehörige betreffen soll. Jedenfalls besteht keine klar gelebte Parteilinie, die den Begriff so definiert, dass er mit der Menschenwürdegarantie zu vereinbaren wäre. Angesichts des zurzeit vorherrschenden

---

<sup>291</sup> Hillebrand/Müller, Warum AfD-Mann Krahe jetzt aus dem eigenen Lager angefeindet wird, DER SPIEGEL, 18. Juni 2025, [spiegel.de/politik/deutschland/maximilian-krahe-warum-der-afd-mann-jetzt-aus-dem-eigenen-lager-angefeindet-wird-a-d1d8c74d-30fc-454c-9321-fd01bf6839c5](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/maximilian-krahe-warum-der-afd-mann-jetzt-aus-dem-eigenen-lager-angefeindet-wird-a-d1d8c74d-30fc-454c-9321-fd01bf6839c5).

<sup>292</sup> Hillebrand/Müller, Warum AfD-Mann Krahe jetzt aus dem eigenen Lager angefeindet wird, DER SPIEGEL, 18. Juni 2025, [spiegel.de/politik/deutschland/maximilian-krahe-warum-der-afd-mann-jetzt-aus-dem-eigenen-lager-angefeindet-wird-a-d1d8c74d-30fc-454c-9321-fd01bf6839c5](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/maximilian-krahe-warum-der-afd-mann-jetzt-aus-dem-eigenen-lager-angefeindet-wird-a-d1d8c74d-30fc-454c-9321-fd01bf6839c5).

<sup>293</sup> Zum plötzlichen „Mäßigungskurs“ des Politikers vgl. *Liebetrau*, AfD-Politiker Maximilian Krahe spaltet die Neue Rechte: „Flieht, ihr Narren!“, Berliner Zeitung, 11. Juli 2025, [berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/afd-politiker-im-portraet-was-will-maximilian-krahe-li.2339775](https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/afd-politiker-im-portraet-was-will-maximilian-krahe-li.2339775).

<sup>294</sup> Vgl. Hillebrand/Müller, Warum AfD-Mann Krahe jetzt aus dem eigenen Lager angefeindet wird, DER SPIEGEL, 18. Juni 2025, [spiegel.de/politik/deutschland/maximilian-krahe-warum-der-afd-mann-jetzt-aus-dem-eigenen-lager-angefeindet-wird-a-d1d8c74d-30fc-454c-9321-fd01bf6839c5](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/maximilian-krahe-warum-der-afd-mann-jetzt-aus-dem-eigenen-lager-angefeindet-wird-a-d1d8c74d-30fc-454c-9321-fd01bf6839c5).

<sup>295</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758) Rn. 44; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 9.

<sup>296</sup> René Aust, [x.com/rene\\_aust/status/1932768154289082440](https://x.com/rene_aust/status/1932768154289082440).

Verständnisses des „Remigrationsbegriffs“, das jedenfalls auch nicht „assimilierte“ Staatsangehörige mit Migrationshintergrund inkludieren dürfte,<sup>297</sup> ist es zwar nicht zwingend, aber doch zumindest gut vertretbar, in seiner Verwendung einen Anhaltspunkt für eine verfassungsfeindliche Zielrichtung der Partei zu sehen.

Auch unter Berücksichtigung des durch das BVerwG in seiner Rechtsprechung zum Vereinsverbot aufgestellten Erfordernisses, bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige plausible Auslegung heranzuziehen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist,<sup>298</sup> ließe sich argumentieren, dass eine pauschale Verwendung des Begriffs ebenso pauschal zu verstehen ist und dementsprechend auch Staatsangehörige erfasst.<sup>299</sup> Der Maßstab des BVerwG verlangt selbst bei mehrdeutigen Äußerungen nicht, dass solche Auslegungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, die auf eine Verfassungsmäßigkeit der Äußerung hindeuten. In diesen Fällen fordert das BVerwG für den Ausschluss solcher Deutungsvarianten lediglich „nachvollziehbare [...] und tragfähige [...] Gründe“.<sup>300</sup> Diese könnten etwa darin liegen, dass einem Begriff im breiten gesellschaftspolitischen Diskurs regelmäßig eine verfassungsfeindliche Bedeutung zugeschrieben wird, von der sich der Äußernde weder ausdrücklich noch implizit distanziert. Dem folgend ließe sich in einem Verbotsverfahren berechtigterweise vortragen, dass sämtliche der AfD zurechenbaren „Remigrationsforderungen“ als Anhaltspunkte für eine gegen die staatsbürgerliche Egalität gerichtete Zielsetzung gewertet werden dürften, die sich nicht entweder ausdrücklich oder aus ihrem Kontext heraus ausschließlich auf Nicht-Staatsangehörige beziehen.

#### **(4) Keine Distanzierung**

Eine grundlegende Distanzierung der Partei von Forderungen nach einer deutsche Staatsbürger diskriminierenden Remigration und/oder Assimilation dürfte nicht gegeben sein. Insbesondere ergibt sich eine distanzierende Haltung der Partei nicht aus der „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“ des Bundesvorstands der AfD vom 18. Januar 2021. Zwar behauptet die AfD in dieser:

*„I. Als Rechtsstaatspartei bekennt sich die AfD vorbehaltlos zum deutschen Staatsvolk als der Summe aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unabhängig davon, welchen ethnisch-kulturellen Hintergrund jemand hat, wie kurz oder lange seine Einbürgerung oder die seiner Vorfahren zurückliegt, er ist vor dem Gesetz genauso deutsch wie der Abkömmling einer seit Jahrhunderten in Deutschland lebenden Familie, genießt dieselben Rechte und hat dieselben Pflichten. Staatsbürger erster und zweiter Klasse gibt es für uns nicht.“<sup>301</sup>*

Die Abgabe einer solchen Erklärung schließt freilich nicht aus, dass die Partei in tatsächlicher Hinsicht das Ziel verfolgt, nicht-autochthone Deutsche gegenüber autochthonen Deutschen rechtlich zu diskriminieren. Entscheidend sind die wirklichen Ziele der Partei und nicht allein das, was aus

<sup>297</sup> Vgl. etwa *Spieß*, „Remigration“ ist das Unwort des Jahres 2023, tagesschau, 15. Januar 2024, tagesschau.de/inland/gesellschaft/unwort-remigration-deutschland-100.html; *Heim*, „Remigration“: Was ist damit gemeint? Und was noch?, Bayerischer Rundfunk, 14. Januar 2025, br.de/nachrichten/deutschland-welt/remigration-was-ist-damit-gemeint-und-was-noch,UZkPlw2; Bundeszentrale für politische Bildung, bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270628/rueckwanderung.

<sup>298</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1764 (1768) Rn. 31.

<sup>299</sup> Vgl. zur fehlenden Unterscheidung zwischen Ausländern und deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund auch OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (104 f.) Rn. 138. Das OVG NRW bezieht sich dabei unterschiedslos auf – auf dem ethnopluralistischen Narrativ beruhende – vermeintliche Bedrohungen.

<sup>300</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1764 (1768) Rn. 31.

<sup>301</sup> AfD, Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität, afd.de/wp-content/uploads/2021/01/Erklärung-Deutsches-Staatsvolk\_20\_01\_2021.pdf. Siehe zur rechtlichen Bewertung der Erklärung mit Blick auf die Forderung nach dem Erhalt eines ethnisch homogenen Volkes unter **b)**. Vgl. auch BfV, AfD-Gutachten, S. 131.

offiziellen Erklärungen hervorgeht.<sup>302</sup> Das in dieser Erklärung aus dem Jahr 2021 statuierte Bekenntnis stellt nach (ober)verwaltungsgerichtlicher Feststellung keine hinreichend „klare [...] und eindeutige [...] Distanzierung von konkreten Gegenaussagen [dar], die erforderlich wäre, um den dadurch begründeten Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen entfallen zu lassen“.<sup>303</sup> Zudem zeigen die seitdem getätigten, der AfD zurechenbaren Äußerungen, die die „Remigration“ bzw. die „Remigration oder Assimilation“ (auch) deutscher Staatsbürger propagieren, dass die Partei sich insoweit nicht von diesem Ziel entfernt hat. Dies schließt den Bundesvorstand mit ein.

#### **bb) Bedauern rechtlicher Gleichheit deutscher Staatsbürger: tendenziell einschlägig**

Auch der Umstand, dass eine Partei die rechtliche Gleichheit aller deutschen Staatsbürger bedauert, dürfte tendenziell ein gewichtiger Anhaltspunkt für deren gegen die Menschenwürde gerichtete Zielsetzung sein. Ein solches Bedauern lässt darauf schließen, dass der Wunsch besteht, eine Rechtsänderung herbeizuführen und ein solches Vorhaben bei Bestehen der erforderlichen politischen Mehrheiten durchzusetzen. Für derartige Bestrebungen gibt das BfV-Gutachten eine (eher geringe) Anzahl von Belegen her.

Hierfür steht beispielhaft die folgende, im Februar 2021 durch den damaligen Bundestagsabgeordneten und rechtspolitischen Sprecher der AfD-Fraktion, Thomas Seitz<sup>304</sup>, in seiner Profil-Information auf Facebook unter der Rubrik „Arbeit und Ausbildung“ hinterlegten Erklärung:

*„Als Mitglied des Deutschen Bundestages bin ich der Vertreter des ganzen Volkes. Gemeint ist damit des ganzen Deutschen Volkes. Also alle, die schon länger hier leben. Integrierte Menschen also keine Özils, die sich weiter als Türken sehen – gehören selbstverständlich auch dazu. Reine Passdeutsche formal auch – leider.“<sup>305</sup>*

Hierin beklagt Seitz, dass „Passdeutsche formal [...] leider“ zum deutschen Volk gehören. Er bedauert, dass bestimmten Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben, staatsbürgerliche Rechte zuteilwerden – konkret das aus dem Demokratieprinzip und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Recht, durch die Mitglieder des Bundestags vertreten zu werden. Dass sein Bedauern Menschen, die nach Seitz' Auffassung integriert seien, nicht umfassen soll, ändert nichts daran, dass seine Positionierung der staatsbürgerlichen Egalität zuwiderläuft. Der Parteiaustritt von Seitz im März 2024 dürfte der Zurechnung seiner Aussage ebenso wenig entgegenstehen, wie die Tatsache, dass sie bereits vier Jahre in der Vergangenheit liegt. Maßgeblich ist vielmehr, dass er zum Zeitpunkt der Äußerung im Jahr 2021 – und auch noch drei weitere Jahre – Mitglied der Partei war und diese sich von der Äußerung nicht distanziert hat.

#### **b) Abwertungen deutscher Staatsbürger aufgrund ethnischer Kriterien**

Mit der Menschenwürde unvereinbar ist ferner die Abwertung einzelner oder bestimmter Gruppen deutscher Staatsbürger aufgrund eines der in Art. 3 Abs. 3 GG bezeichneten Merkmale. Zudem liegt es bei einer hohen Anzahl an Abwertungen und Diffamierungen von bestimmten Gruppen deutscher

<sup>302</sup> BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 559.

<sup>303</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (104) Rn. 133. Vgl. auch VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817 Rn. 225; BfV, AfD-Gutachten, S. 159.

<sup>304</sup> Seitz ist inzwischen aus der AfD ausgetreten. Als seine Motivation hierfür gab er ausdrücklich nicht einen „Rechtsruck“ der Partei an, sondern kritisierte vielmehr ein System der „Günstlingswirtschaft“ seines baden-württembergischen AfD-Landesverbandes, vgl. ZDF heute, Bundestagsabgeordneter Seitz verlässt die AfD, 31. Mai 2024, [zdfheute.de/politik/deutschland/afd-bundestagsabgeordneter-seitz-parteiaustritt-100.html](https://zdfheute.de/politik/deutschland/afd-bundestagsabgeordneter-seitz-parteiaustritt-100.html).

<sup>305</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 119.

Staatsbürger nahe, dass eine Partei bei Bestehen entsprechender politischer Mehrheiten Maßnahmen ergreifen wird, die die Egalität der Staatsangehörigen missachten.<sup>306</sup>

#### **aa) Abwertungen deutscher Staatsbürger als „Passdeutsche“: tendenziell einschlägig**

Wie bereits angedeutet, bewirkt auch die regelmäßig von der AfD verwendete Bezeichnung als „Passdeutsche“ eine mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende Abwertung und Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen. Der Begriff „passdeutsch“ wird dabei meist gegenüber Menschengruppen verwendet, die nach Ansicht der äussernden Personen dem deutschen Volk ethnisch nicht zugehörig seien – etwa aufgrund ihrer Abstammung, Herkunft oder Sprache. Er suggeriert, dass die deutsche Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen rein formal und damit weniger wert sei und kreiert so das Bild von Deutschen zweiter Klasse. Die damit verbundene Abwertung der betroffenen Gruppen aufgrund eines oder mehrerer der in Art. 3 Abs. 3 GG benannten Merkmale dürfte mit der Menschenwürde nicht vereinbar sein.<sup>307</sup>

Exemplarisch postete der sächsische Landtagsabgeordnete Sebastian Wippel hierzu auf Facebook am 11. November 2023 Folgendes:

*„Gewalt gegen Polizisten erreicht neues Allzeithoch – Ein importiertes Problem! [...] Insgesamt 30,1 Prozent aller Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen Polizisten waren Ausländer – passdeutsche Migrationshintergründer sind hierbei natürlich noch nicht miterfasst.“<sup>308</sup>*

In diesem Beitrag bezeichnet Wippel deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund als „passdeutsche Migrationshintergründer“. Er unterstellt damit, dass diese nicht mit deutschen Staatsbürgern ohne Migrationshintergrund vergleichbar seien. Die Bezeichnung als „passdeutsch“ suggeriert dabei, dass sie nicht „wirklich“ deutsch seien und negiert damit die grundgesetzliche Wertung, dass sich die Zugehörigkeit einer Person zum deutschen Volk maßgeblich aus ihrer Staatsbürgerschaft ergibt. Die hierdurch zum Ausdruck gebrachte Abwertung deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund wird durch die Verwendung des Begriffs „Migrationshintergründer“ und zusätzlich durch den Kontext, in welchem ihnen eine besondere Neigung zu Gewalt gegen Polizisten unterstellt wird, verstärkt. Diese Positionierung eines Landtagsabgeordneten der AfD auf einer öffentlichen Plattform dürfte der Partei zuzurechnen sein und deshalb als Anhaltspunkt für eine Zielrichtung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG herangezogen werden können.

Ähnlich äußerte sich Paul Timm, AfD-Landtagsabgeordneter in Mecklenburg-Vorpommern, im Januar 2023 mittels eines von ihm veröffentlichten Beitrags auf Facebook:

*„Die Bürger in MV werden immer öfter Opfer von Zuwanderergewalt. Viele der Asylbewerber, Zuwanderer und Passdeutsche mit Migrationshintergrund sind entweder nicht fähig oder nicht willens, sich zu integrieren. [...] Die Ampel in Berlin und Rot-Rot in Schwerin haben die Kontrolle über die Zuwanderer verloren. Wohlgemerkt: es geht nicht um Ukrainer, welche unserer Kultur in weiten Teilen nahe sind. Es geht um Kopftuch-*

<sup>306</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (106) Rn. 145.

<sup>307</sup> Vgl. Gersdorf, MDR „Fakt ist!“, 21. Mai 2025, [ardmediathek.de/video/fakt-ist/einbinden-ausschliessen-verbieten-wie-umgehen-mit-der-afd/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MDcwMjMtNDg3MDUz](https://ardmediathek.de/video/fakt-ist/einbinden-ausschliessen-verbieten-wie-umgehen-mit-der-afd/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MDcwMjMtNDg3MDUz).

<sup>308</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 141.

*Apologeten, Messermänner und neuerdings auch Brandstifter aus den islamisch geprägten Ländern der Erde.*<sup>309</sup>

Auch insoweit werden Deutsche mit Migrationsgeschichte – hier insbesondere Menschen, die nach Auffassung von Timm der deutschen Kultur aufgrund ihrer Herkunft nicht nahe sein können – durch den Begriff „Passdeutsche“ gegenüber sonstigen deutschen Staatsbürgern zu Deutschen zweiter Klasse degradiert.<sup>310</sup>

Dass die AfD in jüngsten Untersuchungszeiten des BfV auf den Begriff des „Passdeutschen“ weitgehend verzichtet hat,<sup>311</sup> steht einer Zurechnung der in den vergangenen Jahren getätigten Äußerungen nicht entgegen. Vielmehr lässt sich das Abrücken von ebenjenem Begriff vor allem damit erklären, dass das OVG NRW dessen Verwendung explizit als eindeutigen Anhaltspunkt für gegen die Menschenwürde gerichtete Bestrebungen gewertet hat.<sup>312</sup> Dass mit dem Verzicht auf die Begriffsverwendung zugleich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit und Abkehr von der mit dem Begriff verbundenen Vorstellung über Deutsche zweiter Klasse einhergegangen ist, ist nicht ersichtlich.

### **bb) Sonstiges Absprechen der Zugehörigkeit zum deutschen Volk: tendenziell einschlägig**

Auch unter Rückgriff auf ethnische Kriterien erfolgendes Absprechen der Zugehörigkeit definierter Gruppen zum deutschen Volk, das keine Zuschreibung tierischer Wesenszüge, Katastrophenmetaphern oder Bezeichnungen bestimmter Staatsangehöriger als „Passdeutsche“ beinhaltet, dürfte voraussichtlich eine die Menschenwürdegarantie verletzende Diffamierung darstellen. Derartige Verhaltensweisen werden im AfD-Gutachten an verschiedenen Stellen dokumentiert.

So hat etwa Fabian Küble<sup>313</sup>, damaliger Beisitzer im JA-Bundesvorstand, am 17. Juli 2022 einen Facebook-Beitrag, der die deutschen Fußball-Nationalmannschaften der Männer und Frauen gegenüberstellte, mit folgender Äußerung versehen:

*„Frauenfußball befindet sich qualitativ zwar mehrere Klassen unter dem herkömmlichen Männerfußball, allerdings muss man unsere Frauenmannschaft loben, dass sie im Gegensatz zur durchmultikulturalisierten männlichen Söldnertruppe noch eine echte deutsche (!) Nationalmannschaft (!) ist. Von demher repräsentieren uns die Mädels mehr als es die 'Mannschaft' tut.“<sup>314</sup>*

In diesem Beitrag behauptet Küble, die deutsche Männer-Nationalmannschaft würde Deutschland weniger gut repräsentieren als die Frauen-Nationalmannschaft. Zur Begründung führt er an, dass Letztere eine „echte deutsche (!) Nationalmannschaft (!)“ sei. Die Nationalmannschaft der Männer bezeichnet er dagegen als „männliche [...] Söldnertruppe“. Dadurch behauptet er, dass diese oder zumindest einige Mannschaftsmitglieder keine „wirklichen“ Deutschen seien. Mit Blick auf das dazugehörige Bild dürfte er dies am Aussehen der Personen festgemacht haben. Besonders in Anbetracht dessen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit bekanntlich zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in beiden Nationalmannschaften ist,<sup>315</sup> dürfte es eindeutig sein, dass Küble mit

<sup>309</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 144.

<sup>310</sup> So auch BfV, AfD-Gutachten, S. 144.

<sup>311</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 1013.

<sup>312</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (105) Rn. 141.

<sup>313</sup> Im Internet nennt er sich auch Fabian Keubel, vgl. etwa [instagram.com/fabian\\_keubel](https://www.instagram.com/fabian_keubel).

<sup>314</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 119.

<sup>315</sup> Vgl. FIFA Statutes, May 2022 Ed., Regulations Governing The Application Of The Statutes, No. 5, S. 73, [digitalhub.fifa.com/m/3815fa68bd9f4ad8/original/FIFA\\_Statutes\\_2022-EN.pdf](https://digitalhub.fifa.com/m/3815fa68bd9f4ad8/original/FIFA_Statutes_2022-EN.pdf).

seinem Beitrag deutschen Staatsangehörigen ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk absprechen wollte.<sup>316</sup> Zurechnungsprobleme ergeben sich auch nicht aus der Zugehörigkeit Kübles zur mittlerweile abgetrennten JA. Letztgenannte war zum Zeitpunkt des Beitrags im Jahr 2022 noch durch die AfD anerkannt. Das Verhalten von Mitgliedern ihrer Jugendorganisationen ist Parteien grundsätzlich zurechenbar.<sup>317</sup> Überdies ist Küble bis heute Parteimitglied.<sup>318</sup>

### c) Forderungen nach ethnischer Homogenität

Weniger eindeutig lassen sich – grundsätzlich zulässige – Forderungen etwa nach der Abänderung des Staatsangehörigkeitsrechts oder einer restriktiven Migrationspolitik einordnen, wenn der dahinter liegende Zweck auf den Erhalt eines „ethnisch deutschen Volkes“ gerichtet ist. So ist etwa die Forderung zu einer Rückkehr zum bis zur Jahrtausendwende geltenden Staatsangehörigkeitsrecht *per se* mit der Menschenwürde vereinbar.<sup>319</sup> Verfassungsgerichtlich bislang ungeklärt ist hingegen, ob die Vornahme einer solchen Maßnahme auch dann noch den Grundwerten der Verfassung entspricht, wenn sie als Mittel für die Herbeiführung einer ethnisch homogenen deutschen Bevölkerung dienen soll.<sup>320</sup>

#### aa) Zuschreibung tierischer Wesenszüge: tendenziell einschlägig

Jedenfalls dann, wenn die Forderung nach der Wahrung einer ethnischen Homogenität mit der Zuschreibung tierischer Wesenszüge oder gar der Gleichstellung bestimmter Bevölkerungsgruppen mit Tieren einhergeht und so die Betroffenen als Menschen entwertet, dürfte unzweifelhaft die Grenze des unter Menschenwürdegesichtspunkten Zulässigen überschritten sein.<sup>321</sup>

Derartige Äußerungen tätigte etwa die rheinland-pfälzische AfD-Bundestagsabgeordnete Nicole Höchst in einem im November 2022 auf der Website [journalistenwatch.com](https://journalistenwatch.com) veröffentlichten Beitrag mit dem Titel „Invasive Arten 2.0“. Darin schrieb sie:

*„Es ist höchste Zeit über ‚invasive Arten‘ zu sprechen, denn schließlich ist selbst aus der Sicht der EU-Kommission die ‚Verbreitung invasiver, gebietsfremder Arten – sowohl Tiere als auch Pflanzen – einer der Hauptfaktoren für den Verlust der biologischen Vielfalt. Diese Tiere und Pflanzen können nicht nur zu ökologischen und wirtschaftlichen Schäden führen, sondern auch Krankheiten übertragen, Gesundheitsprobleme verursachen oder zu Verlusten in der Landwirtschaft führen.‘ Im schlimmsten Fall können einheimische Arten komplett ausgerottet werden.“*

Im weiteren Verlauf des Beitrags übertrug sie sodann die Bedenken um den „Verlust der biologischen Vielfalt“ auf die Menschheit:

*„Naturschutz ja, Menschenschutz nein [...] Nichts liegt mir ferner, als hier irgendwelche Anleihen zu nehmen [...]. Und doch ist das Bild von den ‚invasiven Arten‘, welches das offizielle Vokabular im Tierschutzzusammenhang darstellt, mit Blick auf die Bedrohung für unsere kulturelle und ethnische Identität durchaus geeignet, um auf ein immer drängenderes Problem deutlich zu machen. Denn der Einwanderungspolitik der*

<sup>316</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (106) Rn. 143.

<sup>317</sup> Froese, NVwZ 2025, 800 (803 f.).

<sup>318</sup> Vgl. Küble, X-Profil, [x.com/FKeubel](https://x.com/FKeubel).

<sup>319</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1755 (1758 f.) Rn. 48; OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (103) Rn. 30; Gersdorf, MDR „Fakt ist!“, 21. Mai 2025, [ardmediathek.de/video/fakt-ist/einbinden-ausschliessen-verbieten-wie-umgehen-mit-der-afd/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MDcwMjMtNDg3MDUz](https://ardmediathek.de/video/fakt-ist/einbinden-ausschliessen-verbieten-wie-umgehen-mit-der-afd/mdr/Y3JpZDovL21kci5kZS9zZW5kdW5nLzI4MjA0MC81MDcwMjMtNDg3MDUz).

<sup>320</sup> Näher hierzu unter IV. 1. a) aa) (1) (a).

<sup>321</sup> BVerfGE 75, 369 (380); Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 117.

*Bundesregierung – schon der alten unter Merkel, aber erst recht der Ampel – geht es, um im Bild zu bleiben, genau darum, Angestammte, also quasi ‚einheimische Arten‘, zu verdrängen. Und ja: In letzter Konsequenz wird sogar die mögliche Gefahr ihrer perspektivischen Ausrottung in Kauf genommen. Ist es im besten Deutschland aller Zeiten allerdings überhaupt noch erlaubt, sich hier aufdrängende Parallelen zu ziehen? Sei's drum.“<sup>322</sup>*

In Übereinstimmung mit der Einschätzung des BfV lässt sich insoweit konstatieren, dass die Bundestagsabgeordnete hier in „drastischer Weise ihr ethnopluralistisches Weltbild zum Ausdruck bringt“ und durch ihre Referenz zu „invasiven Tierarten“ „biologisch-rassistische Argumentationsmuster bedient.“<sup>323</sup> Der Hinweis, dass ihr nichts ferner liege, als „irgendwelche Anleihen zu nehmen“, hilft nicht darüber hinweg, dass sie den Vergleich tatsächlich gezogen hat.

In ähnlicher Weise, wenngleich in abgeschwächter Form, bediente sich Stephan Protschka – Mitglied des Bundestags und zum damaligen Zeitpunkt noch AfD-Bundesvorstandsmitglied – im Dezember 2018 in einem Tweet einer entmenschlichenden Tiermetapher, wenn er fragte:

*„Wenn sich ein #Hund einem #Wolfsrudel anschließt. Ist er dann ein #Wolf oder bleibt er Hund?“*

*#Passbeschenker“<sup>324</sup>*

Zusätzlich wird mit dem Begriff „Passbeschenker“ – ähnlich wie mit jenem des „Passdeutschen“ – deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund ein abgewerteter Status zugesprochen.<sup>325</sup>

## **bb) Katastrophenmetaphern: tendenziell nicht einschlägig**

Als deutlich weniger tauglich für gegen die Menschenwürde verstoßende Äußerungen ist die Verwendung von Wasser- bzw. (Natur-)Katastrophenmetaphern einzuordnen. Von diesen machte etwa der AfD-Bundesverband wiederholt bei der Beschreibung von Migrationsprozessen Gebrauch und erzeugte dabei die Bilder einer Zerstörung bringenden Flut oder unkontrollierbarer Naturgewalten.<sup>326</sup> In einem Facebook-Beitrag vom 10. Oktober 2023 forderte er unter Beifügung einer Grafik die „Festung Europa“ und schrieb:

*„Schon 801.459 Asylanträge in diesem Jahr: Deutschland muss zur Festung werden!+++*

*Deutschland und Europa werden überrollt! Laut aktuellen Zahlen der EU-Asyl-Agentur EUAA wurden in diesem Jahr bereits 801.459 Asylanträge in der EU sowie in Norwegen und in der Schweiz gestellt (Stichtag 3. Oktober). Das ist der höchste Wert seit 2016 – auch Deutschland verzeichnet einen Anstieg um sage und schreibe 74 Prozent! Und trotzdem hält die verantwortungslose Ampel-Regierung an der Massenmigrations-Ministerin Nancy Faeser fest! Wenn diese Regierung auch nur ansatzweise an einer Reduzierung der Migrationswelle interessiert wäre, dann würde sie als erste Maßnahme die Innenministerin entlassen und die Koalition mit den Grünen aufkündigen.*

<sup>322</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 168.

<sup>323</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 169.

<sup>324</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 146.

<sup>325</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (105) Rn. 141.

<sup>326</sup> Vgl. hierzu BfV, AfD-Gutachten, S. 378.

*Doch die Ampel will unser Land auch weiterhin auf Gedeih und Verderb fluten.*<sup>327</sup>

Derartigen Katastrophenmetaphern bedienen sich auch Funktionäre der AfD. So schrieb die sächsische Bundestagsabgeordnete Caroline Bachmann in einem Facebook-Post vom 14. April 2023:

*„Die Anti-Deutschland-Ampel mit ihrem Sozial-Paradies Deutschland zerschmettert uns Geheimdienste warnen -> Terroristen reisen als Asylbewerber nach Deutschland ein! Asyl-Tsunami: Italien ruft Ausnahmezustand aus!“<sup>328</sup>*

Ähnlich äußerte sich Erhard Brucker (zu diesem Zeitpunkt Beisitzer im AfD-Landesvorstand Bayern und seit 2025 Mitglied des Bundestags) am 30. Juli 2022 auf Facebook:

*„Es ist die vollkommen irre Vaterlandsverhassung der – egal ob rot/rot; rot, grün angestrichenen Sozialisten, die sich den Untergang der autochthonen Bevölkerung regelrecht herbeisehnt. [...] Was die aber nicht verstanden haben ist: die Flutung Europas mit Musels wird letztlich dazu führen, dass sie die ersten Opfer sein werden.“<sup>329</sup>*

Ähnlich wie im Fall der Verwendung von Tiermetaphern führt zwar auch der Vergleich von Migranten mit zerstörerischen Naturgewalten zu einer Entmenschlichung. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass – trotz begründeter Kritik an der Begriffsverwendung – bis heute selbst in der medialen Berichterstattung<sup>330</sup> Begriffe wie „Flüchtlingsstrom“ und „Flüchtlingswelle“ verwendet und damit Katastrophenmetaphern bedient werden. Es dürfte sich somit um ein verbreitetes Stilmittel handeln, das nur ausnahmsweise einschlägig ist, wenn etwa die Begriffsverwendung selbst für den in der AfD vorherrschenden Sprachgebrauch überzogen ist und in überaus polemischer Weise gegen möglichst klar abtrennbare Gruppen (wie etwa Muslime) gehetzt wird.

### **cc) Sonstige Forderungen nach dem Erhalt ethnischer Homogenität: möglicherweise einschlägig**

Das BVerfG hat im NPD II-Urteil auch solche Belege gegen die damalige NPD als Nachweise für ein gegen die staatsbürgerliche Egalität verstoßendes „politisches Konzept [...], das vor allem auf die strikte Exklusion und weitgehende Rechtslosstellung aller ethnisch Nichtdeutschen gerichtet ist“, herangezogen, die unter dem Titel „Deutschland den Deutschen“ eine Rückkehr zum Abstammungsprinzip fordern.<sup>331</sup> Entsprechende Belege könnten sich daher im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens durchaus als förderlich erweisen.

Eine Forderung nach Maßnahmen zum Erhalt eines „ethnisch deutschen Volkes“ ergibt sich etwa aus der bereits an anderer Stelle ausschnittsweise zitierten „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“ des AfD-Bundesvorstands vom 18. Januar 2021:

*„I. Als Rechtsstaatspartei bekennt sich die AfD vorbehaltlos zum deutschen Staatsvolk als der Summe aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unabhängig davon, welchen ethnisch-kulturellen Hintergrund jemand hat, wie kurz oder lange seine Einbürgerung oder die seiner Vorfahren zurückliegt, er ist vor dem Gesetz genauso deutsch*

<sup>327</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 378 f.

<sup>328</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 379 f.

<sup>329</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 135 f.

<sup>330</sup> Vgl. etwa Wagner, Viele Fragen offen, F.A.Z., 21. März 2025, faz.net/aktuell/karriere-hochschule/migrationsforscher-ziehen-bilanz-der-fluechtlingswelle-110362390.html; Herrkind, Ausländer rein! Deutschland ist auf Migration angewiesen, stern, 29. Mai 2024, stern.de/gesellschaft/auslaender-rein--deutschland-ist-auf-migration-angewiesen-34749308.html.

<sup>331</sup> BVerfGE 144, 20 (248 f.) Rn. 640 ff.

*wie der Abkömmling einer seit Jahrhunderten in Deutschland lebenden Familie, genießt dieselben Rechte und hat dieselben Pflichten. Staatsbürger erster und zweiter Klasse gibt es für uns nicht.*

*II. Gleichwohl ist es ein völlig legitimes politisches Ziel, welches sowohl dem Geist als auch den Buchstaben des Grundgesetzes entspricht, das deutsche Volk, seine Sprache und seine gewachsenen Traditionen langfristig erhalten zu wollen. Damit befinden wir uns im Einklang mit dem Bundesverwaltungsgericht, welches in einem Urteil ausdrücklich festgestellt hat, dass die Wahrung der geschichtlich gewachsenen nationalen Identität als politisches Ziel nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt.“<sup>332</sup>*

Zwar bekennt sich die AfD unter I. zum deutschen Staatsvolk i.S.d. Summe aller Staatsangehörigen. Der Bundesvorstand sieht sich aber dazu veranlasst, unmittelbar darauffolgend zu erklären, dass es sich „gleichwohl [...] [um] ein völlig legitimes politisches Ziel [handele], welches sowohl dem Geist als auch den Buchstaben des Grundgesetzes entspricht, das deutsche Volk [...] langfristig erhalten zu wollen“. Offensichtlich meint die AfD mit dem „deutschen Volk“ unter II. nicht die Gesamtheit der deutschen Staatsbürger, was schon durch die Verwendung des gegenüberstellend zu verstehenden Wortes „gleichwohl“ deutlich wird. Auch bestimmte Aspekte wie Traditionen oder Sprache werden hiermit kaum gemeint sein. Vielmehr dürfte es sich im Gegensatz zum deutschen Staatsvolk aus I. in II. um ein ethnisch verstandenes Volk handeln, das die AfD hier – mit zumindest vorgeblich die staatsbürgerliche Egalität nicht verletzenden Maßnahmen (vgl. I.) – „langfristig erhalten“ möchte.

Christina Baum, zum damaligen Zeitpunkt Mitglied im AfD-Bundesvorstand und bis heute Mitglied des Bundestags, hat am 21. August 2022 ihr mit dem Grundgesetz nicht in Einklang stehendes<sup>333</sup> Volksverständnis erläutert, nachdem das Volk *zwangsläufig* eine Abstammungsgemeinschaft sei, und dabei den „Erhalt des deutschen Volkes als ethnische Einheit“ gefordert:

*„Der Begriff des Volkes bezieht sich ganz eindeutig auf eine Abstammungsgemeinschaft – auf eine ethnisch gleiche Gruppe. In Deutschland wird jeder zum Rassisten erklärt, der sich für den Erhalt des eigenen deutschen Volkes als ethnische Einheit einsetzt. Denn das Ziel der weltweit agierenden finanzstarken, selbsternannten ‚Eliten‘ ist die Zerstörung dieser stabilen Strukturen innerhalb eines jeden Volkes, um die bindungs- und identitätslosen Menschen leichter manipulieren und lenken zu können. Deshalb ist es in dieser Zeit wichtiger denn je, sich zu seinem abstammungsmäßig zugehörigen Volk zu bekennen [...]“<sup>334</sup>*

Damit verlangt auch sie – unter Rückgriff auf ethnopluralistische Verschwörungstheorien, die behaupten, bestimmte „Eliten“ würden die Völker zerstören wollen, um Menschen besser steuern zu können – den Erhalt eines ethnisch deutschen Volkes. Das Zitat dürfte somit sowohl Forderungen nach der Erhaltung ethnischer Homogenität als auch eine ethnopluralistische Haltung nachweisen.

#### **d) Sonstige Vorstellungen von einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft**

Viele der im AfD-Gutachten ausgewerteten Belege befassen sich mit Äußerungen zur Vorstellung einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft, die weder unmittelbar mit einer rechtlichen

<sup>332</sup> AfD, Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität, [afd.de/wp-content/uploads/2021/01/Erklärung-Deutsches-Staatsvolk\\_20\\_01\\_2021.pdf](https://afd.de/wp-content/uploads/2021/01/Erklärung-Deutsches-Staatsvolk_20_01_2021.pdf); vgl. auch BfV, AfD-Gutachten, S. 131.

<sup>333</sup> BVerfGE 144, 20 (264) Rn. 690.

<sup>334</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 115.

Diskriminierung deutscher Staatsbürger einhergehen noch ein ausdrückliches Absprechen der Zugehörigkeit bestimmter Staatsangehöriger zum deutschen Volk beinhalten.

In Bezug auf die damalige NPD hat das BVerfG im NPD II-Urteil erklärt, dass „die [sich] aus der Vorstellung einer ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ [...] ableitende Missachtung der Menschenwürde [...] durch zahlreiche, der Antragsgegnerin zurechenbare Positionierungen gegenüber Ausländern [...], Migranten [...] und Minderheiten [...] belegt“ sei.<sup>335</sup> Im darauffolgenden Urteil zum Finanzierungsausschluss der heutigen Partei „Die Heimat“ bezieht sich das BVerfG erneut hierauf und erklärt, dass „die Vorstellung der ethnisch definierten Volksgemeinschaft zu einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Missachtung von Ausländern, Migranten und Minderheiten führt“.<sup>336</sup> Angesichts der unmittelbar daran anknüpfenden Bewertung der Belege mit Blick auf eine rassistische, antimuslimische, antisemitische, antiziganistische oder sonst gegenüber anderen Minderheiten feindliche Haltung, ist nicht hinreichend eindeutig, ob das BVerfG damit bereits in der Vorstellung einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft eine gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßende Missachtung sieht. Möglich erscheint auch, dass sich das BVerfG im Finanzierungsausschluss-Urteil mit dem hier aufgeführten Zitat speziell und allein auf die Verhaltensweisen der „Die Heimat“ bezieht. In diesem Fall dürfte bei einem innerhalb der AfD vorherrschenden ethnischen Volksbegriff weiter zu prüfen sein, ob hieraus auch im konkreten Fall eine gegen die Menschenwürdegarantie verstoßende Missachtung bestimmter Personengruppen resultiert. Letzteres vertritt das OVG NRW, das in einer solchen Vorstellung „für sich genommen keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen“<sup>337</sup> sieht, aber zugleich anerkennt, dass diese regelmäßig den Anlass für die Forderung diskriminierender oder abwertender Maßnahmen gegenüber deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund gibt.<sup>338</sup>

## aa) Ethnopluralismus

Ein maßgeblicher Teil der im AfD-Gutachten aufgeführten Belege betrifft das von der AfD bediente Narrativ des „Ethnopluralismus“, wonach eine vermeintlich vorherrschende ethno-kulturelle Identität (unter anderem) des deutschen Volkes bestehe, die insbesondere durch die „illegale Massenmigration“ ethnisch fremder Menschen bedroht sei.<sup>339</sup> Nach Auffassung des BVerfG stellt nicht nur die Kritik an Migrationspolitik, sondern auch die Verbreitung von Verschwörungstheorien, zu welchen auch der Ethnopluralismus zählen dürfte, grundsätzlich noch kein verfassungsfeindliches Verhalten dar.<sup>340</sup> Das BVerfG hat mit Blick auf den Ethnopluralismus allerdings festgestellt, dass diesem eine rassistische Einstellung zugrunde liegt, die durch positiv klingende Begriffe wie „Völkervielfalt“ verschleiert wird.<sup>341</sup> Eine solche rassistische Grundhaltung steht mit den Werten aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 GG und damit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht im Einklang.

Nach Auffassung des OVG NRW deuten Äußerungen, die die „Zuwanderung als unmittelbare Gefahr für den Bestand des deutschen Volkes darstellen, ohne dass sich aus dem Kontext ergibt, dass damit lediglich [...] zulässigen Forderungen nach einer restriktiven Migrations- oder Einbürgerungspolitik Nachdruck verliehen werden soll“, darauf hin, dass die Partei bereit ist, zur Umsetzung ihrer Ziele

<sup>335</sup> BVerfGE 144, 20 (267) Rn. 698.

<sup>336</sup> BVerfG, Ur. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19, BeckRS 2024, 444 Rn. 350 = BVerfG, NJW 2024, 645.

<sup>337</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (104) Rn. 138.

<sup>338</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (104 ff.) Rn. 138 ff.

<sup>339</sup> Vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 28. Februar 2020 – 10 CE 19.2517, BeckRS 2020, 6723 Rn. 17; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 1002 (1003) Rn. 10. Näher dazu unter **IV. 1. a) aa) (1) (a)**.

<sup>340</sup> BVerfG, Pressemitteilung Nr. 48/2025 v. 24. Juni 2025, bverwg.de/pm/2025/48.

<sup>341</sup> BVerfG, Ur. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19, BeckRS 2024, 444 Rn. 351 = BVerfG, NJW 2024, 645 unter Verweis auf Bundeszentrale für politische Bildung, Transkript zum Ethnopluralismus, 11. Juli 2016, bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus.

auch diskriminierende Maßnahmen gegenüber deutschen Staatsangehörigen vorzunehmen.<sup>342</sup> Als Beispiele führt das Gericht hier namentlich solche Bedrohungsszenarien an, die auf dem ethnopluralistischen Narrativ beruhen, also etwa das Behaupten einer „Umvolkung“, eines „Volksaustausch[es]“, eines drohenden „Volkstod[s]“ oder eines „Genozid[s] an der deutschen Bevölkerung“.<sup>343</sup> Belege, die eine der AfD zurechenbare Verbreitung des Ethnopluralismus und entsprechender Drohszenarien dokumentieren, dürften sich daher in einem Parteiverbotsverfahren im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG und des OVG NRW als zweckdienlich erweisen.

### **(1) Tendenziell einschlägig**

Als eine derartige Verbreitung ethnopluralistischer Narrative ist beispielsweise die Äußerung von Daniel Halemba, Mitglied des Bayerischen Landtags, vom 1. November 2023 auf der Plattform X zu werten:

*„Das ist ein verzerrendes Argument. Ja es hat immer Migration gegeben, die unterscheidet sich aber massiv von modernen, globalen Wanderbewegungen. Noch nie wurde eine Bevölkerung so schnell ausgetauscht wie heute, es sei denn, es handelte sich um eine Eroberung mit Genozid.“<sup>344</sup>*

Hier propagiert Halemba mit der Behauptung eines genozidähnlichen Bevölkerungsaustauschs klar und deutlich das Narrativ des Ethnopluralismus. Er skizziert ein manipuliertes Bedrohungsszenario, das auf Migrationsbewegungen beruhen soll. Mit dem Genozidvergleich prognostiziert er ein vermeintliches Ende der deutschen Bevölkerung. Damit behauptet er, dass Menschen, die durch Migration nach Deutschland gekommen sind, nicht ebenso der deutschen Bevölkerung angehören könnten wie autochthone Deutsche. Diese Aussage wertet Staatsangehörige mit Migrationshintergrund ab, da sie impliziert, dass diese nicht zum Staatsvolk gehören könnten. Das Behaupten einer mit einem Genozid zu vergleichenden Bedrohungslage schürt zudem Ängste innerhalb der Bevölkerung. Bei der Darstellung eines solchen Sachverhalts dürfte es überdies durchaus naheliegen, dass Halemba bereit wäre, zur Bekämpfung der Bedrohungslage diskriminierende Maßnahmen gegenüber deutschen Staatsangehörigen zu ergreifen.

Der AfD Kreisverband Bodensee postete im Juni 2024 auf Telegram ein Bild, auf dem Bienenvölker abgebildet waren und geschrieben stand „Jedes Volk hat seinen Platz“. Dazu schrieb sie außerdem:

*„Multikulti: Die Hölle auf Erden*

*Wer die multiethnische und multikulturelle Gesellschaft anstrebt, weiß meist nicht, dass er damit eine heile Gemeinschaft zerstört und die Harmonie in eine Hölle verwandelt. Nach der Massenzuwanderung der letzten Jahre vergeht heute kein Tag, ohne dass ein deutsches Kind von einer Bande Fremder misshandelt wird [ . . . ] Wir haben die (Er-)Lösung: #Remigration!“<sup>345</sup>*

Mit dem Bild und dem dazugehörigen Text zieht der Kreisverband einen mit der Menschenwürde nicht im Einklang stehenden biologistischen Vergleich heran, um seine ethnopluralistischen Vorstellungen zu verlautbaren. Auch die Gleichsetzung einer vermeintlichen, durch eine infolge von angeblicher „Massenzuwanderung“ entstandenen multiethnischen und multikulturellen Gesellschaft mit der „Hölle (auf Erden)“ und die Behauptung, jeden Tag würden deutsche Kinder durch Fremde

<sup>342</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (104) Rn. 138.

<sup>343</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (104) Rn. 138.

<sup>344</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 214.

<sup>345</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 174.

misshandelt, bedient das ethnopluralistische Narrativ. Schließlich dürften diese Aussagen auch minderheitenfeindlich sein, da sie Fremden, womit bei kontextbezogener Auslegung Zuwanderer gemeint sein dürften, pauschal unterstellt, deutsche Kinder zu misshandeln

## **(2) Tendenziell nicht einschlägig**

Bei anderen Äußerungen, die das BfV im AfD-Gutachten als Verbreitung des Ethnopluralismus ansieht, ist dagegen weniger eindeutig, ob diese tatsächlich dieses Narrativ weitertragen oder ob die Äußernden hier (noch) mit der Verfassung zu vereinbarende Kritik an politischen Maßnahmen üben. So kritisierte etwa Stephan Brandner (Mitglied des Bundestags und stellvertretender AfD-Bundessprecher) am 19. September 2023 in einem Facebook-Post einen Punkt im Wahlprogramm der hessischen „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (SPD), nach welchem diese sich dafür einsetzen wollte, Personen mit unbefristetem Aufenthaltstitel die Teilnahme an Kommunalwahlen zu ermöglichen:

*„Wahlrecht nicht der Beliebigkeit preisgeben! [...] Es überrascht wenig, dass ausgerechnet die SPD die Wahlen für Flüchtlinge öffnen will – schließlich kommen kaum noch Bürger auf die Idee, das Kreuz am Wahltag bei dieser Partei zu machen. Dieser verzweifelte Versuch, Wahlstimmen aus dem Ausland zu rekrutieren, würde aber sogar bei Umsetzung nach hinten losgehen. Letztendlich lässt der Vorschlag nur erkennen, welcher Plan hinter der massenhaften Aufnahme von Ausländern steckt: die SPD will sich ihr Wahlvolk einkaufen, auf Kosten unseres Sozialstaats päppeln und für den eigenen Machterhalt platzieren. Das werden wir zu verhindern wissen.“<sup>346</sup>*

Zwar behauptet Brandner hier, die SPD würde sich ihr eigenes „Wahlvolk“ einkaufen wollen. Aus dem Kontext dürfte sich aber ergeben, dass er mit dem Ausdruck „Wahlvolk“ diejenigen meint, die wahlberechtigt sind. Mit der Aussage übt Brandner Kritik an einem potentiellen Wahlrecht für Ausländer. Ein Austausch der Bevölkerung i.S.e. Austauschs der deutschen Staatsbürger wird hierdurch gleichwohl nicht hinreichend klar und unmissverständlich propagiert. Ob die Äußerung Brandners tatsächlich auf das ethnopluralistische Narrativ rekurriert, dürfte daher fraglich sein.

Auch der Facebook-Beitrag der saarländischen AfD-Landtagsfraktion im Dezember 2023 greift diese Argumentationslinie auf:

*„#Remigration Die Antwort auf eine Anfrage der AfD im Bundestag schlüsselt auf, wie rasant die Ausländerzahlen in den letzten 5 Jahren in Deutschland angestiegen sind: Um 30 Prozent! Konkrete Zahlen für das Saarland fallen noch schlimmer aus: 33 Prozent! Die Ersetzungsmigration schreitet voran – Diese Zahlen zeigen eindrücklich, dass es dringend eine Politik der Remigration braucht!“<sup>347</sup>*

Zwar behauptet die Fraktion hier das Voranschreiten einer „Ersetzungsmigration“, was i.S.d. ethnopluralistischen Narrativs ähnlich zur Mär des „großen Austausches“ so interpretiert werden könnte, dass durch die Migration von Ausländern manipulativ eine „Vernichtung des deutschen Volks“ herbeigeführt werden soll. Dieser Schluss dürfte jedoch nicht zwingend sein. Unter dem englischen Begriff „*replacement migration*“, den man mit „Ersetzungsmigration“ übersetzen könnte, werden teils auch in der Wissenschaft mögliche Lösungsansätze gegen Probleme diskutiert, die infolge eines demographischen Wandels auftreten können.<sup>348</sup> Die Verlautbarung einer diesbezüglich

---

<sup>346</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 185.

<sup>347</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 214.

<sup>348</sup> Vgl. etwa UN-Doc. ESA/P/WP.160; Siedhoff, IZR 2018/1, 84 ff.

konträren Haltung dürfte grundsätzlich zulässig sein. Da die Aussage auch so ausgelegt werden könnte, dass ihr Inhalt nicht gegen die staatsbürgerliche Egalität verstößt und auch nicht zwangsläufig eine ethnopluralistische Forderung darstellt, dürfte sie zumindest unter Berücksichtigung der (freilich nur mittelbar anwendbaren) Rechtsprechung des BVerwG<sup>349</sup> jedenfalls nicht zwangsläufig als Menschenwürdegarantieverletzung zu werten sein. Angesichts der hier vorgenommenen ausdrücklichen Bezugnahme auf Ausländer dürfte auch in der von der Fraktion getätigten „Remigrationsforderung“ kein Verstoß gegen die staatsbürgerliche Gleichheit liegen.

#### **bb) Behaupten der Existenz einer deutschen Ethnie: tendenziell nicht einschlägig**

Ob auch das bloße Behaupten einer unabhängig vom Staatsvolk existierenden deutschen Ethnie Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung einer Partei liefert, hat das BVerfG bisher nicht eindeutig entschieden. Jedenfalls dann, wenn zu derartigen Äußerungen nicht das Anzweifeln staatsbürgerlicher Egalität, das Absprechen der Zugehörigkeit zum Staatsvolk oder anderweitige, der Menschenwürdegarantie widersprechende Abwertungen hinzutreten, dürfte ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG wohl zu verneinen sein.<sup>350</sup>

Für derartige, wohl noch zulässige Äußerungen steht etwa die folgende Behauptung von Jörg Urban (AfD-Landesvorsitzender und Landtagsabgeordneter in Sachsen) in einem Facebook-Beitrag vom 1. Mai 2025:

*„Der Extremismus-Vorwurf der neuen Stasi-Behörde ist absurd, denn selbstverständlich gibt es ein deutsches Volk unabhängig vom Pass, genauso wie es ein französisches, ein jüdisches oder ein polnisches Volk gibt.“<sup>351</sup>*

An einer solchen Äußerung lässt sich erkennen, dass Urban von der Existenz eines neben dem deutschen Staatsvolk i.S.d. Grundgesetzes bestehenden – vermutlich ethnisch bestimmten – deutschen Volkes überzeugt ist und dies auch kundtut. Nicht herauslesen lässt sich aus diesem Statement aber, ob er auch darauf abzielt, Staatsangehörige, die nicht zu diesem vermeintlich bestehenden Volk gehören, in ihren Rechten zu beschränken oder sie abzuwerten. Entgegen der Wertung des BfV dürfte eine solche Äußerung daher keinen Menschenwürdeverstoß darstellen.

Auch die von Christina Baum am 14. September 2024 in einem Facebook-Beitrag vorgenommene Selbstbezeichnung als ethnische Deutsche nahm das BfV als tatsächlichen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der AfD. Dort schrieb die Bundestagsabgeordnete:

*„Für mich als ethnisch Deutsche ist dieses Deutschland zu einem Alptraum geworden, in dem ich mich vor Überfremdung kaum noch retten kann.“<sup>352</sup>*

Hier differenziert Baum klar zwischen ethnisch Deutschen und (auch wenn sie diese nicht ausdrücklich nennt) solchen, die es nicht sind. Ihre so empfundene Angst vor fremden Personen will sie als ethnisch Deutsche begreifen. Die vorgenommene Differenzierung zwischen ethnisch deutschen und nicht-ethnisch deutschen Menschen allein dürfte als Beleg für eine verfassungsfeindliche Zielrichtung wohl nicht ausreichen. Auch der Ausdruck einer Angst vor Überfremdung dürfte nicht gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen.

<sup>349</sup> BVerwG, NVwZ 2024, 1764 (1768) Rn. 31.

<sup>350</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (103) Rn. 131.

<sup>351</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 133.

<sup>352</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 241.

## 2. Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit

Die Themen „Migration“ und „Flüchtlinge“ bilden zentrale Aspekte des politischen Programms der AfD und sind deshalb immer wieder Gegenstand von Äußerungen ihrer Funktionäre, Mitglieder sowie Anhänger. Im Rahmen seines jüngsten AfD-Gutachtens führt das BfV insoweit eine Vielzahl von Belegen an, aus denen es auf die Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit der Partei schließt. Ausgehend von dem unter **IV. 1. a) aa) (b)** dargelegten Maßstab sollen nachfolgend ausgewählte Belege auf ihre Aussagekraft hin überprüft werden.

### a) Tendenziell einschlägig

Ein Großteil der im AfD-Gutachten unter der Überschrift „Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit“ aufgeführten Belege enthält Äußerungen, die Menschen mit Migrationshintergrund eine besondere Gewaltaffinität unterstellen, teilweise sogar einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Herkunft und der Begehung von Straftaten herzustellen suchen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG überschreiten derartige Äußerungen jedenfalls dann „die Grenze einer grundsätzlichen Kritik an der Einwanderungspolitik“, wenn sie sich pauschal „gegen Asylbewerber und Migranten in ihrer Gesamtheit richten“ und sie verächtlich machen.<sup>353</sup>

Jenseits der hier beschriebenen Grenze zulässiger Kritik bewegt sich – exemplarisch – eine Äußerung von Björn Höcke, dem Sprecher des Thüringer AfD-Landesverbands und Vorsitzenden der AfD-Fraktion im dortigen Landtag. Er tätigte diese im Rahmen seiner Rede zum Wahlkampfabschluss der AfD Thüringen am 31. August 2024:

*„Die Migration ist die Mutter aller Krisen. Die Migration bedeutet Zerfall der inneren Sicherheit, bedeutet Gruppenvergewaltigung und bedeutet Messermorde. Die Migration bedeutet die Plünderung der Sozialversicherungssysteme. 50 Prozent der Bürgergeldempfänger sind mittlerweile Ausländer. Migration bedeutet den Kollaps unserer Bildungssysteme. Auch das hat was mit Migration zu tun. Bedeutet Überlastung des Wohnungsmarktes. Wir hätten keine Wohnungsnot, wenn die Kartellparteien nicht Millionen in den letzten zehn Jahren illegal über die Grenze gelassen hätten.“<sup>354</sup>*

Auch die Europaabgeordnete Christiane Anderson unterstellte im Jahr 2022 in einem Tweet (männlichen) Migranten pauschal eine Neigung zu Sexualdelikten und diffamierte so eine ganze Personengruppe:

*„Nach Gruppenvergewaltigung ändert #Spanien das Gesetz: Sexuelle Handlungen brauchen künftig die ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten. ‚Nur Ja heißt Ja‘ – das hält #Migranten wie in #Deutschland sicher nicht auf!“<sup>355</sup>*

Seine Fremdenfeindlichkeit brachte zudem Maximilian Kraus am 29. Januar 2024 in einem Beitrag auf X zum Ausdruck. Darin bezog er sich auf Berichte, wonach Schleswig-Holsteins Sozialministerin Aminata Touré, deren Eltern malischer Herkunft sind, Nachrichten gelöscht haben soll, die für die Aufklärung der Entlassungsumstände ihrer afghanisch-stämmigen Staatssekretärin relevant gewesen sein könnten. Kraus kommentierte dies wie folgt:

---

<sup>353</sup> BVerfGE 144, 20 (273) Rn. 721.

<sup>354</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 382.

<sup>355</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 342.

*„Wer ethnische Afrikaner und Afghanen in die Regierung nimmt, macht die Regierung auch kulturell afrikanischer oder afghanischer. Was erwarten die Linken denn? Dass Wurzeln, Prägungen, Eigenheiten keine Rolle spielen? Der Mensch formt seine Umgebung nach der eigenen Veranlagung!“*

Auf die kritische Antwort eines Nutzers, wonach man diese Aussage so deuten könne, als ob Krahl meint, „Korruption [sei] eine afrikanische/afghanische Veranlagung“, entgegnete Krahl:

*„Lösen Sie sich von Ihrer inneren Angst, die Wahrheit auszusprechen! Natürlich ist Korruption korreliert mit Kultur und Kultur mit Ethnie. Empirisch belegbar. Ja, die Linken wollen nicht, dass die Realität ausgesprochen wird. Aber soll ich deshalb der Lüge folgen?“<sup>356</sup>*

Damit impliziert er, Menschen afrikanischer und afghanischer Herkunft seien korrupter als andere.<sup>357</sup>

Christoph Berndt, Mitglied des Landtags Brandenburg und Vorsitzender der dortigen AfD-Fraktion, veröffentlichte am 9. September 2024 auf seinem Instagram-Account ein Video, in welchem er äußerte:

*„Du kannst nicht lesen, schreiben und rechnen? Gut möglich. Die Hälfte der Brandenburger Schüler kann das nicht. Wenn du es kannst, Glückwunsch! Wenn du es nicht kannst, sieht es schlecht aus. Denn wer nicht lesen, rechnen und schreiben kann, der kann auch keinen guten Beruf ergreifen. Und dann muss er mit Mama Merkels Analphabeten um schlecht bezahlte Jobs konkurrieren. Und da hilft es dir auch nicht, wenn du in eine Schule ohne Rassismus aber mit viel sexueller Vielfalt gehst. Schluss damit! In der Schule muss wieder gelernt werden. Und damit du auf dem Schulhof nicht ständig von Ali und Hassan belästigt wirst, braucht es vor allem eins: Remigration. Denn du hast gute Zukunft in deiner Heimat verdient!“<sup>358</sup>*

Durch diese Aussagen unterstellt Berndt Zuwanderern bzw. Menschen mit Migrationshintergrund pauschal, dass sie dazu neigen würden, Schüler zu belästigen, und schürt entsprechende Feindbilder. Durch die Verwendung von Vornamen, welche typischerweise Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund zugeschrieben werden, im hiesigen negativen Kontext sowie der unmittelbar daran anknüpfenden Forderung nach „Remigration“ wertet er diese Menschengruppen ab. Zudem spricht er Zuwanderern aufgrund ihrer Herkunft bzw. Abstammung bestimmte Fähigkeiten ab, indem er sie als „Mama Merkels Analphabeten“ bezeichnet.

Der AfD-Bundesverband postete am 19. April 2023 auf Facebook folgenden Beitrag mit ähnlicher Tonalität:

*„Das ‚beste Deutschland‘? Nur für Vergewaltiger und Messerstecher [...] Im ‚besten Deutschland, das es jemals gegeben hat‘ – wie der Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier es gern nennt – sind Übergriffe auf Frauen längst Normalität geworden. Wer allein im Dunkeln draußen unterwegs ist, wird für bestimmte Männer schlichtweg zum Freiwild. Allein in München gab es laut Statistik im vergangenen Jahr nahezu täglich eine Vergewaltigung. Und auch bundesweit explodieren die Zahlen: Von fast 30.000 sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen in 2021 auf fast 37.000 im vergangenen Jahr. Wie*

---

<sup>356</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 116 f.

<sup>357</sup> So auch BfV, AfD-Gutachten, S. 117.

<sup>358</sup> Vgl. BfV, AfD-Gutachten, S. 429.

*zynisch ist da, dass Steinmeier gerade Kanzlerin Merkel die höchste Auszeichnung für ihre vermeintlichen Verdienste um unser Land ans Revers geheftet hat? Sie war es, die 2015 die Schleusen für Scharen von jungen Männern geöffnet hat, deren größtenteils archaisches Rollenverständnis und primitives Frauenbild hier nicht einmal ansatzweise her passt. Und dieser Zustrom hält an. Es wird freilich schwieriger, den Deutschen diese Männer noch als Bereicherung zu verkaufen. Wir von der AfD fordern deshalb nicht nur die sofortige Abschiebung von straffällig gewordenen Migranten, sondern auch den sofortigen Stopp weiterer Zuwanderung. Und bis dahin werden wir das Ausmaß von sexualisierter Gewalt öffentlich machen.“<sup>359</sup>*

Durch diesen Beitrag unterstellt die AfD-Bundestagsfraktion insbesondere zugewanderten jungen Männern pauschal ein größtenteils „archaisches Rollenverständnis“, ein „primitives Frauenbild“ sowie eine Neigung zu (sexualisierter) Gewalt gegen Frauen – etwa in Form von Nötigungen, Vergewaltigungen und gefährlichen Körperverletzungen. Dem hat die AfD zudem durch die Bezeichnung von Zugewanderten als „Vergewaltiger“ und „Messerstecher“ besonderen Ausdruck verliehen. Durch Verweise auf Statistiken, die auch durch nicht Zugewanderte begangene Straftaten erfassen, wird zudem fälschlicherweise suggeriert, dass ausschließlich Zugewanderte für diese Taten verantwortlich seien. Solche generalisierenden Unterstellungen dürften mit der Menschenwürdegarantie nicht zu vereinbaren sein.

Ebenso einordnen lassen dürfte sich die Verwendung von Metaphern, die bestimmte Personen(-gruppen) mit Waren gleichsetzen und sie damit entmenschlichen. Als solche ist etwa die Äußerung von Martin Reichardt, Mitglied des Bundestags und Vorsitzender des AfD-Landesverbands Sachsen-Anhalt, aus dem Jahr 2023 zu nennen:

*„Die linke Utopie des friedlichen Multikulturisten wurde schon 2015 in Köln vergewaltigt! In Berlin hat sie #Silvester2022 gebrannt! Immer waren die Haupttäter importierte Kriminelle!“<sup>360</sup>*

In ähnlicher Weise äußerte sich Christine Anderson, die – nebst weiteren menschenwürdewidrigen Diffamierungen – „von dem Import von Millionen von kulturfremden, jungen, wehrfähigen Männern“ spricht:

*„Wir haben es auch zu tun, ja, mit einer regelrechten Dekonstruktion unserer Gesellschaft. Und jetzt spreche ich von dem Import von Millionen von kulturfremden, jungen, wehrfähigen Männern. Genau die kommen jetzt, und da kann man wirklich sagen: Auf dem Altar von Toleranz und Nächstenliebe wird unsere gleichberechtigte, offene, demokratische Gesellschaft geopfert. [...] Na ja, und dann waren sie halt mal da, ne? Die Flüchtlinge, die Goldstücke, unsere Rente sollten sie ja bezahlen. [...] Aber der absolute Hammer, das muss ich wirklich sagen, war, als ich gelesen habe: ‚Kurse zum richtigen Benutzen der Toilette‘. Und da habe ich dagesessen, da habe ich gedacht: ‚Was – noch nicht mal scheißen können sie. Aber meine Rente wollen sie bezahlen, im Leben nicht!‘ Und deswegen, meine Damen und Herren, auch bei diesem Thema bleibt es dabei: Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen und aus dem Asylanten-Himmel werden erst recht keine fallen. Das steht fest.“<sup>361</sup>*

---

<sup>359</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 307.

<sup>360</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 354.

<sup>361</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 386.

Der Menschenwürdegarantie zuwider laufen dürfte ebenfalls die Darstellung von Migranten als „Eroberern“ oder gar „Invasoren“ und die damit einhergehende Unterstellung eines „überfallartigen [...] und feindlichen Eindringens“.<sup>362</sup> In diese Richtung äußerte sich Martin Sichert, Mitglied des Bundestags, in einem Telegram-Beitrag vom 7. Mai 2024:

*„Vor fast 10 Jahren hat die damalige Merkel-Regierung unser Land Invasoren aus dem Nahen Osten freigegeben. Erstmals in der Geschichte hat ein Land Eroberern nicht nur Tür und Tor eröffnet, sondern sie mit Unterkünften und Geld der eigenen Bevölkerung ausgestattet. Folge: Terror, Gewalt und Bevölkerungersetzung [...] Es ist höchste Zeit für eine Politik, die an der Grenze feindselige Invasoren stoppt und sie gar nicht erst ins Land lässt.“<sup>363</sup>*

In gleicher Weise einordnen lässt sich ferner die Äußerung von Sören Schwarzer, ehemaliger Beisitzer im JA-Bundesvorstand, vom 21. November 2023:

*„Die Invasion der Barbaren ist im vollen Gange“<sup>364</sup>*

## **b) Tendenziell nicht einschlägig**

In einer demokratischen Gesellschaft zulässig und mit der Menschenwürdegarantie vereinbar ist hingegen die Kritik an der Einwanderungspolitik oder die Darstellung von Entwicklungen bestimmter Kriminalitätsbereiche. Dies gilt auch für zugespitzte Kritik. Als Beispiel für vor diesem Hintergrund wohl noch zulässige Meinungsbekundungen ist ein Beitrag des AfD-Kreisverbands Erding auf Facebook vom 13. Juni 2024 zu nennen, in dem er für die Seite mit der Überschrift „Messerkarte von heute“ warb und in diesem Zusammenhang unter anderem von der „Messer-Republik Deutschland“ sprach:

*„Messerkarte von heute: Alle 20 Minuten blitzt in Deutschland eine Klinge auf! Der blutige Messer-Terror von Mannheim hat den Vorhang heruntergerissen, hinter dem linksgrüne Masseneinwanderungs-Ideologen zu verbergen suchen, was nicht mehr zu verbergen ist: Jeden Tag werden in Deutschland nach Expertenschätzungen 60 teils lebensgefährliche und manchmal tödliche Messerangriffe verübt, wird ein Mensch schwer verletzt oder bedroht. Etwa alle 20 Minuten blitzt irgendwo in Deutschland eine Klinge auf. Der Deutschland-Kurier dokumentiert das tägliche Geschehen ab sofort in der ‚Messerkarte von heute‘. [...] Seit 2022 gibt es vom Bund nur noch Angaben zu Messerangriffen bei Raub, gefährlicher und schwerer Körperverletzung. Öffentlich wird damit nur ein teilweiser Ausschnitt der deutschen Messer-Realität.“<sup>365</sup>*

Zwar deutet der Begriff der „Masseneinwanderungs-Ideologen“ darauf hin, dass der Ersteller des Beitrags pauschal auf einen vermeintlichen Zusammenhang von Migration und Messerangriffen hinzuweisen versucht. Dazu trägt auch eine durch Künstliche Intelligenz erstellte, beigefügte Karikatur bei. Es überwiegt hier aber wohl der – wenngleich polemische – Informationstext über in Deutschland verübte Messerangriffe und die Kritik an der Dokumentation entsprechender Angriffe durch den Bund. Aus einer Gesamtschau des Beitrags darauf zu schließen, dass hiermit „Migranten

<sup>362</sup> So auch BfV, AfD-Gutachten, S. 366.

<sup>363</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 370.

<sup>364</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 371.

<sup>365</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 285.

pauschal als gefährlich [...] und als per se gewalttätig“ abgewertet werden sollen, ginge in diesem Fall wohl zu weit.<sup>366</sup>

Ebenfalls als noch von den umfangreichen grundrechtlichen Gewährleistungen umfasste Kritik lässt sich die am 4. April 2023 auf Facebook veröffentlichte Forderung Stephan Brandners werten, eine „umfassende Abschiebekultur“ im Rahmen von „wirksameren Maßnahmen gegen die Messerstrafaten“ zu schaffen.<sup>367</sup>

Auch folgende Äußerung von Norbert Kleinwächter – zum damaligen Zeitpunkt Mitglied des Bundestags – vom 23. Juli 2024 erweist sich bei näherer Betrachtung nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde:

*„Messerland Deutschland*

*Es vergeht kein Tag mehr, an dem kein Messermann in Deutschland wütet.*

*Jetzt hat es Berlin getroffen.*

*Nur Polizei-Schüsse konnten schlimmeres verhindern – Verhältnisse wie in einem Bürgerkriegsland, die wir so früher nur aus schlechten Filmen kannten.*

*Beenden wir diese miese Kino-Vorführung und lassen wir den Vorhang für Ampel und Altparteien fallen. Ohne Applaus und ohne Zugabe. Es reicht!“<sup>368</sup>*

Kleinwächter verweist hier auf einen Messerangriff in Berlin und äußert in diesem Zusammenhang in polemisierender, allerdings noch zulässiger Form Kritik an der Regierung. Die Verwendung der Begriffe „Messerland“ und „Messermann“ bezieht sich nicht – jedenfalls nicht in der für ein Parteiverbot gebotenen Deutlichkeit – pauschal auf Migranten, sondern lässt sich in diesem Kontext wohl noch als rhetorisches Stilmittel einstufen.<sup>369</sup>

### **3. Muslim- und Islamfeindlichkeit**

Als Untergruppe der Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit lässt sich die feindliche Einstellung gegenüber Muslimen sowie dem Islam qualifizieren.<sup>370</sup> Das BfV fasst darunter bei seiner Beobachtungstätigkeit solche Positionen, „die im Schwerpunkt an den muslimischen Glauben, die Religion bzw. Aspekte der Religionsausübung anknüpfen“.<sup>371</sup> Nach Auffassung des BVerfG im Parteiverbotsverfahren stehen Verhaltensweisen, die Muslime aufgrund ihres Glaubens verächtlich machen oder das Recht auf Aufenthalt oder Religionsausübung absprechen, im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>372</sup>

---

<sup>366</sup> So jedoch BfV, AfD-Gutachten, S. 285 f.

<sup>367</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 290.

<sup>368</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 292.

<sup>369</sup> Vgl. zur Verwendung des Begriffs „Messerland“ in der medialen Berichterstattung *Hänel/Fugmann/Salas, Messerland Deutschland?*, phoenix, 23. September 2019, phoenix.de/sendungen/dokumentationen/messerland-deutschland-a-1325420.html (abrufbar derzeit nur unter <https://dailymotion.com/video/k3LsHSI1qctvuoxhu5Y>).

<sup>370</sup> Vgl. BfV, AfD-Gutachten, S. 440.

<sup>371</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 440.

<sup>372</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (274) Rn. 727.

## a) Tendenziell einschlägig

Als Beleg für die Islamfeindlichkeit führt das BfV unter anderem eine Äußerung des sächsischen Landtagsabgeordneten Jan-Oliver Zwerg auf einer Demonstration in Pirna an:

*„Wie wir immer wieder feststellen können, gehört der Islam nicht zu Deutschland. [...] Er gehört in den Orient. [...] Der Islam ist nicht friedlich. [...] Wir sehen es auch, er äußert sich überall auf der Welt mit Aggression, mit Terror und wir haben bei uns in Deutschland ständig neue Stellvertreterkriege. [...] Die Massenmigration aus Arabien und Afrika bedeuten eben Import von Gewalt. [...] Ja, wir haben uns die Falschen ins Land eingeladen, deswegen haben wir jetzt die Clanstrukturen, wir haben eine hohe Kriminalität. [...] Für alles ist Geld da. Wir merken, dass quasi alle möglichen Vereine, auch für islamische Vereine, die kriegten also noch vom Staat in Größenordnung Geld, Unterstützung, damit sie uns terrorisieren können.“<sup>373</sup>*

Mit dieser Aussage diffamiert er pauschal Muslime aufgrund ihrer Religion, indem er den Islam als unfriedlich bezeichnet und Angehörigen ebenjener Religion die Verantwortlichkeit für die Zunahme von Kriminalität und Terror zuspricht.<sup>374</sup>

Auch Jörg Urban äußerte sich muslimfeindlich, indem er „muslimischen Migranten“ pauschal einen Unwillen zur Integration unterstellte und auf vermeintliche Unterschiede der Leistungsfähigkeit hinwies:

*„Und mindestens genauso grotesk ist die Ablehnung unserer deutschen Kultur durch muslimische Migranten. Sie kommen aus völlig verarmten, dysfunktionalen, von Glaubenskriegen zerrütteten Ländern zu uns hierher. Sie leben hier von der Leistungsfähigkeit unserer aufgeklärten, christlich geprägten und demokratischen Gesellschaft. Und gleichzeitig wollen sie hier ihre Kultur errichten, die ihre Heimatländer in Armut, in Krieg und in Unfreiheit hält. Das ist doch religiöser Wahnsinn. Das ist als Massenphänomen nicht integrierbar. Das ist der heutige Islam und diesem religiösen Wahn müssen wir uns als Gesellschaft mit aller Kraft entgegenstellen. [...] Der heutige real existierende Islam integriert sich nicht. Im Gegenteil. In den, wie Pilze aus dem Boden schießenden, Moscheen wird in Deutschland der Unterschied, die Ungleichheit von Mann und Frau vorgebetet. Es wird der Herrschaftsanspruch des Islam und die Minderwertigkeit anderer Religionen vorgebetet. Ich sage, es ist für uns nicht hinnehmbar, wenn die Hälfte der muslimischen Migranten sagt, dass die Scharia über dem Grundgesetz steht.“<sup>375</sup>*

Mit dieser Äußerung diffamiert Urban alle „muslimischen Migranten“, indem er ihnen unterstellt, aufgrund „religiösen Wahnsinns“ Armut, Krieg und Unfreiheit über Deutschland zu bringen.

In ähnlicher Weise äußerte sich Alexander Wiesner, Mitglied des Sächsischen Landtags, im Juli 2023 auf der Plattform X und forderte überdies pauschal eine „Remigration“ der „muslimisch-stämmigen Bevölkerungsgruppen“:

*„Frankreich brennt. Das ganze Wochenende und Tage darauf gab es schwerste Ausschreitungen von muslimisch-stämmigen Bevölkerungsgruppen, welche das Land in bürgerkriegsähnliche Zustände gestürzt haben. Für uns muss das ein Weckruf sein. Diese*

---

<sup>373</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 458.

<sup>374</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 458.

<sup>375</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 447.

*Menschen, diese Kulturkreise sind mit einer westlichen Demokratie nicht vereinbar und in unsere Gesellschaft auch nach Jahrzehnten nicht integrierbar. Deswegen Remigration jetzt!*<sup>376</sup>

Wiesners Forderung nach einer Remigration und seine Unterstellung, ganze „Kulturkreise“ seien „mit einer westlichen Demokratie nicht vereinbar“, beziehen sich nicht allein auf etwaige Krawalltäter. Vielmehr lässt sich dem Gesamtkontext seiner Äußerung entnehmen, dass er die „muslimisch-stämmigen Bevölkerungsgruppen“ insgesamt in Bezug nimmt. Mit seiner Äußerung, die sich ohne Unterscheidung auch auf die die deutsche Staatsangehörigkeit innehabende Muslime bezieht und deren Remigration fordert, bringt er zudem zum Ausdruck, dass er diese Menschen nicht als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft ansieht.

Die AfD-Co-Bundessprecherin und bislang erste Kanzlerkandidatin der Partei, Alice Weidel, äußerte sich im Rahmen eines im Oktober 2023 veröffentlichten Interviews auf dem Youtube-Kanal „Krautzone“ gleichfalls in pauschalisierender Art und Weise negativ über Muslime. Sie würdigt eine gesamte Bevölkerungsgruppe als vermeintlich ständige, unveränderliche Bedrohung für das deutsche Volk herab.<sup>377</sup> Zugleich beschreibt sie „muslimische Kulturen“ als mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung inkompatibel.<sup>378</sup>

*„Ich bin aufgewachsen in einem kleinen Dörfchen in Ostwestfalen, also Harsewinkel [...]. Und dort habe ich die Erfahrung gemacht, mit einem Dörfchen, was durch fremde Kulturen, vorrangig der muslimischen, völlig überfordert gewesen ist. Ich hab' das selbst als kleines Mädchen mitbekommen, auch in der Schule, dann auch im Freibad. Ich habe als Mädchen und als Jugendliche eigentlich die ganzen Themen schon mitbekommen, wenn man von jungen Horden dort angemacht wird, umringt wird im Wasser. Und da wusste ich eigentlich schon gleich, dass das alles kulturell nicht so zusammenpasst. Also dass wir uns mit dem Influx von kulturfremden Leuten uns ein massives gesellschaftspolitisches Problem schaffen, was entgegen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist. Das war mir ehrlich gesagt schon recht früh klar – und das eigentlich schon in der Grundschule. Es passt nicht zusammen. Also ich habe als kleines Mädchen darunter gelitten [...] und andere auch. [...] Uns wurde verboten im Dunkeln mit dem Fahrrad nach Hause zu fahren. Durch den Stadtpark zu fahren [...], weil es permanent solche Zwischenfälle im Dunkeln, oder auf Heimwegen mit diesen Leuten gegeben hat, wenn man Schützenfeste hatte, wenn wir mal in eine Kneipe gegangen sind so als Teenager. Da wurd's ein bisschen später und da mussten wir immer bestimmte Wege, die dunkel waren, meiden, weil es permanent in irgendeiner Art und Weise Probleme mit diesen Personenkreisen gegeben hat, die zu Millionen ab 2015 in unser Land gelassen wurden.“<sup>379</sup>*

Diese Äußerung steht auch keineswegs für sich allein, sondern fügt sich ein in eine Kette ähnlicher muslimfeindlicher Erklärungen. In einem Interview mit AUF1 vom 27. Juni 2024 etwa äußerte Weidel sich wie folgt:

*„Das ist ein Anschlag auf unser Land und auf die Zusammensetzung unseres Staatsvolks, was nicht einfach abgeändert werden darf. Dass wir hier jetzt Nicht-Berechtigte einbürgern wollen, das ist etwas, das ist skandalös. Im letzten Jahr wurden rund 200.000 Leute eingebürgert – so viele wie noch nie. Hauptsächlich Syrer, Türken und – glaube ich – Iraker.“*

<sup>376</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 448.

<sup>377</sup> So auch BfV, AfD-Gutachten, S. 453.

<sup>378</sup> So auch BfV, AfD-Gutachten, S. 453.

<sup>379</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 452 f.

*Da wissen wir, wohin die Reise hier geht. Hier geht es nicht mehr um eine qualifizierte Einwanderung in unser Land, sondern um eine Einwanderung von Unqualifizierten. [...] Dieses ganze Geheule jetzt, weil man sich ja wundert, dass die Ausländerkriminalität in diesem Land durch die Decke geht. Überall werden Jugendliche jetzt auch verprügelt, tot getreten, Messerattacken passieren hier täglich, Frauen werden gruppenvergewaltigt. Das ist ja ein Phänomen, was man nur aus muslimischen Kulturen gegenüber Ungläubigen kennt. Das ist ja eine Entehrung – gehört auch mit zum Dschihad, das muss man einfach ganz klar so sagen.“<sup>380</sup>*

Weidel würdigt hier „Syrer, Türken und [...] Iraker“ pauschal als „Unqualifizierte“ herab. Zugleich beschreibt sie schwerste Gewaltverbrechen, etwa das Töten von Menschen, Messerattacken sowie Gruppenvergewaltigungen, als „ein Phänomen, was man nur aus muslimischen Kulturen gegenüber Ungläubigen kennt“. In menschenwürdevidriger Weise unterstellt sie damit (allen) muslimischen Einwanderern, diese hätten derart schwerwiegende Formen von Gewalt erst nach Deutschland „importiert“. Hierdurch schürt sie Ängste vor einer gesamten Bevölkerungsgruppe.<sup>381</sup>

Neben einer vermeintlichen Gewaltgeneigtheit von Muslimen bedienen Vertreter der AfD immer wieder das Narrativ einer angeblichen Verdrängung der einheimischen deutschen Bevölkerung durch muslimische Einwanderer.<sup>382</sup> Regelmäßig wird in diesem Zusammenhang vor einer vermeintlichen Übernahme Deutschlands durch den Islam gewarnt.<sup>383</sup> So veröffentlichte beispielsweise Jens Oberhoffner, Mitglied des Sächsischen Landtags, im April 2024 ein Video einer größeren Gruppe muslimischer Männer, die an einem Flussufer gemeinsam beten, und kommentierte dieses mit folgenden Worten:

*„Gestern in Dresden – die religiös fanatischen Anhänger des Islams untermauern ihren Herrschaftsanspruch. Auch in den ostdeutschen Bundesländern macht sich diese Gefahr immer weiter breit.“*

*„Darüber täuscht auch keine staatlich verordnete Ablenkungsmedienkampagne á la Correctiv und ‚Nie wieder ist jetzt‘ mehr hinweg. Die Faktenlage ist eindeutig – man muss nur mit offenen Augen und klarem Verstand durch das Land gehen.“<sup>384</sup>*

Auch Georg Hock, Beisitzer im AfD-Landesvorstand Bayern, schürte entsprechende Ängste, indem er im Oktober 2024 auf Facebook eine Grafik teilte mit der Aufschrift:

*„Der Islam ist nicht nach Europa gekommen, um mit euch Multi-Kulti zu feiern! Der Islam ist gekommen um zu herrschen!“<sup>385</sup>*

In einem Redebeitrag im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung im September 2021 ging Roman Kuffert, zum damaligen Zeitpunkt Beisitzer im AfD-Landesvorstand Brandenburg und mittlerweile Mitglied des dortigen Landtags, noch einen Schritt weiter und bezeichnete die von ihm vorgezeichnete Entwicklung als „Genozid“ am deutschen Volk:

*„Der Islam gehört nicht zu Deutschland. Wir müssen Deutschland vor der Islamisierung schützen, Freunde. [...] Die aktuell in Deutschland lebenden Afghanen bereiten uns täglich,*

---

<sup>380</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 454 f.

<sup>381</sup> So schon BfV, AfD-Gutachten, S. 455.

<sup>382</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 460.

<sup>383</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 462.

<sup>384</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 465.

<sup>385</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 465.

*täglich massive Probleme mit Kriminalität, v.a. mit Gruppenvergewaltigungen, zwei an einem Tag, Messerstrafataten, Ehrenmorde usw. Das ist nur die Spitze. [...] Politiker mit Kopftuch, tausendfach auf Plakaten, gerade in den alten Bundesländern, welche oft den politischen Islam okay finden, ja. Na klar finden sie ihn okay. In den Großstädten Deutschlands haben schon heute deutlich mehr als 50% der Kinder einen Migrationshintergrund, im Alter von bis zu 7 Jahren. Auf vielen Grundschulen dominiert Arabisch auf den Schulhöfen, das ist eine Tatsache. In den Großstädten und in den mittleren Städten geht's auch schon los. Eine fremde Kultur breitet sich kontinuierlich an den Schulen und Institutionen aus. Die deutsche Mehrheitsgesellschaft wird Stück für Stück verändert und zurückgedrängt. Wenn die Deutschland-hassende Politik so weitermacht, dann sind wir Deutsche spätestens 2050 definitiv die Minderheit in Deutschland. Ist das kein Genozid an uns Deutsche?“<sup>386</sup>*

Im Rahmen seiner Äußerung bringt Kuffert nicht allein seine Muslim- und Islamfeindlichkeit zum Ausdruck. Er wertet zugleich alle „in Deutschland lebenden Afghanen“ ab, indem er sie als vermeintliche Ursache massiver Probleme mit Kriminalität ausmacht. Dabei vertritt er offenbar das Narrativ des Ethnopluralismus, wenn er behauptet, „wir Deutsche [seien] spätestens 2050 definitiv die Minderheit in Deutschland“.

#### **b) Tendenziell nicht einschlägig**

Hiervon abzugrenzen sind Äußerungen, die sich ausgehend von den für ein Parteiverbot geltenden strengen Maßstäben nicht ohne Weiteres als islam- oder muslimfeindlich einstufen lassen. Dazu gehört etwa eine im Oktober 2021 getätigte Äußerung von Nicole Höchst in ihrer Kolumne „Höchst brisant“ anlässlich der Debatte um den Muezzin-Ruf:

*„Zur akustischen Landnahme des politischen Islams kommt aber leider noch etwas hinzu: Allahu Akbar ist zugleich nämlich auch der Schlachtruf selbsternannter Dschihadisten und ‚Sprenggläubiger‘ – Für die Opfer unzähliger Terrorattacken, Messerangriffe und sonstiger Anschläge auf europäischen Straßen war es das Letzte, was sie in ihrem Leben hörten. Ob die Angreifer anschließend für schuldig erklärt werden oder (wie zumeist) nicht, tut dabei tatsächlich wenig zur Sache: Allahu Akbar [...] ist mittlerweile untrennbar bedeutungsverwoben mit den blutigen Horrorbildern, die wir alle hinlänglich kennen [...] Wir zivilisierten Bürger haben kein Interesse daran, unser multikulturelles Zusammenleben täglich auf der Straße mit Messern, Macheten oder anderem Tötungswerkzeug neu auszuhandeln.“<sup>387</sup>*

Die Deutung, dass Höchst hier eine von (allen) Muslimen ausgehende angebliche Bedrohung der Sicherheit und Existenz der deutschen Gesellschaft beschreibt sowie ihnen pauschal negative Attribute wie einen Hang zu Gewalt zuschreibt, geht wohl zu weit.<sup>388</sup> Eine solche Deutung drängt sich auch nicht aufgrund der Verbindung der Worte „sprengen“ und „strenggläubig“ zu „Sprenggläubigen“ auf. Vielmehr lässt sich ihre Äußerung insgesamt auch dahingehend verstehen, dass sie allein islamistische Attentäter zum Gegenstand hat. Die öffentliche Diskussion hierüber ist für sich genommen ebenso wenig als Menschenwürdeverstoß einzuordnen wie die Aussage, „Allahu Akbar“ sei „mittlerweile untrennbar bedeutungsverwoben mit den blutigen Horrorbildern“.

---

<sup>386</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 465 f.

<sup>387</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 475.

<sup>388</sup> BfV, AfD-Gutachten, S. 475.

#### 4. Verfassungsfeindliches Konzept der Gesamtpartei?

Es bleibt zu klären, ob der AfD als Gesamtpartei auf Grundlage des AfD-Gutachtens ein verfassungsfeindliches Konzept nachgewiesen werden kann, die angeführten Nachweise also nicht lediglich Bestrebungen einzelner Parteianhänger bei sonst loyaler Haltung der Partei zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung belegen (dazu unter **a**)). Zudem ist zu prüfen, ob sich darüber hinaus weitere mittelbare Anforderungen aus dem kürzlich ergangenen Urteil des BVerwG über das (aufgehobene) Verbot der COMPACT-Magazin GmbH ergeben (dazu unter **b**)).

##### a) Verfassungsfeindliche Grundtendenz

Die Forderung einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz soll ausschließen, dass es sich bei den für die Begründung der Verfassungswidrigkeit herangezogenen Äußerungen lediglich um „einzelne Entgleisungen“ handelt.<sup>389</sup> Daraus dürfte abzuleiten sein, dass es einer gewissen Quantität und Qualität von zurechenbaren Verhaltensweisen bedarf, um der Partei eine charakteristische Grundhaltung sowohl mit Blick auf ihre verfassungsfeindliche Ausrichtung als auch hinsichtlich des „Darauf Ausgehens“ nachzuweisen. Ohne eine konkrete Mindestanzahl zu nennen, sah das BVerfG im NPD II-Urteil jedenfalls in „mehr als 650 Belegen eine ausreichende Tatsachengrundlage für die Durchführung des Verbotsverfahrens“.<sup>390</sup> Ob im Lichte der deutlich erhöhten Mitgliederstärke der AfD insoweit ein strengerer Maßstab gilt, haben die Karlsruher Richter nicht vorgezeichnet.

Auf Grundlage der hiesigen, an verschiedenen Beispielen erläuterten rechtlichen Auswertung von rund 829 Belegen<sup>391</sup> aus dem AfD-Gutachten, darunter Äußerungen von etwa 160 Personen,<sup>392</sup> dürften sich wiederum 574 Belege als tendenziell oder möglicherweise einschlägig erweisen.<sup>393</sup> Hiervon entfällt ein Großteil auf die Fremden- und Minderheiten- sowie Islam- und Muslimfeindlichkeit. Viele der Belege beziehen sich jedoch (auch) auf das ethnische Volksverständnis, dessen rechtliche Bewertung in allen Einzelheiten noch aussteht. Ob die Belege in ihrer Gesamtheit zum Nachweis einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz ausreichen, lässt sich nicht abschließend beurteilen.

Ob die im AfD-Gutachten enthaltenen Nachweise ihrer Evidenz und Dichte nach genügen, um der Partei eine verfassungsfeindliche Grundtendenz nachzuweisen, kann angesichts der insoweit klare Vorgaben vermissenden bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungspraxis ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit vorhergesagt werden. Bei der vorläufigen Bewertung zu beachten ist, dass nur eine geringe Anzahl der durch das Bundesamt zusammengetragenen und hier als einschlägig erachteten Belege offiziellen Erklärungen der Partei oder ihres Parteiprogramms entstammt. Dies dürfte indes einem AfD-Verbot nicht grundlegend entgegenstehen. Das BVerfG hat zwar angemerkt, dass „das Programm regelmäßig ein wesentliches Erkenntnismittel zur Feststellung der Zielsetzung einer Partei darstellen wird“, zugleich aber erklärt, dass ein offenes Bekenntnis zu ihren verfassungswidrigen Zielsetzungen nicht zu verlangen ist.<sup>394</sup> Auch, dass es sich bei einer Vielzahl der Belege um Äußerungen in den Sozialen Medien handelt, dürfte die Annahme einer

<sup>389</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (246 f.) Rn. 635.

<sup>390</sup> BVerfGE 144, 2 (182) Rn. 473.

<sup>391</sup> Es wurden lediglich jene Belege des AfD-Gutachtens ausgewertet, die ausweislich des BfV einen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie begründen (S. 114 bis 482, S. 986 bis 995). Auf die Auswertung der Belege aus den Bereichen „Antisemitismus“ und „Nationalsozialismus“ wurde verzichtet, da das Bundesamt diese bereits selbst als zum Nachweis einer entsprechenden Grundhaltung der Partei unzureichend bewertet hat.

<sup>392</sup> *Pauly/Siemens/Stahl/Wiedmann-Schmidt*, Rechtsextreme AfD – hier sind die Belege des Verfassungsschutzes, DER SPIEGEL, 26. Mai 2025, [spiegel.de/politik/deutschland/afd-ist-rechtsextrem-hier-sind-die-belege-des-verfassungsschutzes-a-b5fa40e4-a54e-410a-8cc7-ade35d09f77c?giftToken=c66cf006-846b-43d7-a8f4-bd8561842053](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-ist-rechtsextrem-hier-sind-die-belege-des-verfassungsschutzes-a-b5fa40e4-a54e-410a-8cc7-ade35d09f77c?giftToken=c66cf006-846b-43d7-a8f4-bd8561842053).

<sup>393</sup> Vgl. im Einzelnen Anhang zu diesem Rechtsgutachten.

<sup>394</sup> BVerfGE 144, 20 (215) Rn. 559.

verfassungsfeindlichen Grundhaltung der Partei nicht grundsätzlich ausschließen. In aller Regel handelt es sich bei den insoweit relevanten Belegen um Beiträge leitender Parteifunktionäre, die bereits in ihren Social-Media-Profilen – etwa anhand des Profilfotos oder der Profilbeschreibung – hinreichend kenntlich machen, dass sie sich in ihrer Funktion als solche äußern.

Schwieriger dürfte die Frage zu beantworten sein, inwieweit Beiträge in den Sozialen Medien einfacher Funktionäre sowie einzelner Parteimitglieder in die Bewertung der verfassungsfeindlichen Gesamttendenz der Partei einfließen dürfen. Da die AfD von ihrer Sichtbarkeit in den Sozialen Medien erheblich profitiert,<sup>395</sup> dürfte es sich jedenfalls dann nicht mehr um einzelne Entgleisungen der betreffenden Profilhhaber handeln, wenn mit einer Kenntnisnahme der Beiträge durch die Partei zu rechnen ist und sie diese duldet, obwohl ihr das Treffen von Ordnungsmaßnahmen oder ein Parteiausschluss möglich und zumutbar wäre.<sup>396</sup>

## **b) Neue Zurechnungsschwelle nach COMPACT-Entscheidung?**

Während das BVerfG im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens i.S.v. Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG das Bestehen einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz verlangt, wird für das Vereinsverbot i.S.v. Art. 9 Abs. 2 GG, für das die materiell-rechtlichen Voraussetzungen mangels des privilegierten Status einer politischen Partei tendenziell weniger streng sind,<sup>397</sup> typischerweise geprüft, ob der Partei das Verhalten Einzelner „prägend zuzurechnen“ ist.<sup>398</sup>

Im Juni 2025 hat das BVerfG insoweit im Rahmen seiner Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verbots der COMPACT-Magazin GmbH hohe Maßstäbe angelegt und festgestellt, dass in der Gesamtwürdigung die verbotsrelevanten Äußerungen und Aktivitäten der in Frage stehenden Vereinigung noch nicht die Schwelle der für ein Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG erforderlichen Prägung erreichen.<sup>399</sup> Zwar sei das „Remigrationskonzept“ der Beklagten, das darauf abzielt, Staatsbürger mit Migrationshintergrund, „die sich nicht assimilieren können oder wollen“, jedenfalls durch Druck „in ihre Herkunftsländer [zu] bewegen“, mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Es sei aber zum Schutz der Meinungsfreiheit der Klägerin „die Bandbreite möglicher Aussagegehalte zu berücksichtigen“. „Eine Vielzahl der von der Beklagten als Beleg für den Verbotgrund angeführten migrationskritischen bzw. migrationsfeindlichen Äußerungen lässt sich danach auch als überspitzte, aber letztlich im Lichte der Kommunikationsgrundrechte zulässige Kritik an der Migrationspolitik deuten“, so das BVerfG weiter. Hinzu komme, „dass die rechtspolitische Forderung nach strengeren Einbürgerungsvoraussetzungen und höheren Integrationsanforderungen im Staatsangehörigkeitsrecht für sich genommen nicht als mit der Menschenwürde oder dem Demokratieprinzip unvereinbar zu beanstanden“ sei.

Selbst im Falle der Feststellung einer verfassungsfeindlichen Ausrichtung der Partei mit Blick auf einzelne politische Inhalte (etwa ein „Remigrationskonzept“) dürfte bei Anwendung dieses Maßstabs im gegenständlichen Fall ein Verbot möglicherweise auch dann ausscheiden, wenn sich die verfassungsfeindlichen Inhalte auf einen oder mehrere thematische Bereiche beschränken, die Partei aber noch weitere wesentliche Ziele verfolgt.

---

<sup>395</sup> Vgl. etwa *Ruhnow*, Die AfD ist ohne rechte Influencer und Multiplikatoren nicht vorstellbar, DER SPIEGEL, 3. September 2024, [spiegel.de/politik/deutschland/afd-erfolg-auf-social-media-warum-die-partei-ohne-rechte-influencer-nicht-vorstellbar-ist-a-dfe5d6b5-bd4b-46c4-9413-67de6ed9b706](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-erfolg-auf-social-media-warum-die-partei-ohne-rechte-influencer-nicht-vorstellbar-ist-a-dfe5d6b5-bd4b-46c4-9413-67de6ed9b706).

<sup>396</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (216) Rn. 563.

<sup>397</sup> *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021 (1023 f.).

<sup>398</sup> BVerfG NVwZ 2018, 1788 (1790) Rn. 103.

<sup>399</sup> Hierzu und zum Folgenden BVerfG, Pressemitteilung Nr. 48/2025 v. 24. Juni 2025, [bverwg.de/pm/2025/48](https://www.bverwg.de/pm/2025/48).

Für ein Parteiverbot dürfte grundsätzlich keine geringere Schwelle anzusetzen sein als für ein Vereinsverbot. Parteien sind Vereine i.S.v. Art. 9 GG (vgl. § 2 Abs. 1 PartG), deren Funktion als Vermittler zwischen Staat und Gesellschaft im demokratischen Prozess durch Art. 21 GG besonders geschützt ist.<sup>400</sup> Nicht zuletzt sind daher die grundgesetzlichen Anforderungen an ein Parteiverbot höher als die für ein Vereinsverbot. Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG lässt im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 2 GG eine Ausrichtung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht ausreichen. Vielmehr wird darüber hinaus ein Ausgehen auf die Beseitigung oder die Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlangt. Entsprechend dürften die Voraussetzungen einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz nicht diejenigen unterschreiten, die mit Blick auf Art. 9 Abs. 2 GG an eine Prägung zu stellen sind.

Offen ist jedoch, ob das an die Rechtsprechung des BVerwG nicht gebundene BVerfG die von diesem aufgestellte Schwelle für die „Prägung“ übernimmt. In ihren bisherigen Urteilen zu Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG haben die Karlsruher Richter nämlich nicht geprüft, ob neben der Ausrichtung der Partei auf ihr zurechenbare, die freiheitliche demokratische Grundordnung missachtende Inhalte auch weitere Themen im Fokus stehen, die keine solche Grundhaltung nachweisen. Möglich wäre zudem, dass die nach der Pressemitteilung vom BVerwG im COMPACT-Urteil verlangte Erstreckung der Verfassungsfeindlichkeit auf sämtliche bzw. eine überwiegende Anzahl an Aussagegehalten in erster Linie darauf gestützt wird, dass die Tätigkeit von COMPACT maßgeblich die Veröffentlichung von publizistischen Inhalten erfasst und ein Verbot somit erheblich in die Pressefreiheit eingreifen würde.<sup>401</sup> In diesem Fall könnten die durch das BVerwG aufgestellten Anforderungen jedenfalls nicht ohne Weiteres auf eine politische Partei wie die AfD übertragen werden.

Gegen eine analoge Übertragbarkeit der vereinsverbotsbezogen vorgenommenen Ausdeutung des „Prägungs“-Begriffs streitet auch, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen in Parteien allein aufgrund ihrer vielfältigen Aktivitäten – von der Durchführung der parteiorganisatorischen Prozesse bis hin zur Wahlkampfbetreuung – zahlenmäßig quasi nie ein so großes Übergewicht gegenüber nicht zu beanstandenden Verhaltensweisen erlangen könnten, als dies nach den Leipziger Kriterien für ein Verbot genügen würde. Nicht zuletzt spricht einiges dafür, dass bundesverwaltungsgerichtliche Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Verlags aus Art. 5 Abs. 1 GG letztlich eine Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bedeutet, was das BVerfG mit Blick auf Parteiverbotsverfahren ausschließt (vgl. dazu unter **IV. 4. a)**).

Nichtsdestoweniger darf davon ausgegangen werden, dass das Scheitern eines „bloßen“ Vereinsverbots trotz vergleichsweise eindeutiger Verfassungsfeindlichkeit und homogener Gliederung von COMPACT gewisse Anhaltspunkte für die (große) Hürde vermittelt, die im Parteiverbotsverfahren zu überwinden ist.

## **VI. Auswirkungen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung**

Die Klage der AfD gegen ihre Einstufung als gesichert rechtsextremistisch durch das BfV und damit auch die Frage, ob mit Blick auf die Partei hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BVerfSchG bestehen, ist derzeit vor dem VG Köln anhängig. Nachfolgend wird untersucht, ob eine Entscheidung in diesem Verfahren unmittelbare (dazu unter **1.**) oder mittelbare (dazu unter **2.**) Implikationen für ein potentiell Parteiverbotsverfahren haben könnte.

---

<sup>400</sup> *Streinz*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 21 Rn. 25 ff.

<sup>401</sup> Vgl. zu dieser Thematik *Rhein-Fischer*, Nur gelbes Licht?, 25. Juni 2025, Verfassungsblog, [verfassungsblog.de/compact-vereinsverbot](https://verfassungsblog.de/compact-vereinsverbot).

## 1. Keine unmittelbaren Implikationen

Weder die erst- noch die letztinstanzliche Entscheidung hinsichtlich der Klassifizierung dürften mit unmittelbareren Auswirkungen auf ein mögliches Parteiverbot einhergehen. Das anhängige Verfahren betrifft ausschließlich die verfassungsschutzbehördliche Einstufung der Partei. Über das Verbot einer Partei kann dagegen gem. Art. 21 Abs. 4 GG hingegen allein das BVerfG entscheiden. Dieses ist in seiner Bewertung der Verfassungswidrigkeit weder an die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen noch an die von den Verwaltungsgerichten aufgestellten rechtlichen Maßstäbe gebunden.

Nicht ganz unstrittig ist indes, ob bei einer rechtskräftigen Klassifizierung der Partei als gesichert extremistisch auch eine rechtliche Verpflichtung zur Antragstellung besteht. § 43 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sieht ein Antragsrecht von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung vor. In seiner Entscheidung zum KPD-Verbot hat das BVerfG festgestellt, dass die Antragstellung der Bundesregierung „in ihrem pflichtmäßigen Ermessen [steht], für das sie und sie allein politisch verantwortlich ist“.<sup>402</sup> In seiner späteren Judikatur sprach das BVerfG teils von einem Antrag, „der weithin im Ermessen der Antragsteller steht“<sup>403</sup> und teils wie zuvor von einem „pflichtgemäßem Ermessen [der Verfassungsorgane], für das allein sie politisch verantwortlich sind, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie den Antrag stellen wollen [...] oder ob die Auseinandersetzung mit einer von ihnen für verfassungswidrig gehaltenen Partei im politischen Felde geführt werden soll“.<sup>404</sup>

Verfassungsgerichtlich nicht abschließend geklärt ist, ob diesem „Ermessen“ überhaupt rechtliche Grenzen gesetzt sind, und – falls dies der Fall sein sollte – ob eine rechtskräftige Einstufung einer Partei als gesichert extremistisch diese überschreitet. Angesichts der durch das BVerfG herausgehobenen politischen Verantwortlichkeit erscheint die Annahme eines rechtlich nicht begrenzten Ermessens und damit auch des Nichtbestehens einer Antragspflicht insgesamt überzeugender.<sup>405</sup> Rechtstechnisch ließe sich zwar erwägen, unter Rückgriff auf die zum Verwaltungsermessen entwickelte Rechtsfigur der Ermessensreduzierung auf Null von einer Rechtspflicht zur Antragstellung auszugehen. Eine derartige Sichtweise vernachlässigt jedoch, dass das in Art. 21 Abs. 2 und 4 GG vorausgesetzte staatspolitische Ermessen in einen anderen normativen Kontext eingebunden ist als das Verwaltungsermessen. Ersteres folgt eigenständigen Legitimations- und Verantwortungsstrukturen, die durch Mehrheitsbildung und politische Willensbildung geprägt sind. So dürfte sich z.B. die Anerkennung einer Rechtspflicht zur Antragstellung mit Blick auf den Deutschen Bundestag kaum mit dem freien Mandat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG in Einklang bringen lassen. Abgesehen davon gäbe es bei Annahme einer entsprechenden Ermessensreduzierung niemanden, der die besagte Rechtspflicht zur Antragstellung vor dem Verfassungsgericht durchsetzen könne. Art. 21 Abs. 2 und 4 GG sind nicht in dem Sinne drittschützend konzipiert, dass andere Verfassungsorgane oder einzelne Abgeordnete die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens prozessual geltend machen könnten.

Festzuhalten bleibt damit: Auch im Falle einer rechtskräftigen Bestätigung der Klassifizierung dürften Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung somit weiterhin frei entscheiden, ob sie ein Parteiverbotsverfahren gegen die AfD einleiten oder nicht.

---

<sup>402</sup> BVerfGE 5, 85 (113).

<sup>403</sup> BVerfGE 39, 334 (359 f.).

<sup>404</sup> BVerfGE 40, 287 (291).

<sup>405</sup> So auch *Ogorek*, JZ 2025, 53 (61); *Shirvani*, Gesichert rechtsextremistisch, gesichert verboten?, Verfassungsblog, 8. Mai 2025, [verfassungsblog.de/afd-einstufung-parteeverbot](https://verfassungsblog.de/afd-einstufung-parteeverbot).

## 2. Mittelbare Implikationen

Zur Beurteilung der Bedeutung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils im Klassifizierungsrechtsstreit mit Blick auf ein potentielles Parteiverbotsverfahren gegen die AfD sind die konkreten rechtlichen Bewertungen zu betrachten, die die zuständigen Verwaltungsgerichte im Fall einer Begründetheit oder Unbegründetheit der Klage vorgenommen haben. Dabei sollte zwischen den möglichen Implikationen hinsichtlich einer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Zielsetzung (dazu unter **a**)), eines „Darauf Ausgehens“ (dazu unter **b**)) sowie einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz (dazu unter **c**)) differenziert werden.

### a) Zielsetzung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

Wie oben festgestellt, sind die rechtlichen Voraussetzungen einer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Zielsetzung i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG und die im Einstufungsrechtsstreit zu prüfenden Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BVerfSchG im Wesentlichen vergleichbar (vgl. dazu unter **III. 4.** und **IV. 1.-3.**). Eine fachgerichtliche Entscheidung über die durch das BfV vorgelegten Belege dürfte sich somit als aufschlussreich für ein Verbotsverfahren erweisen.

Verneinen in diesem Verfahren die zuständigen Gerichte eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BVerfSchG mangels hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte, dürfte es im Falle eines dennoch anvisierten Parteiverbotsverfahrens dringend geboten sein, den entsprechenden Antrag mit Blick auf die verfassungsfeindliche Zielsetzung der Partei nicht nur auf das AfD-Gutachten und die dort aufgeführten Belege zu stützen. Vielmehr sollten zahlreiche weitere Nachweise vorgebracht werden, die eine verfassungsfeindliche Zielrichtung der Partei belegen können. Darüber hinaus stünden die Antragsteller vor der Aufgabe, tragfähige(re) Subsumtionen zu entwickeln. Bei der Antragsbegründung sollten insbesondere die gerichtlich angeführten Gründe für das Ablehnen der Zielsetzung berücksichtigt werden.

Wird die erforderliche Zielsetzung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BVerfSchG bejaht, dürfte dies dafür sprechen, dass zumindest ein wesentlicher Anteil der durch das BfV gesammelten und ausgewerteten Belege auch im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens als Anhaltspunkt für die verfassungsfeindliche Zielrichtung erfolgreich herangezogen werden kann.

### b) „Darauf Ausgehen“

In Anbetracht dessen, dass für eine Einstufung als gesichert extremistisch das Kriterium der Potentialität i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG keine rechtliche Voraussetzung darstellt, könnte auch eine rechtskräftige Bestätigung dieser Einstufung keinen Aufschluss darüber geben, ob die AfD die rechtlichen Anforderungen an diese erfüllt. Die für die jeweiligen Einstufungen maßgeblichen §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BVerfSchG setzen ein solches Kriterium weder formal noch inhaltlich voraus.

Anders dürfte es sich mit Blick auf das Erfordernis des „planvollen Handelns“ darstellen. Sowohl dieses als auch eine verfassungsfeindliche Bestrebung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BVerfSchG fordern einen zielorientierten Zusammenhang zwischen den Verhaltensweisen und dem gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Zweck (näher hierzu unter **IV. 4. b) bb**)). Insoweit könnte das verwaltungsgerichtliche Bejahen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung zumindest darauf hinweisen, dass das vom BVerfG für Art. 21 Abs. 2 GG geforderte Kriterium des „planvollen Handelns“ ebenfalls erfüllt ist.

### c) Verfassungsfeindliche Grundtendenz

Während eine Einstufung als gesichert extremistisch erfordert, dass „die verfassungsfeindlichen Bestrebungen das Gesamtbild der Partei bestimmen“<sup>406</sup>, verlangt das BVerfG für ein Parteiverbot, dass mit Blick auf sämtliche Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG eine „charakteristische Grundtendenz“ besteht. Zweck dieser Vorgaben ist jeweils das Abgrenzen der Verfassungsfeindlichkeit bzw. Verfassungswidrigkeit einer Gesamtpartei vom bloßen verfassungswidrigen Verhalten einzelner Personen.<sup>407</sup>

Inwieweit die Schwellen dabei übereinstimmen oder voneinander abweichen, ist nicht abschließend entschieden. Angesichts der im Vergleich zum Parteiverbot erheblich geringeren Eingriffsintensität einer verfassungsschutzrechtlichen Klassifizierung dürfte es jedenfalls unwahrscheinlich sein, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine höhere Schwelle angesetzt wird, als sie das BVerfG für Parteiverbote vorsieht. Denkbar und mit Blick auf die wesentlich höhere Eingriffsintensität in die Rechte einer Partei gem. Art. 21 GG nachvollziehbar wäre es, dass die Verwaltungsgerichte zwar annehmen, dass die verfassungsfeindlichen Bestrebungen das Gesamtbild einer Partei bestimmen, das BVerfG aber in einem dieselbe Partei betreffenden Parteiverbotsverfahren für das Vorliegen einer charakteristischen Grundtendenz (unausgesprochen) höhere Anforderungen stellt.<sup>408</sup>

Auch hinsichtlich der durch das BVerfG in seiner Entscheidung zum COMPACT-Verbot aufgestellten Anforderungen an eine verfassungsfeindliche Prägung (näher hierzu unter **V. 4. b)**) – insbesondere das Erfordernis des Erstreckens der verfassungsfeindlichen Zielrichtung auf mehr als ein behandeltes „Themengebiet“ – wäre es möglich und auch nicht widersprüchlich, dass eine solche von den Verwaltungsgerichten zwar nicht für erforderlich gehalten wird, vom BVerfG für ein Parteiverbot dagegen schon. Überdies sei erneut darauf hingewiesen, dass das BVerfG gem. Art. 21 Abs. 4 GG die alleinige Entscheidungskompetenz für die Verfassungswidrigkeit von Parteien hat und hierzu weder an die rechtlichen noch die tatsächlichen Wertungen der Verwaltungsgerichte im Klassifizierungsrechtsstreit gebunden ist.

### C. Abschließende Bewertung

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass dem AfD-Gutachten eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Vorbereitung eines etwaigen Parteiverbotsverfahrens zukommen dürfte. So sind die an ein solches Verbot anzulegenden rechtlichen Maßstäbe weitgehend vergleichbar mit jenen, die das BfV für seine Einstufung als gesichert rechtsextremistisch herangezogen hat. Zudem würden sich jedenfalls zahlreiche der im AfD-Gutachten zusammengetragenen Belege auch für den Nachweis der Verfassungswidrigkeit in einem etwaigen Parteiverbotsverfahren fruchtbar machen lassen – obgleich die Einordnung einzelner Erkenntnisse mitunter eine Wertungsfrage bleibt und die Grenze zwischen polemischer, aber noch zulässiger Kritik auf der einen und einem ein Parteiverbot rechtfertigenden Menschenwürdeverstoß auf der anderen Seite fließend ist.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen, entgegen öffentlichen Verlautbarungen in gewichtigen Teilen parallel laufenden Kriterien von Verfassungsschutz-Einstufung und Parteiverbotsverfahren dürfte es sich für den potentiellen Erfolg des Letzteren als zuträglich erweisen, den Ausgang des anhängigen verwaltungs- sowie eines darauffolgenden oberverwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die bundesamtliche Hochstufung abzuwarten. Bestätigen die Tatsachengerichte die Einstufung

<sup>406</sup> OVG NRW, NVwZ-Beilage 2024, 94 (100) Rn. 109, vgl. auch (100 f.) Rn. 111.

<sup>407</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20 (246 f.) Rn. 635.

<sup>408</sup> Vgl. Ogorek, JZ 2025, 53 (61).

der AfD als gesichert rechtsextremistisch, gibt es hinreichend Grund zu der Annahme, dass auch ein Parteiverbotsverfahren gewisse Erfolgschancen hätte, also nicht von vornherein oder offensichtlich zum Scheitern verurteilt wäre.

Da sowohl die fachgerichtliche Überprüfung der Hochstufung als auch die Ausarbeitung eines Verbotsantrags erfahrungsgemäß mehrere Jahre in Anspruch nehmen, drängt sich ein paralleles Vorgehen auf. Die – notwendig nichtöffentliche – Erstellung eines Entwurfs kann politisch wie verfassungsrechtlich unbedenklich neben der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle erfolgen; eine Übernahme des Schriftsatzes durch die antragsberechtigten Organe bliebe jederzeit fakultativ. Entwickelte eine breit legitimierte (Bund-Länder-)Arbeitsgruppe auf Grundlage der im vorliegenden Gutachten nach Nachweistypen geordneten Belege eine eigene Antragschrift, könnte sie die im Hinblick auf die enorme Belastungswirkung eines Parteiverbots absehbar erhöhten Anforderungen des BVerfG an Materialauswahl und Begründungsstruktur bereits antizipieren. Somit läge bereits ein entscheidungsreifer Entwurf vor, der den antragsberechtigten Verfassungsorganen eine sofortige politische Befassung zur Frage der Einleitung eines Verbotsverfahrens eröffnete, wenn das OVG Münster in etwa drei Jahren zu seiner Berufungsentscheidung kommt.<sup>409</sup>

Würde die Entwurfsarbeit an einem Verbotsantrag hingegen erst nach Abschluss des fachgerichtlichen Instanzenzugs aufgenommen, verzögerte der dann zusätzlich erforderliche Zeitaufwand die grundlegende Entscheidung signifikant, ob das BVerfG überhaupt mit einer Prüfung befasst werden soll.<sup>410</sup> Ein solches Vorgehen, das im Ergebnis eine politische Entscheidung vermeidet, würde der mit der Antragsbefugnis einhergehenden Verantwortung nur schwer gerecht, die Art. 21 Abs. 2 GG den antragsberechtigten Verfassungsorganen als Schutzauftrag zugunsten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuweist.

---

<sup>409</sup> Diesen Zeitraum umfasste jedenfalls die Überprüfung der Verdachtsfall-Einstufung vor VG Köln und OVG Münster.

<sup>410</sup> Zur bisherigen Skepsis gegenüber der unverzüglichen Einrichtung einer auf das Verbotsverfahren gerichtete Arbeitsgruppe innerhalb der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder vgl. *Joswig*, Arbeitsgruppe zur Entwaffnung soll „zügig“ kommen, taz, 19. Juni 2025, <https://taz.de/Umgang-mit-der-AfD-/!6091596>.